Dieser Prospekt ist ein Prospekt der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Hypo Tirol Bank AG für Optionsscheine jeglicher Art im Sinne von Artikel 22 (6) Z 2 der Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU (die „**Prospektrichtlinie**“) in der geltenden Fassung (die „**Prospektverordnung**“).

HINWEIS: Unter diesem Prospekt können auch Emissionen angeboten werden, welche unter dem Prospekt 2016 erstmals emittiert wurden, außer die betreffenden Emissionen wurden bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt.

BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig
für die
Hypo Tirol Bank AG

Wien, am 24.11.2017

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN 5

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE 11

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE 12

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS 14

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise 14

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber 16

Abschnitt C – Wertpapiere 25

Abschnitt D – Risiken 37

Abschnitt E – Angebot 42

II. RISIKOFAKTOREN 44

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN 44

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG 47

3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN 55

III. EMITTENTENBESCHREIBUNG 65

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 65

2. ABSCHLUSSPRÜFER 65

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN 65

4. RISIKOFAKTOREN 67

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 67

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK 69

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR 70

8. SACHANLAGEN 71

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE 71

10. KAPITALAUSSTATTUNG 72

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN 76

12. TRENDINFORMATIONEN 76

13. GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN 76

14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT 76

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN 83

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 83

17. BESCHÄFTIGTE 85

18. HAUPTAKTIONÄRE 85

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN 86

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN 87

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 89
22. WESENTLICHE VERTRÄGE 97
23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN 97
24. EINSEHBARE DOKUMENTE 98
25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN 99
IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG *100*
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 100
2. ABSCHLUSSPRÜFER 100
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN 101
4. RISIKOFAKTOREN 103
5. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEBER 103
Umbau Geschäftsstelle Landeck *107*
37.570 *107*
1.104.828 *107*
Umbau Geschäftsstelle Pradl *107*
513.314 *107*
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK 107
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR 111
8. SACHANLAGEN 113
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE 113
10. KAPITALAUSSTATTUNG 117
11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN 124
12. TRENDINFORMATIONEN 124
13. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN 125
14. VERWALTUNGS,- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT 125
15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN 129
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 129
17. BESCHÄFTIGTE 131
18. HAUPTAKTIONÄRE 131
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN 132
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS 133
21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 135
22. WESENTLICHE VERTRÄGE 138
23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN 138

24. EINSEHBARE DOKUMENTE 139

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN 139

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG *140*

A. Wandelschuldverschreibungen *140*

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 140

2. RISIKOFAKTOREN 140

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN 140

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE 141

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 153

6. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL 156

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 157

B. Partizipationsrechte *159*

1. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE 159

2. **Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden** 161

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS *162*

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten bzw. Treugebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person 162

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 163

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 163

VII. ANLEIHEBEDINGUNGEN *164*

1. Allgemeines 164

2. Variante 1 – Fixer Zinssatz 165

3. **Variante 2 – Variabler Zinssatz** 172

4. Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz 181

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *190*

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F. *203*

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F. *204*

ANHANG 1: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2014, 31.12.2015 UND 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT 205

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch i.d.g.F.
30/360	Methode der Zinsberechnung, bei der das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird
act./act. (ICMA)	Methode der Zinsberechnung mit tagegenauer Berechnung der Zinstage, Berechnung des Jahres mit der tatsächlichen Tageszahl (normales Jahr 365, Schaltjahr 366).
act./360	Methode der Zinsberechnung, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt wird
act./365	Methode der Zinsberechnung: Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) i.d.g.F.
Anleihebedingungen	Anleihebedingungen gemäß Abschnitt VII
Annices	Anhänge zu diesem Prospekt
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
CIR	Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Unternehmens oder eines Kreditinstituts. Zur Berechnung der CIR wird für das jeweilige Geschäftsjahr der Verwaltungsaufwand in Relation zu den Erträgen (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss bzw. Handelsergebnis abzüglich Zuführungen zur Risikovorsorge) einer Bank gesetzt.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Risikoprämie die als Renditedifferenz zwischen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen gleicher Laufzeit berechnet wird
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren i.d.g.F.
Derivative Wandelschuldverschreibungen	Wandelschuldverschreibungen mit Verzinsung mit derivativer Komponente, dh deren Verzinsung abhängig ist von einem Basiswert (Referenzzinssatz oder Index).
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; Jahresgewinn vor Steuer und vor Rücklagenbewegungen.

	Das EGT ist das Betriebsergebnis abzüglich der Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapieren bzw. zuzüglich der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen.
Emittentin	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
Endgültige Bedingungen	Die endgültigen Bedingungen für jede einzelne Emission unter diesem Prospekt laut Abschnitt VIII.
ESMA	European Securities and Markets Authority
EStG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F.
EUR-Swap-Satz:	fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ICE Benchmark Administration (IBA)) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäischen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Internetbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen bzw. verkaufen würden. Als Basis dient der Sechs-Monats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis
FinStaG	Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz) i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht
following unadjusted	Methode der Zinsberechnung: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode bleibt jedoch unverändert (unadjusted).

Fristentransformationsrisiko	Ergebnis verschiedener Zinsbindungen des Aktiv- bzw. Passivgeschäftes. Die Bank refinanziert zB ihre Forderungen nicht laufzeitenkonform. Dies hätte dann eine positive Auswirkung auf das Bankergebnis, wenn zB bei einer normalen Zinskurve (kurzfristige Gelder sind billiger als langfristige) langfristige Anleihen gekauft (oder Fixzinskredite vergeben) werden und diese kurzfristig refinanziert werden. Das Risiko liegt darin, dass die Zinskurve invers wird (kurzfristige Gelder werden teurer als langfristige), und damit die Refinanzierung teurer wird als die Erträge aus der Veranlagung. Wenn die Aktivseite nicht zeitgerecht über die Passivseite refinanziert werden kann, hat dies Auswirkungen auf die Liquidität.
Geldmarktinstrumente	Unter den Begriff Geldmarktinstrumente fallen Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Laufzeit und ihres Emittenten- und Anlegerkreises dem Geldmarkt zugeordnet werden können. Dabei werden Finanzinstrumente dem Geldmarkt zugeordnet, wenn ihre Laufzeit 12 Monate nicht übersteigt.
Gestionsrisiko	Risiko der nicht auftragsgemäßen Abwicklung des Treuhandverhältnisses zwischen der Emittentin und dem Treugeber in Bezug auf die gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen, insbesondere die ordnungsgemäße Weiterleitung der treuhändig von den Anlegern vereinnahmten Gelder an den Treugeber und der vom Treugeber zur Bedienung von Zinsen und Kapital der gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Gelder an die Anleger durch die Emittentin als Treuhänderin.
Gewährträger	Das jeweilige Bundesland, in welchem eine Landes-Hypothekenbank ihren Sitz hat, im Falle des Treugebers das Land Tirol
Haftungsverbund	Die Hypo-Banken Österreichs und ihre Gewährträger haften für alle Emissionen der Pfandbriefbank vor dem 02. April 2003. Gewährträger ist das jeweilige Bundesland, in dem die betreffenden Gesellschafter der Hypo-Bank ihren Sitz haben. Zwischen dem 02. April 2003 und dem 01. April 2007 wurden nur Emissionen mit maximaler Laufzeit bis 30. September 2017 emittiert, für die ebenfalls die Gewährträger haften. Nach dem 01. April 2007 fanden keine Neuemissionen statt.
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: Begriff aus dem Rechnungswesen: Bei der Bewertung wird von Bilanzposten von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gegebenheiten dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: Begriff aus dem Rechnungswesen: die Bewertung stellt darauf ab, dass bei einer fiktiven Liquidation (ohne Abstellen auf Zerschlagungswerte) die Gläubiger vollständig befriedigt werden könnten.

Hauptzahl- und Umtauschstelle	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, die im Auftrag der Emittentin für die gesamte Abwicklung der Zahlungsflüsse unter den Wandelschuldverschreibungen zuständig ist und bei Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleiheinhaber die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte tauscht.
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG, die „Bad Bank“ der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG. Die HETA ist eine Abbaugesellschaft im Eigentum der Republik Österreich mit gesetzlichen Auftrag, den notleidenden Teil der 2009 verstaatlichten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG so effektiv und wertschonend wie möglich zu verwerten.
Hypo-Banken Österreich	Sämtliche Gesellschafter der Emittentin gemäß Punkt III. 18
HYPO Banken-Sektor	Ein Sammelbegriff für die HYPO-Banken Österreich, deren Interessen durch den Fachverband der Landes-Hypothekenbanken in der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden.
Hypo Tirol Konzern	Hypo Tirol Bank AG ist die Konzernmutter. Zum 30.09.2017 sind insgesamt 36 Gesellschaften in den Konsolidierungskreis der Hypo Tirol Bank AG einbezogen.
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier- Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz) i.d.g.F.
MEUR	Millionen Euro
modified following adjusted	Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central

	Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
Pfandbriefbank	Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 86177 g. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch deren Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG, mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 422885 s, eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Prospekt 2016	Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Hypo Tirol Bank AG vom 25.11.2016 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 15.05.2017 und 2. Nachtrags vom 20.07.2017 einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
ROE	Die Kennzahl zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss nach Steuern ins Verhältnis zum Eigenkapital zum Stichtag.
Schuldverschreibungen	Wertpapier mit fixer oder variabler Verzinsung mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert (siehe auch Wandelschuldverschreibungen)
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl. Nr. 253/1993 i.d.g.F.
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET“) Zahlungssysteme.
TEUR	Tausend Euro
Treugeber	Hypo Tirol Bank AG mit dem Sitz in Innsbruck und der Firmenbuchnummer 171611 w
Tier1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisken, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)

Tier 2	„Ergänzungskapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB)“ i.d.g.F. (gemäß Artikel I des HandelsrechtsÄnderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007) i.d.g.F.
Wandelschuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (= umgetauscht) werden
Zahlstelle	Banken, die im Auftrag der Emittentin, die nach den Anleihebedingungen erforderlichen Zahlungen an die Anleiheinhaber und an die Emittentin durchführen. Als Zahlstelle fungieren unter diesem Prospekt die unter Definition „Zahl- und Einreichstellen“ angeführten Banken.
Zahl- und Einreichstellen	HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen. Anleger haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin und des Treugebers sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Wandelschuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sollte ausschließlich auf diesem Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, sowie der Endgültigen Bedingungen für die betreffende Emission beruhen. Dabei ist zu bedenken, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zur Information.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sind von keiner Zulassungs-, Billigungs-, oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2007 zu verstehen. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft oder des Treugebers von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft oder des Treugebers, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft oder des Treugebers, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf in diesem Prospekt enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Prospektes geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Einige in diesem Prospekt enthaltene Zahlen wurden gemäß kommerziellen Grundsätzen und Praktiken gerundet. Daher kann es teilweise zu marginalen Inkohärenzen bei der Darstellung von Finanzinformationen kommen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin und vom Treugeber autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich die Emittentin und der Treugeber sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen einschließlich Annices genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices I, III (Punkte 3.1. und 3.2.), V, XIV, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Dieser Prospekt ermöglicht der Emittentin, Wandelschuldverschreibungen, die Optionsscheine jeglicher Art im Sinne von Artikel 22 Abs 6 Z 2 der EU-Prospekt-Verordnung darstellen, in Form eines Angebotsprogramms gemäß § 1 Abs 1 Z 10 KMG, somit dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Zeitraums anzubieten.

Dieser Prospekt enthält Muster-Anleihebedingungen für die anzubietenden Wandelschuldverschreibungen und Muster für die Endgültigen Bedingungen, mit welchen die Anleihebedingungen konkretisiert werden. Die Emittentin kann fixe, variable oder zunächst fixe und dann variabel verzinste Wandelschuldverschreibungen begeben. Alle Wandelschuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Umtausch in Partizipationsrechte der Emittentin.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospekts sowie der Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin sind auf Österreich beschränkt. Außerhalb von Österreich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien, Kanada und Japan dürfen die Wandelschuldverschreibungen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, insbesondere dem Angebot und/oder der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen, gilt österreichisches Recht.

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

  http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf

- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

  http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf

- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

  http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2016_WBB.pdf

- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

  http://www.hypo-wohnbaubank.at/PDF/Halbjahresbericht-2016_WBB.pdf

- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

  http://www.hypo-wohnbaubank.at/PDF/Halbjahresbericht-2017_WBB.pdf

- PROSPEKT 2016: ANLEIHEBEDINGUNGEN (Seiten 168-193) und MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seiten 194-205) abrufbar unter

  http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigung-Basisprospekt-Tirol2016.pdf

Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER HYPO TIROL BANK AG

  https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2014_de.pdf

- KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2015 DER HYPO TIROL BANK AG

  https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2015_de.pdf

- KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2016 DER HYPO TIROL BANK AG

  https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2016_de.pdf

- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2016 DER HYPO TIROL BANK AG

  https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_halbjahresfinanzbericht_2016.pdf

- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2017 DER HYPO TIROL BANK AG

  https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_halbjahresfinanzbericht_2017_de.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht aufgenommenen Teile des jeweiligen Dokumentes für Anleger nicht relevat sind.

Alle o. a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt werden und wurden bei der FMA hinterlegt.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier, Emittenten und Treugeber erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier, Emittenten und Treugeber enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Prospekt zu verstehen. Der potenzielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wandelschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	— Zustimmung des Emittenten und des Treugebers zur Prospektverwendung	***[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an sämtliche Finanzintermediäre, einfügen:*** Die Emittentin und der Treugeber erteilen hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre“ bezeichnet).***]*** ***[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an ausgewählte Finanzintermediäre, einfügen:*** Die Emittentin und der Treugeber haben sich jeweils wechselseitig

		hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich erteilt. Die Emittentin und der Treugeber erteilen hiermit bestimmten Finanzintermediären ihre ausdrückliche Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen in Österreich, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre" bezeichnet).***]*** Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.
	— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft [ab Angebotsbeginn bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin / von [*Datum*] bis [*Datum*]]. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter http://www. hypowohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2017 veröffentlicht.
	— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung	Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin und dem Treugeber vorbehalten. ***[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an ausgewählte Finanzintermediäre, einfügen:*** Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter http://www. hypowohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2017 veröffentlicht.***]***
	— Hinweis für Anleger	**Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.** ***[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an sämtliche Finanzintermediäre, einfügen:*** **Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zu-**

		stimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.*]*

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten/Treugebers.	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet „Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft“. Der juristische Name des Treugebers lautet „Hypo Tirol Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „Hypo Tirol“ oder „Hypo Tirol Bank“.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten,/Treugebers das für den Emittenten /Treugeber geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin und der Treugeber sind Aktiengesellschaften nach österreichischem Recht und unterliegen der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin und der Treugeber wurden in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Emittentin ist in 1043 Wien, Brucknerstraße 8. Der Sitz des Treugebers ist in in 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8. Die Emittentin und der Treugeber sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten/Treugebers samt der hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder-dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen der Emittent/Treugeber vertreten ist, anzugeben sind.	Geschäftsgegenstand und Haupttätigkeit der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F. Der Emissionserlös muss zur Errichtung und Sanierung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m2 zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist. Als Spezialbank refinanziert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das Wohnbaugeschäft der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ausschließlich in Österreich. Die Hypo Tirol Bank AG ist als Konzern im Universalbankgeschäft, der Versicherungsvermittlung und im Leasinggeschäft tätig. Das Kerngeschäft der Hypo Tirol Bank AG liegt neben den Basisdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in den Bereichen der Wohnbaufinanzierung, dem Veranlagungsgeschäft und dem Bereitstellen von Finanzmitteln für KMU. Weitere Hauptkundengruppen sind Ärzte und Vertreter der freien Berufe. Darüber hinaus umfasst die Geschäftstätigkeit des Konzerns den Bereich der eigenen Finanzanlagen, des Handelsbestandes und der verbrieften Verbindlichkeiten. Neben dem Kernmarkt Tirol und Südtirol wird der Raum Wien mit einem differenzierten Kunden- und Produktfokus bedient. Die Hypo Tirol Bank AG umfasst 20 Geschäftsstellen in Tirol, zwei Standorte in Südtirol sowie eine Niederlassung in Wien. Kurze Darstellung der Geschäftstätigkeit des Treugebers in den einzelnen Märkten: <u>Kernmarkt Tirol und Südtirol:</u> Im Kernmarkt Tirol und Südtirol agiert die Hypo Tirol Bank AG als Universalbank. Im Zuge der strategischen Neuausrichtung der

		Bank 2012 erfolgte eine noch stärkere Fokussierung auf das Kundengeschäft im Kernmarkt Tirol und Südtirol. <u>Wien:</u> Der Raum Wien wird von der Hypo Tirol Bank AG mit einem differenzierten Kunden- und Produktfokus bedient. Auf diesem Marktplatz ist die Hypo Tirol Bank AG durch die Niederlassung Wien vertreten; der Fokus liegt auf der gehobenen Veranlagung, im privaten und gewerblichen Wohnbau sowie dem Segment der Freien Berufe. <u>Italien:</u> Die Hypo Tirol Bank AG verfügt in Italien über zwei Standorte (Geschäftsstelle Bozen, Beratungszentrum Brixen). Die Geschäftsstellen Trient und Verona wurden per 31.01.2013 geschlossen, das Beratungszentrum Meran per 31.07.2017. Damit liegt die Konzentration auf dem Kernmarkt Südtirol, wo die Bank als regionaler Geld- und Finanzpartner für die Bevölkerung und die Wirtschaft positioniert ist. Der Fokus liegt auf der gehobenen Veranlagung, privatem Wohnbau und KMU-Finanzierungen. Vorrangiges Ziel ist es, neben einem eingeschränkten Neugeschäft das bestehende Risiko im Italiengeschäft weiter zu verringern bzw. die notleidenden Kredite so weit als möglich einbringlich zu machen. Im Fokus steht seit Beginn des Jahres 2012 die Restrukturierung des Kreditgeschäftes der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A.. Die Hypo Tirol Bank AG legte die Vollbank-Lizenz in Italien mit 30.09.2013 (steuerrechtlich rückwirkend per 1.1.2013) zurück und führt das Italiengeschäft seither als Zweigniederlassung weiter. Durch die Weiterführung der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. als Zweigniederlassung können alle Geschäftsbereiche abgedeckt werden, die aufgrund der neuen strategischen Ausrichtung in Südtirol getätigt werden. Bis zur Verschmelzung der italienischen Konzerntochter Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. mit der Hypo Tirol Bank AG waren Johann-Peter Hörtnagl als Vorstandsvorsitzender und Mag. Johannes Haid als Mitglieder des Vorstandes der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. tätig (gemäß Beschluss vom 07.06.2012, als Nachfolger der bis dahin tätigen Vorstände Dr. Luca Passero und Josef Ruffa). Die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. oblag bis zur Verschmelzung der italienischen Konzerntochter Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. mit der Hypo Tirol Bank AG Mag. Johann Kollreider, Herr Dr. Heinrich Lechner war als Mitglied des Aufsichtsrats der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. tätig.
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten/Treugeber und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Bankensteuer wurde zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016) geändert. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Die Emittentin muss derzeit keine Stabilitätsabgabe entrichten; der Treugeber muss derzeit eine Stabilitätsabgabe entrichten.

		Wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA"), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, ist auch der Treugeber Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle"). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfBrStG") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen. Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 438 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden. Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium"). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in"): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig wurden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd. Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis" („Stabilisierungsvereinbarung"). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an

		Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,4 Mio. Zum 30.09.2017 wurden alle von der Stabilisierungsvereinbarung umfassten HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank mit der letzten Emissionszahlung am 26.09.2017 ordnungsgemäß getilgt. Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldnern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, anderseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Anspruch gegenüber der HETA. Für die Forderungen gegenüber der HETA aufgrund der zur Verfügung gestellten Liquidität für die Pfandbriefbank hat die Hypo Tirol Bank AG bereits im Jahresabschluss 2014 eine Wertberichtigung in Höhe von 50 % auf die geleisteten Zahlungen und eine Rückstellung ebenfalls in Höhe von 50 % auf die noch zu leistenden Zahlungen gebildet. Weiters wurden auf Empfehlung der EZB Forderungen aus gekauften senior unsecured Schuldverschreibungen der HETA um 50 % wertberichtigt. Die Forderungen aus Schuldverschreibungen gegenüber der HETA betrugen zum 04.05.2016 EUR 2 Mio. Am 21. Jänner 2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) ein Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) zum Kauf von Schuldtiteln der HETA gelegt. Die Schuldtitel werden zu einer Quote von 75,0 % angekauft. Die Angebotsfrist endete am 11. März 2016. Am 16. März 2016 wurde das Ergebnis des Tenderverfahrens veröffentlicht. Eine notwendige Gläubigermehrheit ist nicht zustande gekommen. Am 06.09.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) ein neuerliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG („HETA“) gelegt. Inhabern von Senior-Forderungen wurde angeboten, entweder das Barangebot (entspricht einer Quote von ca. 75%) oder das Umtauschangebot (Erwerb einer Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von ca. 90%) anzunehmen. Die Angebotsfrist endete am 07.10.2016, das Ergebnis wurde am 10.10.2016 bekanntgegeben. Das Angebot wurde von mehr als der notwendigen Mehrheit angenommen und ist daher gültig. Der Treugeber hat das Umtauschangebot angenommen. Daraus ergibt sich für den Treugeber, dass die bereits in der Bilanz 2014 vorsorglich getroffene Wertberichtigung in Höhe von 38,7 Mio Euro - das entspricht einer Quote von 50% - in der Bilanz 2016 großteils (iHv. 30,96 Mio Euro) aufgelöst werden konnte.

<table>
<tr><td>B.5</td><td>Ist der Emittent/Treugeber Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten/Treugebers innerhalb dieser Gruppe</td><td>Entfällt; Die Emittentin verfügt über keine Tochtergesellschaften.

Der Treugeber ist Konzernmutter. Zum 30.09.2017 sind insgesamt 36 Gesellschaften in den Konsolidierungskreis des Treugebers einbezogen.</td></tr>
<tr><td>B.6</td><td>Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten/Treugebers oder einen Teil der Stimmrechte hält, die/der nach den für den Emittenten/Treugeber geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig ist, samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen. Angabe, ob die Hauptanteilseigner des Emittenten/Treugebers unterschiedliche Stimmrechte haben. Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten/Treugeber.</td><td>Es sind folgende Gesellschaften direkt an der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beteiligt:
<table>
<tr><td></td><td>%</td></tr>
<tr><td>HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td>Austrian Anadi Bank AG</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td>Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td>Hypo Tirol Bank AG</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td>Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td>SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td>Hypo Vorarlberg Bank AG</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td>HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG</td><td>12,5</td></tr>
<tr><td colspan="2">(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2016 der Hypo–Wohnbaubank Aktiengesellschaft)</td></tr>
</table>
Außer den angeführten Aktionären gibt es keinerlei weitere direkte Beteiligungen am Kapital der Emittentin. Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben.

Alleiniger Aktionär des Treugebers ist die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung. Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für den Aktionär des Treugebers. Der Aktionär des Treugebers kann sein Stimmrecht gemäß seiner Beteiligung am Grundkapital des Treugebers ausüben.</td></tr>
<tr><td>B.7</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten/Treugeber.

.</td><td><u>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:</u>
<table>
<tr><td colspan="6">VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)</td></tr>
<tr><td>UGB</td><td>1HJ 2017</td><td>2016</td><td>1HJ 2016</td><td>2015</td><td>2014</td></tr>
<tr><td>Bilanzsumme</td><td>2.643.131</td><td>2.780.962</td><td>2.803.884</td><td>2.993.468</td><td>3.171.262</td></tr>
<tr><td>Bilanzielles EK*</td><td>6.372</td><td>6.355</td><td>5.761</td><td>5.745</td><td>5.771</td></tr>
<tr><td>Betriebsertrag</td><td>359</td><td>779</td><td>338</td><td>676</td><td>718</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

Betriebsaufwand	334	778	327	748	704
Betriebsergebnis	25	1	11	-72	14
EGT	20	18	16	-20	6
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17	10	16	-26	0,3
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	1	-16	-9	-26	5
Cost income ratio **	93,04%	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%
BWG Eigenmittel*	6.352	6.342	5.740	5.740	5.765
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	0,53%	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2014-2016 sowie die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Eigene Berechnung
** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.
2014: 98,05% (704 / 718 x 100)
2015: 110,65% (748 / 676 x 100)
1. HJ 2016: 96,75% (327 / 338 x 100)
2016: 99,87% (778 / 779 x 100)
1. HJ 2017: 93,04% (334 / 359 x 100)
*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.
2014: 0,01% (0,3 / 5.771 x 100)
2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)
1. HJ 2016: 0,56% (16 / 5.761 x 100 x 2)
2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)
1. HJ 2017: 0,53% (17 / 6.372 x 100 x 2)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR -72,2 in 2015 auf TEUR 1,5 im Geschäftsjahr 2016 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäfts-jahr 2016 die Verwaltungsprovision angehoben wurde (1,75 Basispunkte vom aushaftenden Volumen plus „flat fee“ iHv 9,1 TEUR pro Treugeber).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2016 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.

<u>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:</u>

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

in Mio. Euro	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016 ****)**	**2015 ****)**	**2014**
Bilanzsumme	8.170	7.632	7.664	7.502	8.255

Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	5.154	5.214	5.224	5.290	5.367
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.734	3.474	3.349	2.899	2.812
Verbriefte Verbindlichkeiten*)	2.686	3.006	3.052	2.931	3.896
Eigenmittel gemäß CRR / BWG	568	567	550	562	562
davon Tier 1	502	505	478	480	449
in Tsd. Euro	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016 ****)**	**2015 ****)**	**2014**
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	31.899	104.284	47.263	69.898	45.698
Provisionsüberschuss	13.337	26.338	14.007	26.980	25.572
Handelsergebnis**) inkl. Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	1.280	-267	-1.273	3.905	-4.913
Verwaltungsaufwand	-32.622	-74.041	-34.087	-79.561	-81.444
Konzernergebnis vor Steuern	10.491	38.262	24.775	67.289	-18.485
in Prozent	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016 ****)**	**2015 ****)**	**2014**
Cost-Income-Ratio (CIR)***)	66,65%	70,53%	67,54%	65,90%	69,35%
Eigenmittelquote	15,82%	15,38%	14,31%	14,30%	13,52%
Return on Equity (ROE)***)	1,96%	6,85%	4,44%	4,03%	-4,00%

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014 - 2016 und ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 sowie teilweise eigene Berechnungen der Hypo Tirol Bank AG)

*) Die Position "Verbriefte Verbindlichkeiten" aus der Tabelle „Vermögens- und Erfolgsstruktur“ (oben) entspricht der Summe der Passiva-Bilanzpositionen "Verbriefte Verbindlichkeiten" und "Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at Fair Value" in den jeweiligen Konzernjahres- bzw. Halbjahresabschlüssen abzüglich den in der Position "Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at Fair Value" enthaltenen - zu Marktwerten bilanzierten - Ergänzungs- und Nachrangkapitalanleihen in Höhe von MEUR 91 per 31.12.2014, MEUR 92 per 31.12.2015, MEUR 100 per 30.06.2016. MEUR 61 per 31.12.2016 und MEUR 47 per 30.06.2017. Die Höhe der genannten - zu Marktwerten bilanzierten - Ergänzungs- und Nachrangkapitalanleihen ergibt sich aus den jeweiligen Konzernjahres- bzw. Halbjahresabschlüssen – Anhang (Note) „Finanzielle Verbindlichkeiten – designated at Fair Value“ durch Addition der Positionen „Nachrangige Verbindlichkeiten“ und „Ergänzungskapital“ zuzüglich der aliquoten „Zinsabgrenzung“.

**) Die Position „Handelsergebnis“ setzt sich aus den GuV-Rechnungspositionen „Handelsergebnis“, „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ und „Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at Fair Value through Profit or Loss“ zusammen.

***) Berechnung **Cost-Income-Ratio (CIR):** Verwaltungsaufwand geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen, sonstigem betrieblichen Ergebnis und Ergebnis aus assoziierten Unternehmen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich aus den GuV-Rechnungspositionen „Sonstige Erträge“ und „Sonstige Aufwendungen“ zusammen).

CIR per 30.06.2017: $\frac{32.622}{38.579 + 13.337 + 490 + 790 + (-4.357) + 107} = 66,65\ \%$

CIR per 31.12.2016: $\frac{74.041}{85.559 + 26.338 + 54 + (-1.927) + 1.606 + (-6.894) + 238} = 70,53\%$

CIR per 30.06.2016: $\frac{34.087}{43.589 + 14.007 + (-2.063) + 790 + (-5.981) + 126} = 67,54\ \%$

CIR per 31.12.2015: $\frac{79.561}{96.294 + 26.980 + (-1.232) + 3.525 + 1.612 + (-5\ 651) + (-803} = 65,90\ \%$

CIR per 31.12.2014: $\frac{81.444}{99.425 + 25.572 + (-217) + (-5.015) + 319 + (-3.016) + 378} = 69,35\ \%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den geprüften Konzernabschlüsse 2014 - 2016 und ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 entnommen.

Berechnung **Return on Equity (ROE)** ab 2015: Konzernergebnis vor Steuern geteilt durch das Eigenkapital per 31.12. des Vorjahres abzüglich Ausschüttungen.
Berechnung **Return on Equity (ROE)** bis inkl. 2014: Konzernergebnis vor Steuern geteilt durch das Kernkapital (Tier I) per 31.12. des Vorjahres.

ROE per 30.06.2017: $\frac{10.491}{545.450 - 10.000} = 1,96\ \%$

ROE per 31.12.2016: $\frac{38.262}{558.319 - 0} = 6,85\ \%$

ROE per 30.06.2016: $\frac{24.775}{558.319 - 0} = 4,44\ \%$

ROE per 31.12.2015: $\frac{20.243}{502.384 - 100} = 4,03\ \%$

ROE per 31.12.2014: $\frac{-18.485}{462.055} = -4,00\ \%$

Diese Zahlenwerte sind in TEUR und gerundet aus den geprüften Konzernabschlüsse 2014 - 2016 und ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 entnommen. Das Kernkapital (Tier I) per 31.12.2013 in der Höhe von TEUR 462.055 ist abweichend zur Darstellung im Geschäftsbericht per 31.12.2013 gemäß CRR angegeben (Umstieg von Basel II auf Basel III mit 31.12.2013).

****) Zahlen entnommen aus dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2017 bzw. geprüften Konzernabschluss 2016. Die Hypo Tirol Bank AG wurde im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz unterzogen. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Aufgrund der Prüfung wurden rückwirkend Korrekturen am Halbjahreskonzernabschluss zum 30. Juni 2016 vorgenommen. Die Änderungen im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 resultieren daraus, dass Bewertungen, welche ursprünglich im ersten Halbjahr 2016 vorgenommen wurden, durch die geforderten Anpassungen aufgrund der Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz nachträglich dem Geschäftsjahr 2015 zugeordnet wurden.

Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht per 30.06.2017:

Die Hypo Tirol Bank AG erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2017 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 10,5 Mio. (Vorjahr: EUR 24,8 Mio.). Die Abweichung im Jahresvergleich ergibt sich in erster Linie durch die Auflösung Einzelwertberichti-

		gung/Rückstellung 2016 im Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution (EUR 11,7 Mio.) sowie dem im Jahr 2016 deutlich besseren Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten durch den gebuchten Verkaufserlös betreffend CYTA Errichtungs- und Management GmbH & Co.KG. Im ersten Halbjahr 2017 liegt die Bilanzsumme mit EUR 8,2 Mrd. um rund 7,0 % über der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2016 (EUR 7,6 Mrd.). Der Anstieg ist überwiegend auf die Ausweitung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückzuführen. <u>Geprüfter Konzernjahresabschluss per 31.12.2016:</u> Das Konzernergebnis vor Steuern der Hypo Tirol Bank lag im Geschäftsjahr 2016 bei EUR 38,3 Millionen EUR (2015: 67,3 Mio. EUR). Trotz des gesteigerten Zinsüberschusses nach Risikovorsorge sowie einem verringerten Verwaltungsaufwand konnte das Ergebnis des Vorjahres aufgrund von negativen Ergebnissen aus Finanzinstrumenten sowie erhöhten sonstigen Aufwendungen und verringerten sonstigen Erträgen nicht erreicht werden. Die Bilanzsumme 2016 lag mit EUR 7,6 Mrd. um 1,74 % über der Bilanzsumme des Vorjahres (2015: EUR 7,5 Mrd.) und blieb damit nahezu konstant. <u>Geprüfter Konzernjahresabschluss per 31.12.2015:</u> Die Hypo Tirol Bank AG erwirtschaftete im Jahr 2015 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 66,2 Mio. Euro (2014: -18,5 Mio. EUR). Die hohe Steigerung im Konzernergebnis gegenüber dem Jahr 2014 ergibt sich vor allem durch IFRS-Bewertungsgewinne. Diese Bewertungseffekte werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos“ separat ausgewiesen; im Jahr 2015 in Höhe von 45,2 Mio. Euro (2014: -16,4 Mio. Euro). Die genannten Bewertungseffekte resultieren aus der Bewertung der eigene Verbindlichkeiten zum Fair Value. Durch die Marktturbulenzen am österreichischen Kapitalmarkt, welche durch das Schuldenmoratorium der Finanzmarktaufsicht für die HETA Asset Resolution AG ausgelöst wurden, und in weiterer Folge durch Ratingherabstufungen der österreichischen Banken ist es zu einer Ausweitung der Credit Spreads bei den Emissionen der Hypo Tirol Bank AG gekommen. Die per 31.12.2015 erhöhten Credit Spreads führten zu einem niedrigeren Buchwert bei zum Fair Value bilanzierten eigenen Verbindlichkeiten. Die dadurch notwendigen Ertragsbuchungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos“ ausgewiesen. <u>Geprüfter Konzernjahresabschluss per 31.12.2014:</u> Im Geschäftsjahr 2014 zeigt sich ein Ergebnis vor Steuern von -18,5 Mio. Euro (Vorjahr: 18 Mio. Euro). Für das Risiko, dass die Pfandbriefstelle der Verpflichtung zur Bedienung der betroffenen Schuldtitel nicht zur Gänze nachkommen kann, und die HYPO TIROL BANK AG, die übrigen Landes-Hypothekenbanken und die jeweiligen Gewährträger von den Gläubigern der Pfandbriefbank AG bzw. Pfandbriefstelle im Wege der gesetzlichen Solidarhaftung in Anspruch genommen werden, wurden Rückstellungen in Höhe von 38,7 Mio. Euro gebildet. Per Ende des Geschäftsjahrs 2014 lag die Bilanzsumme mit 8,3 Mrd. Euro erwartungsgemäß um rund

		7,3 % unter der Bilanzsumme des Vorjahrs (2013: 8,9 Mrd. Euro). Diese Entwicklung entsprach der eingeschlagenen Neuausrichtung der Bank.
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen.	Entfällt; Die Emittentin sowie der Treugeber haben keine Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.
B.9	Gewinnprognosen oder – schätzungen.	Entfällt; Die Emittentin sowie der Treugeber haben keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2014, 31.12.2015 und 31.12.2016 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Bank Tirol AG für das am 31.12.2014 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der Heta Asset Resolution AG auf die Ausführungen des Vorstandes in den Erläuterungen zum Konzernabschluss hin“. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Bank Tirol AG für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution AG bzw. der Pfandbriefbank (Österreich) AG auf die Ausführungen des Vorstandes auf den Seiten 60 ff. zu (78) Rückstellungen und den Seiten 81 ff. zu (92) Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken in den Erläuterungen zum Konzernabschluss hin.“
B.11	Erklärung zum Geschäftskapital	Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin/des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin/Treugeber oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Entfällt; Die Emittentin wurde keinem Rating unterzogen. Am 18.07.2017 hat die Rating-Agentur Moody‘s Investors Service Inc. („Moody’s“) das Long-Term Deposit Rating des Treugebers von Baa3 auf Baa2 geändert. Die Aussicht wurde von stabil auf positiv geändert. Für den Treugeber besteht weiters ein Rating der Ratingagentur STANDARD & POOR’S von BBB+, Ausblick positiv. Entfällt; Die Schuldtitel der Emittentin sowie des Treugebers wurden keinem Rating unterzogen.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließ-	Es handelt sich bei den Wertpapieren um Wandelschuldverschreibungen mit [fixer / variabler / zunächst fixer und dann variabler] Verzinsung von [*Datum einfügen*] bis [*Datum einfügen*], die dem Inhaber zugleich das Recht einräumen zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Wandelschuldverschrei-

	lich jeder Wertpapierkennung	bungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Die ISIN der Wandelschuldverschreibungen lautet [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission wird in Euro begeben.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben.	Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.110.000,00 und ist in 70.000 Stückaktien im Nennbetrag à EUR 73,00 geteilt. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt. Das Grundkapital des Treugebers beträgt EUR 50.000.000,00 und ist in 2.400.000 Stückaktien eingeteilt. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 20,83 (periodisch). Das Grundkapital des Treugebers ist voll einbezahlt.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt; Die Wandelschuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik.	<u>Dividendenpolitik der Emittentin:</u> Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016 fanden keine Ausschüttungen statt. <u>Dividendenpolitik des Treugebers:</u> Für das Geschäftsjahr 2014 fand keine Ausschüttung statt. Für das Geschäftsjahr 2015 fand eine Ausschüttung in Höhe von 100 TEUR statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,04. Für das Geschäftsjahr 2016 fand eine Ausschüttung in Höhe von EUR 10 Mio. statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 4,16 (periodisch).
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Rangordnung der Wertpapiere:	Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung. **Treuhandverhältnis / Haftung** Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin. **Wandlungsrecht**

		Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigt. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [●], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [●] ausgeübt werden. **Kündigung** ***[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, einfügen:*** Eine Kündigung durch die Emittentin oder die Gläubiger ist ausgeschlossen.***]*** ***[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin, einfügen:*** Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [*Anzahl Tage einfügen*] Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.***]***
	einschließlich Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbunden Rechte	**Rang der Wandelschuldverschreibungen** Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte, nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen. **Rang der Partizipationsrechte** Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind nachrangig, dh die Partizipationsrechte werden daher im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger - einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen - befriedigt. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [●], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [●] ausgeübt werden. ***[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) und einer zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), einfügen:*** Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogener Basiswert – siehe zur Berechnung der variablen Verzinsung Punkt C.9 – a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“)

		ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.***]***
C.9	- nominaler Zinssatz	**Verzinsung** ***[Im Falle einer fixen Verzinsung (Variante 1), einfügen:*** ***[Bei Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:*** Der Nominalzinssatz beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei Wandelschuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:*** Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale. Der Nominalzinssatz für die zweite Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei mehr als 2 fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:*** Der Nominalzinssatz für die [*Anzahl Zinsperiode in Worten einfügen*] Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]]***
	- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	***[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:*** Der variable Zinssatz entspricht [[*Zahl einfügen*]% des / dem] [EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen („[*Zahl*]-Monats-EURIBOR“) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit. Siehe dazu Punkt C.10. ***[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) mit Bindung an einen Index, einfügen:***

		Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet. Siehe dazu Punkt C.10.***]*** ***[Im Falle einer zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), einfügen:*** Die Wandelschuldverschreibungen sind von [*Datum Beginn Fixverzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende Fixverzinsung einfügen*] fix verzinst, und von [*Datum Beginn variable Verzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende variable Verzinsung einfügen*] variabel verzinst. Siehe dazu Punkt C.10.***]***
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen*] eines jeden Jahres („Zinsperioden") jeweils im Nachhinein, erstmals am [*Datum der ersten Verzinsung einfügen*] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [*Datum des letzten Zinstermins einfügen*] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag. ***[Ggfs mehrfach einfügen:*** Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].] Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.
	- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	**Laufzeit** Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Zahl*] Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum einfügen*]. **Tilgung** Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten

		Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum einfügen*] zu 100% des Nominale.
	- Angabe der Rendite	**Angaben zur Rendite** Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages. ***[Im Falle einer fixen Verzinsung (Variante 1), einfügen:*** Die Rendite kann nur unter der Annahme im Vorhinein berechnet werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird. Die Rendite (ohne Berücksichtigung allfälliger Steuern) beträgt [*Zahl*]% p.a.***]*** ***[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2 oder 3), einfügen:*** Die Rendite kann unter anderem nur unter der Voraussetzung berechnet werden, dass die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für die gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen mit [variabler / zunächst fixer und dann variabler] Verzinsung kann daher keine Emissionsrendite angegeben werden.***]*** Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL https://www. theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipati-onsrechten im Vorhinein nicht möglich.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	**Vertreter der Schuldtitelinhaber** Alle Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an ihrem Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweili-

		gen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).
C.10	Bei derivativer Komponente bei der Zinszahlung eine klare und umfassende Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird.	***[Im Falle einer fixen Verzinsung (Variante 1) einfügen:*** Entfällt; die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.***]*** ***[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:*** Der variable Zinssatz entspricht [[*Zahl einfügen*]% des / dem] [EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen („[*Zahl*]-Monats-EURIBOR“) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit. ***[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:*** Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:*** Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:*** Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:*** Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren / [*andere Quelle angeben*] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [*Uhrzeit*] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heran-

		zuziehen. Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]*** ***[Im Falle einer zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), einfügen:*** Die Wandelschuldverschreibungen sind von [*Datum Beginn Fixverzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende Fixverzinsung einfügen*] fix verzinst, und von [*Datum Beginn variable Verzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende variable Verzinsung einfügen*] variabel verzinst. <u>Fixe Verzinsung:</u> [Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*] beträgt [*Zahl*]% p.a. vom Nominale.] ***[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:*** Der Zinssatz für die [*Zahl*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*] beträgt [*Zahl*]% p.a. vom Nominale.***]*** <u>Variable Verzinsung:</u> ***[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:*** Der variable Zinssatz entspricht [[*Zahl einfügen*]% des / dem] [EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen („[*Zahl*]-Monats-EURIBOR“) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit. Siehe dazu Punkt C.10. ***[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:*** Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:*** Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:*** Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:*** Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein

für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren / [*andere Quelle angeben*] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [*Uhrzeit*] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]***

[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) oder zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), wenn die variable Verzinsung eine derivative Komponente enthält, einfügen:

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [*Zahl einfügen*]% der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für

		die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]]].***]*** Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen. ***[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:*** Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:*** Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:*** Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** ***[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:*** Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]*** Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [*Quelle angeben*] angegebenen [*Index einfügen*]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [*Index einfügen*] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen. Falls an einem Zinsberechnungstag kein [*Index einfügen*] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]*** Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL „https://www.theice.com/marketdata/reports/180“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Die Partizipationsrechte nehmen außerdem wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
C.11	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll,	***[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:*** Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.***]***

	um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	***[Falls ein Antrag auf Zulassung zum Geregelten Freiverkehr gestellt werden kann, einfügen:*** Mit Inkrafttreten des BörseG 2018 am 03.01.2018 wird der Geregelte Freiverkehr aufgelöst und in den Amtlichen Handel übergeführt. Wandelschuldverschreibungen, die bis dahin am Geregelten Freiverkehr gelistet waren, werden daher mit 03.01.2018 automatisch in den Amtlichen Handel übergeführt. Weiters entfällt mit 03.01.2018 die Option, die Wandelschuldverschreibungen am Geregelten Freiverkehr zu listen.***]*** ***[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:*** Entfällt; Ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.***]***
C.22	Angaben über die zugrunde liegenden Partizipationsrechte: - Währung - Mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte und das Verfahren für deren Wahrnehmung	**Partizipationsrechte** Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Partizipationsrechte der Emittentin lauten auf Euro. **Beschreibung der mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte** (1) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL https://www. theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener

		oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat. (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin. (4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. (5) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten

		haftet diese allein. (6) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.
	- Zulassung zum Handel	Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.
	- Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Entfällt; Die Übertragbarkeit der Partizipationsrechte unterliegt keinen Beschränkungen.
	Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Registrierungsformular	Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin selbst emittiert.

Abschnitt D – Risiken

D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten/Treugeber oder seiner Branche eigen sind.	<u>Zentrale Risiken der Emittentin:</u> • Risiko, dass es im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Ausfall von Gewinnanteilen und einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) • Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko) • Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich • Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko) • Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement) • Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken) • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen • Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist bzw die Emittentin die

		Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungskonditionen anbieten muss • Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) • Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) • Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) • Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) • Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen • Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften) <u>Zentrale Risiken des Treugebers:</u> • Risiko, dass es auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Treugebers zu einem Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt • Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich) • Risiko im Zusammenhang mit dem Italiengeschäft der Hypo Tirol Bank AG • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko) • Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko) • Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken-Sektors • Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko) • Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement) • Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt

		• Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen • Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) • Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt • Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) • Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten • Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) • Risiko, dass die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften aufgrund ungünstiger Markverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) • Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) • Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen • Risiken aufgrund von Basel III und Single Resolution Mechanism • Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft vom Treugeber trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften) • Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist • Risiko, dass Kunden vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen (Kredit-, Ausfallsrisiko) • Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) • Risiko, dass der Treugeber wegen unterschiedlicher Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank, seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung) • Risiko von Verlusten auf Grund von erheblichen Veränderungen der Wechselkurse (Währungsrisiko) • Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie des Ausfalls von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko) • Risiko, dass sich der Wert des gehaltenen Anteils an Immobilien verringert bzw sich das Gewinn- und Verlustergebnis aus dem Immobiliengeschäft negativ verändert (Immobilienrisiko) • Risiko, dass sich durch die Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage, die zukünftige Entwicklung sowie die Er-

		tragslage (Opportunitätskosten) des Treugebers ergeben (Reputationsrisiko) • Risiko, dass mögliche Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen negative Auswirkungen auf die Geschäfts- Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben können
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	• Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern • Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsekurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist • Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt • Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt [• Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen] • Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko) • Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko • Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko) • Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken) • Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko) • Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern • Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden [• Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der

		Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge • Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann • Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems • Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko) • Risiko, dass ein bedeutender Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren) • Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind • Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen • Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen [● Zusätzliche Risiken aufgrund geringer Anlegerkenntnisse sowie Komplexität bei Derivativen Wandelschuldverschreibungen] [● Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung bestimmter Basiswerte ausfallen] • Risiko aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin • Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden • Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann • Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung • Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil • Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind • Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust

		der Emittentin teil • Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin • Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Emissionserlöse des Angebotes der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit. Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft legt [ab dem [*Datum des Angebotsbeginns einfügen*] bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin / von [*Datum einfügen*] bis [*Datum einfügen*]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [*Laufzeitende einfügen*] (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [*Gesamtnominale einfügen*] und zwar bis zu [*Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [*Nominale einfügen*] Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [*Nominale einfügen*] und zwar bis zu [*Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*])]. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen/ sowie Interessenskonflikte	Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums bzw. die Sanierung beste-

		hender Objekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen. Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Diesem fließt der Erlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des StWbFG verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), während der Emittentin das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltene Beträge bei Fälligkeit an die Anleger der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten. ***[Falls keine Interessenskonflikte vorliegen, einfügen:*** Entfällt; Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor.***]*** ***[Falls Interessenskonflikte vorliegen, diese im Folgenden spezifizieren: ●]***
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten. ***[Wenn zusätzlich zu banküblichen Spesen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt werden, einfügen:*** Entfällt; Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.***]*** ***[Wenn zusätzlich zu banküblichen Spesen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt werden, einfügen:*** Zusätzlich zu banküblichen Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen folgende zusätzlichen [Kosten / Steuern / Kosten und Steuern] in Rechnung gestellt: ●***]***

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jeglicher Art von Wertpapieren verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wandelschuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte) verlieren. Im Übrigen unterliegen die Wandelschuldverschreibungen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Potenzielle Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich einerseits Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber der Emittentin und andererseits Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin und des Treugebers wesentlichen Risikofaktoren sowie Risikofaktoren der Wertpapiere dargestellt. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Aufzählung der nachfolgenden Risikofaktoren nicht erschöpfend sein kann, dass es also noch andere Risiken gibt, von denen die Emittentin zur Gegenwart jedoch keine Kenntnis hat oder die zum derzeitigen Zeitpunkt als unwesentlich erachtet werden.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Allgemeiner Hinweis

Die Fähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann insbesondere durch nachfolgende Risikofaktoren beeinträchtigt werden, wobei es sich nach Ansicht der Emittentin bei den im Folgenden angeführten Risiken um die bedeutendsten Risiken in Bezug auf die Emittentin handelt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Das Eintreten solcher Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko, dass es im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Ausfall von Gewinnanteilen und einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt

Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Der Treugeber hat sich im Rahmen einer Treuhandvereinbarung gegenüber der Emittentin verpflichtet, sie hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Nur die Hypo Tirol Bank haftet für die Bedienung und Rückzahlung dieser Emission (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), die nicht der Einlagensicherung unterliegt, nicht jedoch die Emittentin. Die Emittentin trägt lediglich das Gestionsrisiko. Im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte erlischt jedoch die Treuhandvereinbarung und damit die Ersatzverpflichtungen des Treugebers, sodass die Emittentin das volle Risiko hinsichtlich der Partizipationsrechte trägt. Hat der Anleger die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin gewandelt, kann es im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre

Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko)

Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit für die Hypo-Banken Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Hypo-Banken Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen, wodurch es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen kann.

Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw. versagt. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken)

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, dem einzigen Land, in dem die Emittentin tätig ist, kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben, einem Verfall von Aktienkursen und von sonstigen Vermögenswerten sowie einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Wandelschuldverschreibungen zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Gemäß Prognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Oktober 2017 wird die Weltwirtschaft in den kommenden zwei Jahren um ca. 3,6% wachsen. Für die Eurozone sagt der IWF ein Wachstum von ca. 2,0% voraus. Der IWF sieht Gefahren für die Weltwirtschaft insbesondere durch zunehmende protektionistische Tendenzen mit dem Risiko von Handelskriegen sowie in dem deutlichen Anstieg der globalen Verschuldung.

Aus dieser Konstellation ergibt sich somit das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene der Emittentin. Sollte die Emittentin den Schwellenwert für die mittels Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) überschreiten, kann dies ebenso wie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist bzw. die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungskonditionen anbieten muss

Die Emittentin muss gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F.) sowie dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.6.2002, Z 06 0950/1-IV/6/02 zumindest 65% der ihr zur Verfügung gestellten Mittel (= Emissionserlöse) zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne einsetzen. Zusätzlich muss der Emissionserlös zu mindestens 80% widmungsgemäß für Wohnbau im engeren Sinn verwendet werden. Diese Verpflichtung muss jeweils bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres erfüllt werden. Es kann sein, dass zukünftig nicht jederzeit eine widmungskonforme Verwendung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Reduktionen der Bautätigkeit im Siedlungs- und Wohnungsbau, möglich sein wird. Wenn die Finanzierungsnachfrage im Siedlungs- und Wohnungsbau stark sinkt, kann die Emittentin zur Sicherstellung der widmungskonformen Verwendung gezwungen sein, die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungskonditionen anzubieten. Für den Fall, dass die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungskonditionen anbieten muss bzw eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist, kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen. Zudem besteht im Falle einer nicht widmungskonformen Verwendung das Risiko, dass steuerliche Begünstigungen auf Seiten des Anlegers nicht genutzt werden können.

Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen.

Aufgrund des aktuell schwierigen Marktumfeldes (Reduktion des ausstehenden Gesamtvolumens aufgrund hoher Tilgungen aus abreifenden Wohnbauanleihen) stagnieren bzw steigen die Provisionserträge nur geringfügig durch Anhebung der Marge (jedoch nicht aus dem Verkauf) der Emittentin, daraus kann sich ein nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist in einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Insbesondere unterliegt die Emittentin dem Risiko der Verschärfung des Wettbewerbs im Sektor der österreichischen Wohnbaubanken und Wohnbaufinanzierer. In der Vergangenheit war hier bereits ein zunehmender Wettbewerb feststellbar. Es ist zu erwarten, dass sich dieser in Zukunft noch weiter verschärfen kann, wodurch es zu einer Reduktion des frei verfügbaren Kapitals für die Emittentin kommen kann. Dies kann zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Geschäften mit anderen Parteien dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist ausschließlich in Österreich tätig. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der Aufsicht der österreichischen FMA. Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften)

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren tätig sind. Es kann jedoch sein, dass sich solche qualifizierten Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG

Allgemeiner Hinweis

Die Fähigkeit des Treugebers, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann insbesondere durch nachfolgende Risikofaktoren beeinträchtigt werden, wobei es sich nach Ansicht des Treugebers bei den im Folgenden angeführten Risiken um die bedeutendsten Risiken in Bezug auf den Treugeber handelt und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Das Eintreten einer oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertrags- und Finanzlage des Anlegers negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko, dass es auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Treugebers zu einem Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt

Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Der Treugeber hat sich im Rahmen einer Treuhandvereinbarung gegenüber der Emittentin verpflichtet, sie hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen,

schad- und klaglos zu halten. Nur die Hypo Tirol Bank AG haftet für die Bedienung und Rückzahlung der einzelnen Emissionen begeben unter diesem Basisprospekt (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), die nicht der Einlagensicherung unterliegen. Die Emittentin (Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft) trägt hingegen das Gestionsrisiko (im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte erlischt jedoch die Treuhandvereinbarung und damit die Ersatzverpflichtungen des Treugebers, sodass die Emittentin das volle Risiko hinsichtlich der Partizipationsrechte trägt).

Die Bedienung (insbesondere des Tilgungsbetrages / Rückführung des eingezahlten Investment) der betreffenden Emission hängt naturgemäß primär von der Bonität des Treugebers ab, der – aufgrund der bereits erwähnten Treuhandlösung – allein für die Bedienung (Zinsen und Tilgung) der Wandelschuldverschreibungen haftet.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Treugebers kann es zu einem Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen, sofern die Wandelschuldverschreibungen nicht gewandelt wurden.

Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)

Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank, welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefbank hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefbank haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Risiko im Zusammenhang mit dem Italiengeschäft der Hypo Tirol Bank AG

Die regionale Präsenz der Hypo Tirol Bank AG erstreckt sich neben Österreich auch auf Italien. Der im Zuge der Restrukturierung des Kreditgeschäftes in Italien festgestellte Wertberichtigungsbedarf von EUR 114 Mio. wurde in der GuV des Geschäftsjahres 2011 zur Gänze verarbeitet. Gemäß aktuellem Wissensstand gibt es keine Hinweise auf eine systematische Abweichung vom Ergebnis der Prüfung des Italien-Portfolios. Unerwartete Abweichungen vom festgestellten Wertberichtigungsbedarf können erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko wird das Risiko verstanden, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Marktrisiken bezeichnen potenzielle Verluste, die aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund der Wechselkurse (Währungsrisiken), der Aktienkurse, Indizes und Fondspreise (Aktienrisiken), der Immobilienbeteiligung (Immobilienfondsrisiko), der Kreditspreads (Spreadrisiko) sowie ihrer Volatilitäten (Volatilitätsrisiken) entstehen können. Verluste können sich auch aus der Veranlagung in FX-Derivate (Basiswert ist eine Währung) oder aus der Beteiligung an Hedgefonds (Riskante Anlageform bei welcher ua versucht wird durch Marktungleichheiten einen positiven Ertrag zu erzielen) ergeben. Die Nachfrage nach den vom Treugeber angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit seine Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des

Handels- bzw. Bankbuches des Treugebers. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko)

Das Zinsrisiko ist das Verlustpotenzial, das durch eine mögliche Wertänderung einer offenen Zinsposition durch Veränderung der Zinsen und Zinskurven begründet ist.

Die Nachfrage nach den vom Treugeber angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit seine Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von der Zinskurve ab. Im engeren Sinn umfasst das Zinsrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches des Treugebers. Die Verwirklichung dieses Zinsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko)

Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken-Sektors

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des Treugebers üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich sowie außerhalb des HYPO Banken-Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei dem Treugeber ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Treugebers von jenen der Hypo-Banken Österreich, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken-Sektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit des Treugebers hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen. Die zunehmend hochentwickelten IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen sowie Soft- bzw. Hardwareproblemen. Das Schlagendwerden von IT-Risiko kann zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit des Treugebers zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System des Treugebers zur Risi-

kosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw. versagt. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die vom Treugeber angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Märkten, in denen der Treugeber tätig ist (Tirol, Südtirol, Raum Wien) kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Die sogenannte „Schuldenkrise“, die 2010 mit der Herabstufung Griechenlands durch mehrere Ratingagenturen begann, ist bis dato auch nicht abschließend gelöst. Erschwert wird diese Situation durch die angeschlagene finanzielle Situation weiterer Eurostaaten, wie etwa Italien, Portugal und Spanien. Der weitere Verlauf und die Auswirkungen der Krise sind zurzeit nicht absehbar (befürchtet wird vor allem ein Übergreifen der Schuldenkrise auf große Wirtschaftsnationen der Eurozone, welche die wirtschaftliche Stabilität vieler Banken gefährden würde). Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben, einem Verfall von Aktienkursen und von sonstigen Vermögenswerten sowie einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Wandelschuldverschreibungen zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Gemäß Prognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Oktober 2017 wird die Weltwirtschaft in den kommenden zwei Jahren um ca. 3,6% wachsen. Für die Eurozone sagt der IWF ein Wachstum von ca. 2,0% voraus. Der IWF sieht Gefahren für die Weltwirtschaft insbesondere durch zunehmende protektionistische Tendenzen mit dem Risiko von Handelskriegen sowie in dem deutlichen Anstieg der globalen Verschuldung. Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ist eine Gefahr für die Eurozone, indem er bestehende Handelsbeziehungen und Finanzströme abbreche.

Aus dieser Konstellation ergibt sich somit das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene des Treugebers. Die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl I Nr. 13/2014), sowie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Die aus dem Bankgeschäft des Treugebers resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen.

Aufgrund des aktuell schwierigen Marktumfeldes kann es sein, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft des Treugebers in Zukunft stagnieren oder sogar fallen, daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers ergeben.

Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt

Das Konzernjahresergebnis nach Steuern des Treugebers beträgt per 31.12.2016 TEUR 26.464. Aus heutiger Sicht ist unsicher, ob der Treugeber zukünftig einen Jahresüberschuss erzielen wird. Wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt, kann es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers kommen.

Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Der Geschäftsverlauf des Treugebers hängt vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Bank einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachranganleihen zusammensetzt. Zum Datum dieses Prospekts wurde durch die Abwicklungsbehörde noch keine MREL-Quote für den Treugeber vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers negativ beeinflussen.

Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Der Treugeber ist als Konzern im Universalbankgeschäft, der Versicherungsvermittlung und im Leasinggeschäft tätig. Das Kerngeschäft des Treugebers liegt neben den Basisdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in den Bereichen der Wohnbaufinanzierung, dem Veranlagungsgeschäft und dem Bereitstellen von Finanzmitteln für KMU. Weitere Hauptkundengruppen sind Ärzte und Vertreter der freien Berufe. Neben dem Kernmarkt Tirol und Südtirol wird der Raum Wien mit einem differenzierten Kunden- und Produktfokus bedient.

Der Treugeber ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig, da intensiver Wettbewerb mit anderen Banken besteht. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimatmarkt (Österreich) können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Treugebers erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Der Treugeber ist bei seinen Geschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Geschäf-

ten nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen

Der Treugeber ist mit seinen Bankdienstleistungen überwiegend in Tirol, Südtirol und im Raum Wien tätig, wobei ins Gewicht fallende Veranlagungsgeschäfte zusätzlich in weitem Umfang international gestreut wurden, insbesondere in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Schweiz, Norwegen, Schweden, Belgien, Großbritannien, Finnland, Kanada, Spanien, Luxemburg, Australien, USA und Dänemark. Die Geschäftstätigkeit des Treugebers unterliegt den in Österreich anwendbaren Gesetzen und den anwendbaren Gesetzen der Länder, in denen der Treugeber außerhalb Österreichs tätig ist. Weiters unterliegt der Treugeber der Aufsicht der FMA sowie der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden, in den Ländern in denen der Treugeber tätig ist. Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Risiken aufgrund von Basel III und Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die sofort anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das Bankwesengesetz ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im going concern dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von dem Treugeber ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement des Treugebers von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es dem Treugeber erschweren, seine Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung des Treugebers haben.

Der Treugeber berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Diese gesetzlichen Vorgaben sind Gegenstand von Interpretation und der Treugeber kann nicht ausschließen, dass aufgrund abweichender Interpretationen die Kapitalquoten und / oder Kennziffern geringfügig abweichend darzustellen gewesen wären.

Weiters besteht das Risiko, dass sich die Anforderungen von Basel III in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg zusätzlicher Kosten und Ausgaben des Treugebers führen kann. Dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“) („SRM-Verordnung“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism -„SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf das in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie der Treugeber, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist der Treugeber zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des SRF und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des Treugebers führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft vom Treugeber trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften)

Der Geschäftsverlauf des Treugebers hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die beim Treugeber zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es kann jedoch sein, dass sich Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft vom Treugeber trennen werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist

Der Treugeber verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 15,82 % per 30.06.2017. Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist.

Risiko, dass Kunden vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen (Kredit-, Ausfallsrisiko)

Das Risiko, dass Kunden vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, trifft den Treugeber aus Geschäften mit Privatkunden, Kommerzkunden, anderen Banken, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldnern (Staaten). Das Ausmaß uneinbringlicher Kredite sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse des Treugebers erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die vom Treugeber gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Risiko, dass der Treugeber wegen unterschiedlicher Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank, seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen

nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Treugebers besteht das Risiko, dass der Treugeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Liquiditätsrisiken können insbesondere im Falle einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu identifizieren und zu steuern, kann die Fähigkeit des Treugebers zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, erheblich negativ beeinflussen.

Risiko von Verlusten auf Grund von erheblichen Veränderungen der Wechselkurse (Währungsrisiko)

An freien Devisenmärkten unterliegen die Wechselkurse Veränderungen, die erheblich sein können. Die aus solchen Devisenkursänderungen resultierende Gefahr von Verlusten wird als Währungsrisiko bezeichnet. Unter anderem können daher Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Treugeber tätig ist, das Ergebnis und den Cash Flow des Treugebers nachteilig beeinflussen.

Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie des Ausfalls von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko)

Der Treugeber ist durch Geschäfte mit Kunden primär in Österreich und Italien sowie durch internationale Veranlagungsgeschäfte (vor allem in den Ländern Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Schweiz, Norwegen, Schweden, Belgien, Großbritannien, Finnland, Kanada, Spanien, Luxemburg, Australien, USA und Dänemark) auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Treugebers auswirken kann. Länderrisiko wird beim Treugeber in Anlehnung an ICAAP/Basel II definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern.

Risiko, dass sich der Wert des gehaltenen Anteils an Immobilien verringert bzw sich das Gewinn- und Verlustergebnis aus dem Immobiliengeschäft negativ verändert (Immobilienrisiko)

Der Treugeber unterliegt einerseits dem Risiko, dass sich der Wert des vom Treugeber gehaltenen Anteils an Immobilien verringert (Preisänderungsrisiko) und andererseits, dass sich das Gewinn- und Verlustergebnis aus dem Immobiliengeschäft negativ verändert. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Risiko, dass sich durch die Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage, die zukünftige Entwicklung sowie die Ertragslage (Opportunitätskosten) des Treugebers ergeben (Reputationsrisiko)

Eine Rufschädigung kann durch Anspruchsgruppen des Treugebers wie Kunden, Fremdkapitalgeber, Mitarbeiter, Geschäftspartner oder durch das gesellschaftliche Umfeld erfolgen. Eine Rufschädigung kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Risiko, dass mögliche Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen negative Auswirkungen auf die Geschäfts-. Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben können

Allgemein besteht aufgrund der Natur seiner Geschäftstätigkeit für den Treugeber das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden gegen den Treugeber können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und

Ertragslage des Treugebers auswirken können. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen des Treugebers geschädigt werden unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Allfällige Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsekurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin kann einen Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall und wenn die Emittentin keinen Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung stellt sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter), kein Markt besteht, an dem sie die Wandelschuldverschreibungen handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stattgegeben wird, kann nicht garantiert werden, dass der zukünftige Börsekurs der Wandelschuldverschreibungen nicht unter ihrem Nominale liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsekurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsekursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Wandelschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Wandelschuldverschreibungen kann - im Fall der Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit der Anleihe Wandelschuldverschreibungen verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Anleihe nicht gewährleistet werden, dass die Wandelschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Wandelschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, weitere Wandelschuldverschreibungen zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Wandelschuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Wandelschuldverschreibungen zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw. des Kurses der Wandelschuldverschreibungen informieren.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit von festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen üblicherweise. Anleihegläubiger, die festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Auch bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap Satz) oder von einem Index festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Wandelschuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes bzw. Indizes und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- und/oder Höchstzinssätzen und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Sollte der Referenzzinssatz über den vereinbarten Höchstzinssatz steigen, erhalten Anleger nur den vereinbarten Höchstzinssatz und partizipieren somit nicht an darüber hinausgehenden Steigerungen des Referenzzinssatzes.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen

Sollten die Wandelschuldverschreibungen an der Wiener Börse zum Handel zugelassen werden, ist die FMA berechtigt, den Handel der Wandelschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen Geregelten Markt für die Wandelschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Wandelschuldverschreibungen getätigt werden können.

Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko)

Die Bonität der Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kursverhalten der Wandelschuldverschreibungen. Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, kann dies zu einem gerin-

geren Kurswert der Wandelschuldverschreibungen und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, die Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit der Anleihe veräußern.

Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko

Die Anleihe wird in Euro begeben und auch die auf die Wandelschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleihegläubiger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Wandelschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern können.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wandelschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen ist negativ, wenn die auf die Wandelschuldverschreibungen geleisteten Zahlungen geringer sind als die Inflationsrate. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw. sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken)

Bezüglich des Fortbestehens der steuerlichen Situation des Anlegers zum Zeitpunkt dieses Prospekts kann aus heutiger Sicht keine Prognose abgegeben werden. Insbesondere können einerseits die Steuervorteile wegfallen, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4% vom Nominale). Andererseits können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich mit der derzeitigen 27,5%-igen Kapitalertragsteuer unabhängig von einer Behaltedauer besteuert werden. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko)

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den eine Emittentin ihren Gläubigern zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau und die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen sinken lassen würde.

Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Wandelschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefor-

dert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Wandelschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden

Im Fall der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Wandelschuldverschreibungen sind. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen kann. In diesem Falle einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Wandelschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Wandelschuldverschreibungen zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Wandelschuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Wandelschuldverschreibungen als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Wandelschuldverschreibungen oder dem Verkaufserlös der Wandelschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Wandelschuldverschreibungen erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann

Forderungen der Anleihegläubiger aus den Wandelschuldverschreibungen gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung von Kreditinstituten. Anleihegläubiger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin und damit dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems

Die Sammelurkunde, welche die Wandelschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu. Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung von Wandelschuldverschreibungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig. Solange die Wandelschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren

Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen. Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen. Anleihegläubiger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen abhängig.

Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko)

Im Zusammenhang mit gegenständlicher Wandelschuldverschreibung kann es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommen. Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

Risiko, dass ein bedeutender Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren)

Grundsätzlich gibt es klassische Methoden (z.B. die Fundamentalanalyse oder technische Analyse), die Investoren bei ihren Investmententscheidungen helfen sollen. Oft wirken auf die allgemeine Entwicklung der Kurse an der Börse aber irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein, die fundierte Analysen und Vorhersagen nutzlos machen und einen bedeutenden Kursrückgang verursachen können, obwohl sich etwa die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben. Es besteht das Risiko, dass solche irrationalen Faktoren zu einem Kursverlust der Wandelschuldverschreibung und einer Schmälerung des Ertrages führen, obwohl sowohl Emittent als auch Treugeber sinnvoll wirtschaften.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die Bestimmungen der BRRD gestatten der zuständigen nationalen Behörde unter anderem, den Nennwert bzw. ausstehenden Restbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (dh allen Verbindlichkeiten eines Instituts mit definierten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen oder besicherte Verbindlichkeiten) eines Instituts ganz oder teilweise herabzusetzen oder in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (auf Basis des Instruments der Gläubigerbeteiligung (auch als „Bail-in Tool“ bezeichnet)).

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat in Österreich am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD, einschließlich des oben erwähnten Bail-in Tools, um. Auf die Emittentin sind diese Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Bankkonzession kein „Institut“ im Sinne des BaSAG ist. Auf den Treugeber ist das BaSAG jedoch anwendbar. Wie in den Anleihebedingungen festgelegt, haftet aufgrund einer besonderen zivil-

rechtlichen Vereinbarung für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals der Wandelschuldverschreibungen lediglich der Treugeber, nicht jedoch die Emittentin. Diese Ansprüche der Anleihegläubiger gegen den Treugeber sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des BaSAG, die – wie oben beschrieben – auf Basis des sogenannten Bail-in Tools ganz oder teilweise herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden können. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust des Treugebers beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Wandelschuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorengesetz (RGBl 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGBl 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie zB in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ausüben können wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Wandelschuldverschreibungen durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Wandelschuldverschreibungen nicht auf die Emittentin verlassen.

Zusätzliche Risiken aufgrund geringer Anlegerkenntnisse sowie Komplexität bei Derivativen Wandelschuldverschreibungen

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Wandelschuldverschreibungen verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen ist für Anleger mit geringen Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Wandelschuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Wandelschuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinste Wandelschuldverschreibungen nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Wandelschuldverschreibungen investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Wandelschuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Basiswerts oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.

- Der Zinssatz Derivativer Wandelschuldverschreibungen ist unter Umständen niedriger als bei konventionellen Wandelschuldverschreibungen, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Wandelschuldverschreibungen selbst gelten.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Wandelschuldverschreibungen am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Wandelschuldverschreibungen.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Wandelschuldverschreibungen aus, das sind beispielsweise:
    - die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
    - die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
    - die Restlaufzeit der Wandelschuldverschreibungen;
    - der ausstehende Betrag der Wandelschuldverschreibungen;
    - das Marktzinsniveau;
    - die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der Wandelschuldverschreibungen dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei der Treugeber in der Regel als alleiniger Käufer nicht ausgelaufener Wandelschuldverschreibungen in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Wandelschuldverschreibungen orientiert sich die Kursbildung Derivativer Wandelschuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem Index besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Wandelschuldverschreibungen. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Wandelschuldverschreibungen einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Wandelschuldverschreibungen einer Emission von den anderen Wertpapierhändlern für die Derivaten Wandelschuldverschreibungen eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung des Derivativen Wandelschuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswertes sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit von Derivativen Wandelschuldverschreibungen angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Wandelschuldverschreibungen für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wandelschuldverschreibungen zu begeben. Der Treugeber wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Er kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Derivative Wandelschuldverschreibungen dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und er kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Wandelschuldverschreibungen nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Wandelschuldverschreibungen ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei Derivativen Wandelschuldverschreibungen ist die Zahlung von Zinsen von Basiswerten abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert Derivativer Wandelschuldverschreibungen wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Basiswerte können sein: Referenzzinssätze: Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz). Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Index: Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

Risiko aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln, sollte sich – unter Berücksichtigung des möglichen Totalverlustes des eingezahlten Kapitals – an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleihegläubiger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Partizipationsrechte ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleihegläubiger die Partizipationsrechte, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst danach über eine Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte entscheiden. Anleihegläubiger sollen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in Partizipationsrechte durch Wandlung der Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust des Kapitals und zum gänzlichen oder teilweisen Ausfall der erwarteten Erträge führen kann.

Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden

Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz , der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL https://www.theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvor-

trags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszuzahlenden Verzinsung hängt daher auch von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über künftige Gewinne ab. Der Vorstand der Emittentin ist nicht zur Auflösung von Rücklagen verpflichtet, um sicherzustellen, dass es zu einem für die Verzinsung auf die Partizipationsrechte ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinn kommt. Selbst wenn ein ausreichender Jahresüberschuss vorhanden sein sollte, kann der Vorstand der Emittentin beschließen, diesen ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuweisen, so dass kein oder kein ausreichender ausschüttungsfähiger Gewinn zur Verfügung steht. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher in besonderer Weise von der künftigen Ertrags- und Gewinnlage der Emittentin und den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin über die Rücklagenbewegungen abhängig.

Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind) der Emittentin und damit allenfalls die auf die Partizipationsrechte zu zahlenden Zinsen schmälern. Dies kann dazu führen, dass die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder geringfügigere Zinszahlungen erhalten, da angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden (siehe auch den Risikofaktor gleich oben „Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden“).

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung

Sofern der ausschüttungsfähige Gewinn der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht ausreicht, um die Zinsen auf die Partizipationsrechte zu decken, erhalten die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder nur reduzierte Zinszahlungen auf die von ihnen gehaltenen Partizipationsrechte; es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, in einem Geschäftsjahr nicht befriedigte Ansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber in Folgejahren nachzuzahlen (keine „Zinsnachzahlungspflicht“).

Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipationsrechte-Inhaber so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden und selbst dann müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipationsrechte-Inhaber gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipationsrechte-Inhaber müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder Einziehung durch die Emittentin im Einklang mit

geltendem Recht. Da die Partizipationsrechte-Inhaber über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen und das investierte Kapital nicht anderweitig einsetzen können. Für die Partizipationsrechte-Inhaber besteht das Risiko, für eine unbefristete Dauer das von ihnen eingesetzte Kapital gebunden zu haben und an der Emittentin und ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf auf Dauer beteiligt zu sein. Falls darüber hinaus auch kein (liquider) Sekundärmarkt für die Partizipationsrechte besteht, ist diese Bindung der Partizipationsrechte-Inhaber an die Emittentin noch höher. Daraus resultiert für die Partizipationsrechte-Inhaber insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipationsrechte-Inhaber möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil

Partizipationsrechte nehmen wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nehmen die Partizipationsrechte sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipationsrechte-Inhaber tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der die Partizipationsrechte sinngemäß teilnehmen. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipationsrechte-Inhaber tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Bei der Entscheidung zu einer allfälligen Einziehung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Einziehung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Marktrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipationsrechte-Inhaber ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipationsrechte-Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin

Die Partizipationsrechte gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin und die Partizipationsrechte-Inhaber sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Partizipationsrechte-Inhabern steht kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss auf die Dividendenausschüttung nehmen.

III. EMITTENTENBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):

ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:

2014-2016: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse sowie die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte und die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin sind in diesem Abschnitt unter Punkt 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ detailliert dargestellt.

Aufgrund der besonderen Struktur der Emittentin sind Kennzahlenvergleiche selbst innerhalb des Bankensektors nur bedingt möglich, beziehungsweise nur in adaptierter Form aussagekräftig. Ein wichtiger Faktor sind die anrechenbaren als auch die erforderlichen Eigenmittel gemäß BWG, wie im Punkt 10 dargestellt.

Mit 1.1.2014 ist das neue BWG, idF BGBl I Nr 184/2013 in Kraft getreten. Dies bewirkt für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft unter anderem, dass sie unter § 3 Abs 6 BWG fällt. Nach dieser Bestimmung sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, § 1a Abs 2 und die §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden.

Um diesen Tatbestand erfüllen zu können, hat die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft alle Konzessionen bis auf § 1 Abs 1 Z 10 BWG rückgelegt. Dies wurde mit Bescheid der FMA vom 16. Dezember 2013 entsprechend dokumentiert.

Da wichtige Ordnungsnormen wie zB Großkredite (alt: Großveranlagung), Solvabilität usw. nunmehr in der CRR geregelt sind und diese gemäß § 3 Abs 6 BWG letzter Halbsatz nicht anzuwenden ist, hat sich für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das regulatorische Umfeld verändert. Aus Risikogesichtsaspekten werden diese Ordnungsnormen jedoch intern weiterhin ermittelt und im Aufsichtsrat entsprechend berichtet.

Aus diesem Grund (Nichtanwendung CRR) beträgt das Eigenmittelerfordernis ab 1.1.2014 Null. Die anrechenbaren Eigenmittel werden weiterhin angegeben.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)

UGB	1 HJ 2017	2016	1 HJ 2016	2015	2014
Bilanzsumme	2.643.131	2.780.962	2.803.884	2.993.468	3.171.262
Bilanzielles EK *	6.372	6.355	5.761	5.745	5.771
Betriebsertrag	359	779	338	676	718
Betriebsaufwand	334	778	327	748	704
Betriebsergebnis	25	1	11	-72	14
EGT	20	18	16	-20	6
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17	10	16	-26	0,3
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	1	-16	-9	-26	5
Cost income ratio **	93,04%	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%
BWG Eigenmittel*	6.352	6.342	5.740	5.740	5.765
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	0,53%	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2014-2016 sowie die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)
* Eigene Berechnung
** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2014:	98,05%	(704 / 718 x 100)
2015:	110,65%	(748 / 676 x 100)
1. HJ 2016:	96,75%	(327 / 338 x 100)
2016:	99,87%	(778 / 779 x100)
1. HJ 2017:	93,04%	(334 / 359 x 100)

*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2014:	0,01%	(0,3 / 5.771 x100)

2015:	-0,45%	(-26 / 5.745 x 100)
1. HJ 2016:	0,56%	(16 / 5.761 x 100 x 2)
2016:	0,16%	(10 / 6.355 x 100)
1. HJ 2017:	0,53%	(17 / 6.372 x 100 x 2)

Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

	1.HJ 2017	2016	1.HJ 2016	2015	2014
Nettozinsertrag	25.921,13	60.923,95	30.636,85	78.886,76	94.034,65
Betriebserträge	359.337,15	779.812,76	338.209,16	675.626,51	718.624,26
Betriebsaufwendungen	-334.482,67	-778.332,40	-327.347,61	-747.822,89	-704.515,46
Betriebsergebnis	24.854,48	1.480,36	10.861,55	-72.196,38	14.108,80
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	19.854,48	17.920,26	16.104,05	-19.824,88	6.008,80
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17.005,41	10.000,17	16.292,78	-25.649,88	293,80
Jahresgewinn / Jahresverlust	17.005,41	9.500,17	16.292,78	-25.649,88	5.278,80
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	855,70	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresabschlüssen 2014 – 2016 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR -72,2 in 2015 auf TEUR 1,5 im Geschäftsjahr 2016 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2016 die Verwaltungsprovision angehoben wurde (1,75 Basispunkte vom aushaftenden Volumen plus „flat fee“ iHv 9,1 TEUR pro Treugeber).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2016 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe Punkt II. Risikofaktoren

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurde am 12.08.1994 in Wien (Österreich) gegründet und ist unter der Nummer 112200 a im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragen.

Der Geschäftsgegenstand liegt im Bereich Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die steuerlichen Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus in der jeweils geltenden Fassung.

Der Emissionserlös wird zweckgebunden und innerhalb von 3 Jahren für die Sanierung und Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m^2 verwendet Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft begab in den letzten Geschäftsjahren Emissionen in folgender Höhe

2014: EUR 231.208.000,00

2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

Die Bilanzsumme betrug 2016: EUR 2.780.962.035,60, 2015: EUR 2.993.468.063,24 und 2014: EUR 3.171.262.182,68.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist ausschließlich für die einzelnen Landes-Hypothekenbanken tätig. Deren Rating stellt sich momentan wie folgt dar:

HYPO	STANDARD & POOR'S	MOODY'S
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft		
Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG)		
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	A/A-1	
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	A+	
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGE-SELLSCHAFT		
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft		
HYPO TIROL BANK AG	BBB+	Baa2
Hypo Vorarlberg Bank AG	A	Baa1
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf Veröffentlichungen von MOODY`S und STANDARD & POOR`S)		

Moody's und Standard and Poor's wurden am 31.10.2011 in der ESMA-Liste der Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

Da einzelne Landes-Hypothekenbanken derzeit auf der Beobachtungsliste für eine mögliche Herabstufung (Downgrade) stehen, besteht die Möglichkeit, dass sich das Rating einzelner oder mehrerer Landes-Hypothekenbanken verschlechtert.

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben im Bezug auf Ratings der Landes-Hypothekenbanken korrekt wiedergegeben wurden und keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet: „Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft".

5.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und Registrierungsnummer

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist im Firmenbuch Wien unter der Nummer FN 112200 a eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist

Das Datum der Gründung war: 12.08.1994. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.1.4. Rechtsform und Sitz der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Der Sitz der Gesellschaft lautet:

Brucknerstrasse 8, A-1043 Wien, Österreich, Tel: + 43 1 505 87 32 24 und 29, Fax:+ 43 1 505 87 32 65, Bankleitzahl 19730, DVR: 0942901

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie wurde in Österreich gegründet.

5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Trifft nicht zu.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wichtigsten Investitionen der Emittentin für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars

Es wurden weder im Zeitraum der historischen Finanzinformationen noch im laufenden Geschäftsjahr wichtige Investitionen durchgeführt, noch sind solche geplant.

5.2.2. Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen der Emittentin, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Trifft nicht zu.

5.2.3. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits verbindlich beschlossen sind

Trifft nicht zu.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Wesensart der Geschäfte der Emittentin und ihrer Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

(1) Geschäftsgegenstand der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 in der jeweils geltenden Fassung. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m2 oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Zur Erreichung des Geschäftszweckes wird ausschließlich folgendes Bankgeschäft betrieben: Die Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG, eingeschränkt auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, und sonstige mit dieser Banktätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten in Bezug auf das Bankgeschäft.

(2) Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner:

1. Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke

und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;

2. den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
3. den Erwerb, die Haltung, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie die Übernahme der Geschäftsführung in diesen.
4. Der Handel mit Waren aller Art.

(3) Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleitungen wurden nicht eingeführt, noch ist die Einführung geplant.

6.2. Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Als Spezialbank refinanziert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das Wohnbaugeschäft der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ausschließlich in Österreich. Eine Aufschlüsselung der regionalen Märkte ist daher nicht notwendig.

6.3. Außergewöhnliche Faktoren

Treffen nicht zu.

6.4. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind

Treffen nicht zu.

6.5. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft trifft in diesem Prospekt keine Aussagen zur eigenen Wettbewerbsposition.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Hypo–Wohnbaubank Aktiengesellschaft verfügt über keine Tochtergesellschaften.

Es sind folgende Gesellschaften direkt an der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beteiligt:

	%
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	12,5
AUSTRIAN ANADI BANK AG	12,5
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	12,5
HYPO TIROL BANK AG	12,5
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	12,5
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	12,5
Hypo Vorarlberg Bank AG	12,5

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	12,5
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2016 der Hypo–Wohnbaubank Aktiengesellschaft)	

Außer den angeführten Aktionären gibt es keinerlei weitere direkte Beteiligungen am Kapital der Emittentin.

7.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch –Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

8. SACHANLAGEN

Trifft nicht zu.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1. Finanzlage

Das Emissionsvolumen 2016 ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2016 betrug EUR 171.129.800,00 (Emissionsvolumen 2015: EUR 130.385.400,00; Emissionsvolumen 2014: EUR 231.208.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2016 EUR 2.780.962.035,60; 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,75 Basispunkte (0,0175%) des aushaftenden Emissionsvolumens plus einer „flat fee“ von EUR 72.800,00 (EUR 9,1 Tsd. pro Treugeber) beträgt. Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.

Für weitere Angaben zur Finanzlage der Emittentin siehe Punkt III.3.

9.2. Betriebsergebnisse

9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden

Aufgrund der Anhebung der Verwaltungsprovision von 1,5 Basispunkten (Geschäftsjahr 2015) auf 1,75 Basispunkte plus „flat fee“ von EUR 72.800,00 ist das Betriebsergebnis von EUR -72.196,38 (Geschäftsjahr 2015) auf EUR 1.480,36 im Geschäftsjahr 2016 gestiegen. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2014 betrug EUR 14.108,80.

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Das Betriebsergebnis hat sich dadurch ebenfalls von TEUR 11,0 im 1. Halbjahr 2016 auf TEUR 24,8 im 1. Halbjahr 2017 verbessert. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.

9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen

Details zum Betriebsergebnis für das Geschäftsjahr 2016 sind im Punkt III.9.2.1. oben zu finden.

9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Seit Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und in Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten

negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte (Finanzkrise). Die sogenannte „Schuldenkrise“, die 2010 mit der Herabstufung Griechenlands durch mehrere Ratingagenturen begann, ist bis dato auch nicht abschließend gelöst. Erschwert wird diese Situation, durch die angeschlagene finanzielle Situation weiterer Eurostaaten, wie etwa Italien, Portugal und Spanien. Der weitere Verlauf und die Auswirkungen der Krise sind zurzeit nicht absehbar. Die gegenwärtige Krise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Krise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in einer erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben, einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten zu rechnen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, wurde in Österreich das Interbankenmarktstärkungsgesetz (IBSG) sowie das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, im Umfang von bis zu EUR 100 Mrd unter anderem die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken sowie das Vertrauen und die Stabilität des österreichischen Bankensektors zu sichern. Das Gesetz sieht zur Umsetzung der vorgenannten Ziele unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich der betroffenen Banken vor, etwa die Haftungsübernahmen von Verbindlichkeiten durch die Republik Österreich, die Zuführung von Eigenkapital bzw. den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Republik Österreich an den jeweils betroffenen Banken. Das IBSG und FinStaG traten am 27.10.2008 in Kraft, wobei das FinStaG unbefristete Geltung besitzt und das IBSG bis 31.12.2010 befristet war. Die Emittentin plant keine der vorgenannten Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Die österreichischen Landes-Hypothekenbanken haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Des Weiteren haftet das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Landes-Hypothekenbanken ihren Sitz haben, als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für die zuvor genannten Verbindlichkeiten der jeweiligen Landes-Hypothekenbank. Für alle nach dem 02. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand und das Bundesland als Ausfallsbürge hingegen nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Die Pfandbriefbank hat seit 01. April 2007 keine Emissionen mehr begeben.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Emittentin muss derzeit keine Stabilitätsabgabe entrichten.

Zu sonstigen Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, siehe Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)

KAPITALAUSSTATTUNG (in EUR)

10.1	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	19.502.906,40	29.970.760,11	22.550.526,85	35.365.342,97	44.213.622,37
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	19.473.295,55	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21
nicht garantiert / nicht besichert	29.610,85	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55

Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	6.372.080,10	6.380.724,57	5.761.367,30	5.745.074,52	5.770.724,40
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Gesetzliche Rücklagen	600.000,00	600.000,00	137.115,00	137.115,00	137.115,00
c. andere Rücklagen	137.615,00	137.115,00	523.609,40	523.609,40	518.330,60
d. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	855,70	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80

(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2014-2016 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet.

Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel

Anrechenbare Eigenmittel betrugen zum Stichtag 31.12.2016 EUR 6.342.123,15 (Vorjahr: EUR 5.740.155,53). Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2016 (S. 18).

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio. Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2016 (S. 16).

Nettoverschuldung (in EUR)

		1HJ 2017	2016	1HJ 2016	2015	2014
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	402.432,50	364.083,63	278.239,67	274.482,61	192.386,07
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.639.619.382,16	2.777.489.720,20	2.801.511.414,57	2.991.237.277,91	3.169.043.237,68
C.	Wertpapierbestand	2.407.466,04	2.402.516,92	1.915.266,83	1.831.613,56	1.995.214,13
D.	**Liquidität (A) + (B) +**	**2.642.429.280,70**	**2.780.256.320,75**	**2.803.704.921,07**	**2.993.343.374,08**	**3.171.230.837,88**

(C)					
E. Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	19.473.295,55	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	29.610,85	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	19.502.906,40	**29.970.760,11**	**22.550.526,85**	**35.365.342,97**	**44.213.622,37**
J. Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)	-2.622.926.374,30	**-2.750.285.560,64**	**-2.781.154.394,22**	**-2.957.978.031,11**	**-3.127.017.215,51**
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen					
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0	0	0	0	0
N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten	**2.617.074.890,05**	**2.744.327.631,09**	**2.775.367.420,96**	**2.952.242.459,01**	**3.121.242.713,55**

(K) + (L) + (M)					
O. Summe Verschuldung (J) + (N)	**-5.851.484,25**	**-5.957.929,55**	**-5.786.973,26**	**-5.735.572,10**	**-5.774.501,96**

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2014 – 2016 und den Halbjahresfinanzberichten zum 30.06.2016 und 30.06.2017)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten. Die Emittentin erklärt, dass sich seit dem 30.06.2017 keine wesentlichen Veränderungen bei den oben dargestellten Posten ergeben haben.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG), den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt.

10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

Zu Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2014-2016 sehen Sie bitte Anlage 1 des Anhangs ./1.

Zu Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Jahre 2014-2016 sehen Sie bitte Anlage 2 des Anhangs ./1.

Zu den ungeprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 30.06.2016 und 30.06.2017 sehen Sie bitte den Anhang ./2.

10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit treuhändig tätig und lukriert ihre Erträge neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel. Da die Emittentin über keine Retail-Kunden verfügt, bedarf es keinen Maßnahmen zum Schutz der Einlagen (Bankguthaben) im Falle der Insolvenz.

Bei den in der unten stehenden Tabelle angeführten Forderungen gegenüber Kreditinstituten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen aus begebenen Wohnbauanleihen, um Wertpapiere im Eigenbestand sowie um täglich fällige Bankguthaben. Bei den in der unten stehenden Tabelle angeführten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich ausschließlich um treuhändig von der Emittentin begebene Wandelschuldverschreibungen. Ein Fristentransformationsrisiko besteht daher für die Emittentin nicht.

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 30.06.2017 (in TEUR)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	20.556	64.186	199.953	820.212	1.538.224
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	26.027	64.180	199.202	818.196	1.535.526
Handelspassiva	0	0	0	0	0

Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

10.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß dem BWG. Weitere Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können, bestehen nicht.

10.5. Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Trifft nicht zu.

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Trifft nicht zu.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.

12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Zu Unsicherheiten siehe Punkt III.9.2.3. und Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.

Zur mittels Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführten Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) siehe Punkt III.9.2.3..

Es liegen keine aktuellen Veränderungen oder Trends vor.

Es sind keine Trends, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, A-1043 Wien, Brucknerstrasse 8 und den in Punkt 14.1.1. und 14.1.2. angegebenen Adressen erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten (Punkt 14.1.1. und 14.1.2.) offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen sowie;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

14.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind

14.1.1. Vorstand

Name/Funktion innerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Funktion außerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
KR Dr. Wilhelm Miklas 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Vorstandsmitglied seit 01.07.2012	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Generalsekretär im Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Geschäftsführer in der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Haftungs- Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH	Nein
	Beirats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der PayLife Bank GmbH	Nein
	Vorstand der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Nein
	Vorstand der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Nein
	Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Nein

	Aufsichtsrat der Niederösterreichische Vorsorgekasse AG	Nein
	Aufsichtsrat der NÖ Real-Consult AG	Nein
	Aufsichtsrat der Landeskrankenhaus Tulln-Immobilienvermietung Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der VB-Leasing International Holding GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der Investkredit Investmentbank AG	Nein
	Aufsichtsrat der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der LTB Beteiligungs GmbH	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Bildung GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Vorstand der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
Mag. Michael Koinig 1040 Wien, Brucknerstraße 8 Vorstandsmitglied seit 01.04.2015	Geschäftsführer der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Prokurist der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja
	Prokurist der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnbauinvestitionsbank GmbH	Ja
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

14.1.2. Aufsichtsrat

Name/Funktion innerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Funktion außerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
Dr. Andreas Mitterlehner 4010 Linz, Landesstraße 38 Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 8.6.2006	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Vizepräsident im Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja

	Vorstandsvorsitzender der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft	Ja
	Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	Ja
	Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Oberösterreichischen Kreditgarantie-gesellschaft m.b.H.	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat des EurothermenResort Bad Schallerbach GmbH	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja
Mag. Martin Gölles 8071 Hausmannstätten, Pfeilerhofstraße 20h Mitglied des Aufsichtsrats seit 9.3.2007	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Vorsitzender des Vorstandes der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja
	Vorsitzender im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
Mag. Michel Haller geb. am 01.08.1971 Hypo Vorarlberg Bank AG Hypo-Passage 1 6900 Bregenz Mitglied des Aufsichtsrats seit 01.06.2017	Vorsitzender des Vorstandes der Hypo Vorarlberg Bank AG	Ja
	Vorsitzender des Vorstandes der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter der Hypo Immobilien & Leasing GmbH	Ja
	Geschäftsführer der „Hypo-Rent“ Leasing und Beteiligungsgesellschaft mbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter der Internationales Bankhaus Bodensee AG	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja

	Vizepräsident des Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken Aufsichtsratsmitglied „Wirtschafts-Standort-Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH Präsident des Verwaltungsrates der Hypo Vorarlberg Leasing AG Präsident des Verwaltungsrates der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH Präsident des Verwaltungsrates der Hypo Vorarlberg Immo Italia GmbH	Ja Nein Nein Nein Nein
Mag. Gudrun Mühlbeck 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Mitglied des Aufsichtsrats seit 23.05.2014	Keine	
Johann Peter Hörtnagl 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrats seit 29.05.2015	Stellvertreter des Vorstandvorsitzenden im Aufsichtsrat der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungs GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holdung Gesellschaft m.b.H. Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. Mitglied des Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG Geschäftsführer der HYPO TIROL INVEST GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Alpen Immobilieninvest AG Verwaltungsrat Tirol Immobilien + Beteiligungs GmbH	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Ja
Gerhard Nyul 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33 Mitglied des Aufsichtrats seit 23.05.2014 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden seit 25.09.2017	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft Aufsichtsratsmitglied der ATHENA Burgenland Beteiligungen AG Mitglied des erweiterten Vorstandes der Industriellenvereinbarung Burgenland Mitglied im Aufsichtsrat der SOPRON BANK BURGENLAND ZRt. Mitglied im Verwaltungsrat der Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. Beiratsmitglied der BB Leasing GmbH	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja

	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja
	Spartenobmann-Stellvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland Sparte „Bank und Versicherung“	Ja
	Mitglied im Fachverband der österreichischen Landes- Hypothekenbanken	Ja
	Kuratoriumsmitglied der Internationale Joseph Haydn Privatstiftung	Ja
	Mitglied des Beirates der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft	Ja
	Geschäftsführer der „Communitas“ Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
Mag. Helmut Praniess geboren am 18.12.1959, 5020 Salzburg, Residenzplatz 7 Mitglied des Aufsichtsrats seit 03.06.2016	Vorstandsvorsitzender der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	Ja
	Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung des Wohnbaus GmbH	Ja
	Geschäftsführer der HYPO Salzburg Kommunal Leasing GmbH	Nein
	Geschäftsführer der HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der HYPO Beteiligung Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der OMEGA Liegenschaftsverwertungs-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der OMEGA Liegenschaftsverwertungs-II Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der GAMMA HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der HYPO Liegenschaftsverwertungs Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der HYPO Salzburg IMPULS Leasing GmbH	Ja
	Geschäftsführer der BETA HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Stellvertreter des Vorstandvorsitzenden im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja
	Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Bankdirekt.at AG	Nein
	Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat	

	der Salzburg Wohnbau GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Gasteiner Bergbahnen AG	Ja Ja
Mag. Christoph Raninger 9020 Klagenfurt/Wörthersee, Domgasse 5 Mitglied des Aufsichtsrats seit 03.06.2016	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H Vorstandsvorsitzender der Austrian Anadi Bank AG Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Volksbanken AG (ÖVAG) Mitglied des Vorstandes der BAWAG PSK AG	Ja Ja Ja Ja Nein Nein
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

14.1.3. Staatskommissäre

Gemäß § 76 Abs. 1 BWG hat der Bundesminister für Finanzen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen (diese Bestimmung ist jedoch nur auf Staatskommissäre anwendbar, die nach 1. Jänner 2002 bestellt wurden). Es besteht die Möglichkeit den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
A Dir. Gerald Bichler	01.09.2009	Staatskommissär
MR Heidemarie Kuschil	01.06.2013	Staatskommissär-Stellvertreterin
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

Den oben angeführten Staatskommissären kommen im Hinblick auf die Emittentin folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbeson-

dere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

14.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Der Emittentin ist nicht bekannt, dass bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen potenzielle Interessenskonflikte bestehen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit in der Hypo-Banken Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Hypo-Banken Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 14.1. genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde. Ebenso liegen keine privaten Interessenskonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management vor.

Keine der in Punkt 14.1. genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

15.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

An Mitglieder des Aufsichtsrates wurden und werden keine Bezüge und/oder Vergünstigungen geleistet. An Herrn Dr. Wilhelm Miklas wurden 2016 EUR 38.017,32 ausgezahlt. Die Pfandbriefbank (Österreich) AG als Arbeitgeber von Herrn Mag. Michael Koinig hat als Abgeltung für die Vorstandstätigkeit in der Hypo-Wohnbaubank AG EUR 40.000,00 überwiesen.

15.2. Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Es bestehen keine Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Die Mandatsperioden der Vorstandsmitglieder laufen wie folgt:

- Dr. Wilhelm Miklas bis 31.03.2018
- Mag. Michael Koinig bis 31.03.2018

Die Mandatsperioden sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates laufen bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

16.2. Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw. ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen oder Negativerklärung

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3. Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner (Vorsitzender)
- Interimistisch Vorstandsdirektor Johann Peter Hörtnagl
- Vorstandsdirektor Gerhard Nyul

Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 63a Abs 4 BWG.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses der Emittentin gehören gemäß § 63a Abs 4 BWG:

1. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;

2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Emittentin;

3. die Überwachung der Abschlussprüfung;

4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die Emittentin erbrachten zusätzlichen Leistungen;

5. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan;

6. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsorgans für die Auswahl des Abschlussprüfers und Bankprüfers.

Der Vergütungsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner (Vorsitzender)
- Interimistisch Vorstandsdirektor Johann Peter Hörtnagl
- Vorstandsdirektor Gerhard Nyul

Der Aufgabenbereich des Vergütungsausschusses richtet sich nach § 39c BWG:

1. Prüfung und Überwachung der Vergütungspolitik
2. Prüfung und Überwachung der Vergütungspraktiken
3. Prüfung und Überwachung der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen

16.4. Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Er-

läuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsenotierte Aktiengesellschaften und erlangt Geltung durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen. Die Emittentin hat keine Aktien an einer Börse notiert. Der Vorstand der Emittentin ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance Struktur sind und hat sich aus diesem Grund nicht dem Corporate Governance Kodex unterworfen.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1. Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes/im Durchschnitt für jedes Geschäftsjahr, das von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beschäftigt und beschäftigte keine Arbeitnehmer.

17.2. Aktienbesitz und Aktienoptionen

Die Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans und des oberen Managements sind weder im Besitz von Aktien der Emittentin noch haben diese eine Option auf Aktien.

17.3. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Derartige Vereinbarungen bestehen nicht.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1. Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person, oder Negativerklärung

Es sind folgende Gesellschaften direkt an der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beteiligt:

	%
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	12,5
AUSTRIAN ANADI BANK AG	12,5
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	12,5
HYPO TIROL BANK AG	12,5
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	12,5
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	12,5
Hypo Vorarlberg Bank AG	12,5
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	12,5
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2016 der Hypo–Wohnbaubank Aktiengesellschaft)	

Das Grundkapital beträgt EUR 5.110.000,00 und ist in 70.000 Stückaktien im Nennbetrag à EUR 73,00 geteilt. Von diesem Grundkapital halten oben genannte Gesellschaften jeweils Aktien im Nennbetrag von EUR 638.750,00 (8.750 Stückaktien à EUR 73,00).

18.2. Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben oder Negativerklärung

Jede Stammaktie der Emittentin gewährt eine Stimme. Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der Beteiligung an der Emittentin.

18.3. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese

Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Siehe Punkt III.18.1. Dem Vorstand der Emittentin ist nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftrechts, insbesonders des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

18.4. Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte

Der Emittentin sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft Finanzmittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, führt die Emittentin laufend (und zum Datum des Registrierungsformulares zu 100%) Geschäfte mit verbundenen Parteien aus.

BEGEBENE WOHNBAUANLEIHEN (in EUR Mrd.)	2016	2015	2014
(1) Oberösterreichische Landesbank AG	0,978	1,112	1,163
(2) SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AG	0,490	0,512	0,521
(3) HYPO TIROL BANK AG	0,218	0,219	0,294
(4) Hypo Vorarlberg Bank AG	0,254	0,234	0,230
(5) Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	0,218	0,256	0,278
(6) HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG*	0,336	0,353	0,374
(7) AUSTRIAN ANADI BANK AG	0,111	0,121	0,128
(8) HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	0,139	0,145	0,133
GESAMT	**2,744**	**2,952**	**3,121**
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2014-2016 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)			

* Bislang HYPO NOE Landesbank AG; diese wurde mit Wirksamkeit zum 23.09.2017 im Wege der Gesamtrechtsübetragung in die HYPO NOE Gruppe Bank AG verschmolzen, welche in der Folge in HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG umbennant wurde.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft lukriert von den Landes-Hypothekenbanken eine Treuhandprovision für die Emission von Wohnbauanleihen. Die Höhe der Treuhandprovision beträgt 2,00 Basispunkte (0,02%) des gezeichneten Emissionsvolumens. Die Wandelschuldverschreibungen werden (wurden) treuhändig im eigenen Namen auf Rechnung der Landes-Hypothekenbanken begeben. Die Innenrevision der Emittentin wird seit 01.02.2013 durch die BCI GmbH (eine 100%-ige Tochter der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft) durchgeführt

Bis zum Datum des Registrierungsformulars haben sich die Geschäfte gegenüber verbundenen Parteien wie oben dargestellt nicht wesentlich geändert.

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

20.1. Historische Finanzinformationen

Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 angefügt.

Die ungeprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 30.06.2016 und 30.06.2017 der Emittentin sind diesem Prospekt als Anhang 2 angefügt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

20.2. Pro-forma Finanzinformationen

Es werden in den Prospekt keine Pro forma-Finanzinformationen aufgenommen.

20.3. Jahresabschluss

Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.

20.4. Prüfung der historischen Finanzinformationen

20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., A-1220 Wien, Wagramer Strasse 19, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuches versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 angefügt und wurden bei der FMA hinterlegt.

20.4.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

20.4.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten in Punkt 3. „Ausgewählte Finanzinformationen“ und in Punkt 10.3. „Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin“ wurden teilweise von der Emittentin erstellt und von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 wurde am 31.03.2017 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Datum der jüngsten ungeprüften Finanzinformationen ist der 30.06.2017.

20.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

20.6.1 Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Zum Datum der Prospektbilligung hat die Emittentin einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017 erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht ist auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit f) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.

Der Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.06.2017 wurde weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.

Die ungeprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 30.06.2016 und 30.06.2017 der Emittentin sind diesem Prospekt als Anhang 2 angefügt. Die ungeprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.

20.6.2 Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die u.U. keiner Prüfung unterzogen wurden (auf diesen Fall muss eindeutig hingewiesen werden) und die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Diese Zwischeninformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2016 und 30.06.2017 der Emittentin wurden von der Emittentin erstellt und weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durgesehen.

Die Halbjahresfinanzberichte der Emittentin zum 30.06.2016 und 30.06.2017 sind auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit e) und f) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.

20.7. Dividendenpolitik

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016 fanden keine Ausschüttungen statt.

20.8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Gegen die Emittentin selbst gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gekommen.

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

21.1. Aktienkapital

21.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.110.000,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Von dem in 70.000 Stückaktien im Nennbetrag à EUR 73,00 geteilten Grundkapital halten die unter „Hauptaktionäre“ angeführten Gesellschaften jeweils Aktien im Nennbetrag von EUR 638.750,00 (8.750 Stückaktien à EUR 73,00).

Die satzungsmäßig mögliche bedingte Kapitalerhöhung wird vom Vorstand nur insoweit durchgeführt, als Anleger von der Gesellschaft begebener Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen (siehe Kapitel Satzung und Statuten der Gesellschaft).

21.1.2. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben

Trifft nicht zu.

21.1.3. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennwertes der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Trifft nicht zu.

21.1.4. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind

Auflistung derzeit laufender Wandelschuldverschreibungen der Emittentin:

ISIN:	Bezeichnung:	Zinssatz:
AT/000030729/3	Wandelschuldverschr. 1996-2019/8 "OÖ"	var.%
AT/0000/30328-4	Wandelschuldverschr. 2003-2018/6 "Vbg"	4,00%
AT/0000/30329-2	Wandelschuldverschr. 2003-2018/7 "Vbg"	3,875%
AT000030340-9	Wandelschuldverschr. 2003-2018/18 "Sbg."	3,750%
AT000030343-3	Wandelschuldverschr. 2003-2018/21 "Sbg."	4,000%
AT000030353-2	Wandelschuldverschr. 2004-2019/9 "Steiermark"	4%
AT000030361-5	Wandelschuldverschr. 2004-2018/16 "Salzburg"	3,8%
AT000030366-4	Wandelschuldverschr. 2004-2018/21 "Salzburg"	4%
AT000030367-2	Wandelschuldverschr. 2004-2018/22 "Salzburg"	3,875%
AT000030371-4	Wandelschuldverschr. 2005-2019/1 "Salzburg"	4%
AT000030377-1	Wandelschuldverschr. 2005-2019/7 "Salzburg"	sprungfix
AT000030378-9	Wandelschuldverschr. 2005-2020/8 "Kärnten"	sprungfix
AT000049101-4	Wandelschuldverschr. 2005-2020/11 "Steiermark"	sprungfix
AT000049104-8	Wandelschuldverschr. 2005-2019/14 "Oberösterreich"	variabel
AT000049107-1	Wandelschuldverschr. 2005-2020/17 "Steiermark"	variabel
AT000049111-3	Wandelschuldverschr. 2005-2020/21 "Salzburg"	3,25%
AT000049112-1	Wandelschuldverschr. 2005-2019/22 "Oberösterreich"	sprungfix
AT000049113-9	Wandelschuldverschr. 2005-2025/23 "Salzburg"	variabel
AT000049114-7	Wandelschuldverschr. 2005-2020/24 "Oberösterreich"	3,33%
AT000049115-4	Wandelschuldverschr. 2005-2025/25 "Steiermark"	variabel

AT000049116-2	Wandelschuldverschr. 2005-2025/26 "Niederösterreich"	3,5%
AT000049117-0	Wandelschuldverschr. 2005-2020/27 "Niederösterreich"	3,25%
AT000049118-8	Wandelschuldverschr. 2005-2026/28 "Niederösterreich"	variabel
AT000049122-0	Wandelschuldverschr. 2005-2020/32 "Oberösterreich"	variabel
AT000049123-8	Wandelschuldverschr. 2005-2025/33 "Steiermark"	variabel
AT000049124-6	Wandelschuldverschr. 2005-2025/34 "Steiermark"	variabel
AT000049125-3	Wandelschuldverschr. 2005-2021/35 "Oberösterreich"	3%
AT000049132-9	Wandelschuldverschr. 2005-2021/42 "Oberösterreich"	3,18%
AT0000A001S2	Wandelschuldverschr. 2006-2021/2 "Salzburg"	3,3%
AT0000A001U8	Wandelschuldverschr. 2006-2022/3 "Niederösterreich"	3,375%
AT0000A001V6	Wandelschuldverschr. 2006-2021/4 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A002W2	Wandelschuldverschr. 2006-2030/5 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A00AQ1	Wandelschuldverschr. 2006-2021/6 "Steiermark"	variabel
AT0000A00ED1	Wandelschuldverschr. 2006-2021/7 "Salzburg"	3,7%
AT0000A00EK6	Wandelschuldverschr. 2006-2021/8 "Salzburg"	variabel
AT0000A00N97	Wandelschuldverschr. 2006-2021/10 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A00XJ8	Wandelschuldverschr. 2006-2021/12 "Oberösterreich"	3,6%
AT0000A00XY7	Wandelschuldverschr. 2006-2021/13 "Salzburg"	variabel
AT0000A00YQ1	Wandelschuldverschr. 2006-2021/16 "Salzburg"	4%
AT0000A012V3	Wandelschuldverschr. 2006-2021/17 "Niederösterreich"	variabel
AT0000A012W1	Wandelschuldverschr. 2006-2021/18 "Niederösterreich"	4%
AT0000A01VV5	Wandelschuldverschr. 2006-2021/24 "Salzburg"	4%
AT0000A01W20	Wandelschuldverschr. 2006-2021/27 "Salzburg"	variabel
AT0000A01WZ4	Wandelschuldverschr. 2006-2021/28 "Oberösterreich"	3,84%
AT0000A02FL7	Wandelschuldverschr. 2006-2021/33 "Salzburg"	variabel
AT0000A02YB9	Wandelschuldverschr. 2006-2017/34 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A04546	Wandelschuldverschr. 2007-2022/5 "Salzburg"	variabel
AT0000A045S9	Wandelschuldverschr. 2007-2018/7 "Salzburg"	3,8%
AT0000A04BG2	Wandelschuldverschr. 2007-2022/9 "Oberösterreich"	4%
AT0000A04BL2	Wandelschuldverschr. 2007-2022/10 "Salzburg"	4%
AT0000A04DU9	Wandelschuldverschr. 2007-2023/11 "Oberösterreich"	4%
AT0000A04GT4	Wandelschuldverschr. 2007-2018/14 "Kärnten"	variabel
AT0000A054F8	Wandelschuldverschr. 2007-2019/16 "Niederösterreich"	4%
AT0000A05543	Wandelschuldverschr. 2007-2018/17 "Salzburg"	variabel
AT0000A056J5	Wandelschuldverschr. 2007-2018/18 "Oberösterreich"	3,8%
AT0000A05BN5	Wandelschuldverschr. 2007-2018/19 "Salzburg"	4%
AT0000A05BP0	Wandelschuldverschr. 2007-2022/20 "Salzburg"	4%
AT0000A05D52	Wandelschuldverschr. 2007-2020/23 "Vorarlberg"	4%
AT0000A05EL3	Wandelschuldverschr. 2007-2022/25 "Steiermark"	4%
AT0000A05HN2	Wandelschuldverschr. 2007-2017/26 "Kärnten"	variabel
AT0000A05R72	Wandelschuldverschr. 2007-2018/27 "Salzburg"	4,25%
AT0000A05RC4	Wandelschuldverschr. 2007-2022/28 "Salzburg"	4,25%
AT0000A05RK7	Wandelschuldverschr. 2007-2023/29 "Oberösterreich"	4,40%
AT0000A05RL5	Wandelschuldverschr. 2007-2018/30 "Oberösterreich"	4,20%
AT0000A05T96	Wandelschuldverschr. 2007-2018/31 "Burgenland"	4,40%
AT0000A05TQ0	Wandelschuldverschr. 2007-2018/32 "Steiermark"	variabel
AT0000A05XQ2	Wandelschuldverschr. 2007-2018/33 "Salzburg"	4,50%
AT0000A05XR0	Wandelschuldverschr. 2007-2022/34 "Salzburg"	4,50%
AT0000A06129	Wandelschuldverschr. 2007-2019/35 "Niederösterreich"	4,40%
AT0000A063B8	Wandelschuldverschr. 2007-2017/36 "Tirol"	variabel
AT0000A063C6	Wandelschuldverschr. 2007-2017/37 "Tirol"	4%
AT0000A067S3	Wandelschuldverschr. 2007-2020/38 "Salzburg"	4,20%
AT0000A07QL3	Wandelschuldverschr. 2007-2018/41 "Burgenland"	4,15%
AT0000A07T52	Wandelschuldverschr. 2007-2018/42 "Vorarlberg"	variabel

AT0000A085V9	Wandelschuldverschr. 2008-2020/1 "Tirol"	4%
AT0000A08794	Wandelschuldverschr. 2008-2018/2 "Steiermark"	4,125%
AT0000A087A9	Wandelschuldverschr. 2008-2018/3 "Steiermark"	variabel
AT0000A08810	Wandelschuldverschr. 2008-2019/4 "Oberösterreich"	4,20%
AT0000A08828	Wandelschuldverschr. 2008-2024/5 "Oberösterreich"	4,40%
AT0000A088H2	Wandelschuldverschr. 2008-2021/6 "Salzburg"	4,40%
AT0000A088Y7	Wandelschuldverschr. 2008-2019/7 "Salzburg"	4,25%
AT0000A088Z4	Wandelschuldverschr. 2008-2023/8 "Salzburg"	4,25%
AT0000A08901	Wandelschuldverschr. 2008-2019/9 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A08984	Wandelschuldverschr. 2008-2021/10 "Salzburg"	variabel
AT0000A08992	Wandelschuldverschr. 2008-2019/11 "Niederösterreich"	4,15%
AT0000A089A5	Wandelschuldverschr. 2008-2019/12 "Burgenland"	4,15%
AT0000A089C1	Wandelschuldverschr. 2008-2023/13 "Salzburg"	variabel
AT0000A08DT2	Wandelschuldverschr. 2008-2019/15 "Oberösterreich"	4%
AT0000A08E25	Wandelschuldverschr. 2008-2019/16 "Kärnten"	variabel
AT0000A08E74	Wandelschuldverschr. 2008-2021/17 "Vorarlberg"	4%
AT0000A08Q62	Wandelschuldverschr. 2008-2019/18 "Burgenland"	4%
AT0000A08QS6	Wandelschuldverschr. 2008-2024/19 "Oberösterreich"	4,10%
AT0000A08QW8	Wandelschuldverschr. 2008-2019/20 "Burgenland"	variabel
AT0000A08Y96	Wandelschuldverschr. 2008-2023/21 "Salzburg"	4%
AT0000A09G55	Wandelschuldverschr. 2008-2019/22 "Salzburg"	4%
AT0000A09Y20	Wandelschuldverschr. 2008-2020/23 "Niederösterreich"	4,20%
AT0000A09ZG0	Wandelschuldverschr. 2008-2019/24 "Salzburg"	4,625%
AT0000A0A093	Wandelschuldverschr. 2008-2020/25 "Niederösterreich"	4,40%
AT0000A0A1E4	Wandelschuldverschr. 2008-2019/26 "Steiermark"	variabel
AT0000A0AGT7	Wandelschuldverschr. 2008-2023/27 "Salzburg"	4,50%
AT0000A0ALV3	Wandelschuldverschr. 2008-2018/28 "Tirol"	4%
AT0000A0B554	Wandelschuldverschr. 2008-2019/29 "Steiermark"	variabel
AT0000A0BJP7	Wandelschuldverschr. 2008-2019/30 "Burgenland"	4%
AT0000A0C8T5	Wandelschuldverschr. 2008-2021/32 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A0CF30	Wandelschuldverschr. 2009-2020/1 "Steiermark"	3,25%
AT0000A0CF48	Wandelschuldverschr. 2009-2020/2 "Steiermark"	variabel
AT0000A0CKB3	Wandelschuldverschr. 2009-2025/3 "Oberösterreich"	3,80%
AT0000A0CKC1	Wandelschuldverschr. 2009-2020/4 "Oberösterreich"	3,42%
AT0000A0CLC9	Wandelschuldverschr. 2009-2024/5 "Salzburg"	3,5%
AT0000A0CLD7	Wandelschuldverschr. 2009-2020/6 "Salzburg"	3,5%
AT0000A0CTS8	Wandelschuldverschr. 2009-2021/7 "Tirol"	3,375%
AT0000A0CWP8	Wandelschuldverschr. 2009-2021/8 "Niederösterreich"	3,625%
AT0000A0CY60	Wandelschuldverschr. 2009-2020/9 "Vorarlberg"	3,125%
AT0000A0CY78	Wandelschuldverschr. 2009-2020/10 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A0CY86	Wandelschuldverschr. 2009-2020/11 "Burgenland"	3,70%
AT0000A0CYR0	Wandelschuldverschr. 2009-2021/12 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A0DT74	Wandelschuldverschr. 2009-2020/13 "Niederösterreich"	variabel
AT0000A0DK73	Wandelschuldverschr. 2009-2019/14 "Salzburg"	4%
AT0000A0DWA8	Wandelschuldverschr. 2009-2021/15 "Steiermark"	variabel
AT0000A0DWQ4	Wandelschuldverschr. 2009-2020/16 "Tirol"	variabel
AT0000A0E228	Wandelschuldverschr. 2009-2022/17 "Vorarlberg"	3,625%
AT0000A0EAJ3	Wandelschuldverschr. 2009-2021/18 "Tirol"	3,7%
AT0000A0EMG4	Wandelschuldverschr. 2009-2025/19 "Oberösterreich"	4%
AT0000A0FDE5	Wandelschuldverschr. 2010-2025/1 "Steiermark"	4%
AT0000A0FZ17	Wandelschuldverschr. 2010-2020/2 "Tirol"	3,30%
AT0000A0FZ58	Wandelschuldverschr. 2010-2020/3 "Tirol"	variabel
AT0000A0G1L3	Wandelschuldverschr. 2010-2021/4 "Oberösterreich"	3,54%
AT0000A0G1M1	Wandelschuldverschr. 2010-2026/5 "Oberösterreich"	4%

AT0000A0FA81	Wandelschuldverschr. 2010-2025/6 "Salzburg"	4%
AT0000A0G439	Wandelschuldverschr. 2010-2021/7 "Salzburg"	variabel
AT0000A0GMC8	Wandelschuldverschr. 2010-2021/8 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A0GTU5	Wandelschuldverschr. 2010-2021/9 "Salzburg"	3,5%
AT0000A0GXP7	Wandelschuldverschr. 2010-2023/10 “Niederösterreich“	3,10%
AT0000A0GXQ5	Wandelschuldverschr. 2010-2022/11 “Niederösterreich“	variable
AT0000A0GZW8	Wandelschuldverschr. 2010-2021/12 "Steiermark"	3,5%
AT0000A0H0N0	Wandelschuldverschr. 2010-2025/13 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A0HKP2	Wandelschuldverschr. 2010-2024/14 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A0HTV1	Wandelschuldverschr. 2010-2021/15 “Burgenland“	3,20%
AT0000A0KQT5	Wandelschuldverschr. 2010-2022/16 „Oberösterreich“	Sprungfix
AT0000A0LY02	Wandelschuldverschr. 2011-2021/1 „Tirol“	3,30%
AT0000A0LY10	Wandelschuldverschr. 2011-2021/2 „Tirol“	variabel
AT0000A0LZ68	Wandelschuldverschr. 2011-2022/3 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A0LZE6	Wandelschuldverschr. 2011-2023/4 „Oberösterreich“	3,60%
AT0000A0M4Q8	Wandelschuldverschr. 2011-2022/5 „Steiermark“	4%
AT0000A0MQP9	Wandelschuldverschr. 2011-2022/6„Salzburg“	3,75%
AT0000A0MQQ7	Wandelschuldverschr. 2011-2022/7 „Salzburg“	4%
AT0000A0MQV7	Wandelschuldverschr. 2011-2026/8 „Salzburg“	variabel
AT0000A0MQT1	Wandelschuldverschr. 2011-2026/10 „Salzburg“	3,5%
AT0000A0MQR5	Wandelschuldverschr. 2011-2022/12 „Salzburg“	3,25%
AT0000A0MQW5	Wandelschuldverschr. 2011-2026/13 „Oberösterreich“	4%
AT0000A0MQX3	Wandelschuldverschr. 2011-2022/14 „Niederösterreich“	3,70%
AT0000A0MQY1	Wandelschuldverschr. 2011-2026/15 „Niederösterreich“	3,90%
AT0000A0MS74	Wandelschuldverschr. 2011-2022/16 „Kärnten“	4,375%
AT0000A0MS82	Wandelschuldverschr. 2011-2022/17 „Kärnten“	Sprungfix
AT0000A0PBE8	Wandelschuldverschr. 2011-2022/18 "Vorarlberg"	Fix-to-float
AT0000A0PCV0	Wandelschuldverschr. 2011-2022/19 "Vorarlberg"	3,75%
AT0000A0PDF1	Wandelschuldverschr. 2011-2022/20 „Oberösterreich“	Fix-to-float
AT0000A0Q743	Wandelschuldverschr. 2011-2022/21 „Steiermark“	sprungfix
AT0000A0QBT4	Wandelschuldverschr. 2011-2022/22 „Burgenland“	3,90%
AT0000A0QZG0	Wandelschuldverschr. 2011-2023/23 „Kärnten“	3,625%
AT0000A0R1R7	Wandelschuldverschr. 2011-2023/24 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A0V446	Wandelschuldverschr. 2012-2027/1 „Niederösterreich“	sprungfix
AT0000A0V453	Wandelschuldverschr. 2012-2027/2 „Niederösterreich“	3,30%
AT0000A0SL91	Wandelschuldverschr. 2012-2024/3 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A0UJC5	Wandelschuldverschr. 2012-2024/4 „Steiermark“	sprungfix
AT0000A0SNZ2	Wandelschuldverschr. 2012-2024/5 „Kärnten“	variabel
AT0000A0T6S2	Wandelschuldverschr. 2012-2023/6 „Salzburg“	variabel
AT0000A0T6U8	Wandelschuldverschr. 2012-2027/8 „Salzburg“	3%
AT0000A0T6X2	Wandelschuldverschr. 2012-2023/11 „Salzburg“	3%
AT0000A0T6Z7	Wandelschuldverschr. 2012-2026/13 „Salzburg“	Sprungfix
AT0000A0T846	Wandelschuldverschr. 2012-2025/14 „Oberösterreich“	3%
AT0000A0T861	Wandelschuldverschr. 2012-2027/15 „Salzburg“	3,50%
AT0000A0YE76	Wandelschuldverschr. 2013-2024/1 „Oberösterreich	2,40%
AT0000A0YEF1	Wandelschuldverschr. 2013-2028/2 „Oberösterreich“	2,80%
AT0000A0YE92	Wandelschuldverschr. 2013-2023/3 „Salzburg“	2,60%
AT0000A0ZCR7	Wandelschuldverschr. 2013-2028/4 „Salzburg“	2,75%
AT0000A0ZDA1	Wandelschuldverschr. 2013-2028/5 „Salzburg“	3,25%
AT0000A0ZDB9	Wandelschuldverschr. 2013-2024/6 „Salzburg“	2,50%
AT0000A0ZDD5	Wandelschuldverschr. 2013-2027/8 „Salzburg“	sprungfix
AT0000A0ZDE3	Wandelschuldverschr. 2013-2024/9 „Salzburg“	variabel
AT0000A0ZHQ8	Wandelschuldverschr. 2013-2025/13 „Kärnten“	variabel
AT0000A0ZJF7	Wandelschuldverschr. 2013-2029/14 „Oberösterreich“	3,00%

AT0000A0ZK77	Wandelschuldverschr. 2013-2025/15 „Niederösterreich“	2,50%
AT0000A0ZK85	Wandelschuldverschr. 2013-2025/16 „Niederösterreich“	variabel
AT0000A0ZK93	Wandelschuldverschr. 2013-2028/17 „Niederösterreich“	3,00%
AT0000A0ZP23	Wandelschuldverschr. 2013-2023/18 „Tirol“	sprungfix
AT0000A0ZP31	Wandelschuldverschr. 2013-2024/19 „Tirol“	variabel
AT0000A10A58	Wandelschuldverschr. 2013-2028/20 „Burgenland“	variabel
AT0000A10US4	Wandelschuldverschr. 2013-2024/21 „Burgenland“	2,60%
AT0000A10UT2	Wandelschuldverschr. 2013-2024/22 „Burgenland“	variabel
AT0000A115B6	Wandelschuldverschr. 2013-2029/23 „Burgenland“	variabel
AT0000A13315	Wandelschuldverschr. 2013-2028/24 „Burgenland“	variabel
AT0000A159V2	Wandelschuldverschr. 2014-2025/1 „Oberösterreich“	2,40%
AT0000A159W0	Wandelschuldverschr. 2014-2030/2 „Oberösterreich“	3,00%
AT0000A159X8	Wandelschuldverschr. 2014-2024/3 „Tirol“	sprungfix
AT0000A15PP9	Wandelschuldverschr. 2014-2026/4 „Salzburg“	2,75%
AT0000A15QT9	Wandelschuldverschr. 2014-2025/5 „Tirol“	variabel
AT0000A15TM8	Wandelschuldverschr. 2014-2025/6 „Salzburg“	2,50%
AT0000A15TN6	Wandelschuldverschr. 2014-2029/7 „Salzburg“	2,75%
AT0000A15VS1	Wandelschuldverschr. 2014-2029/8 „Niederösterreich“	3,00%
AT0000A15VT9	Wandelschuldverschr. 2014-2026/9 „Niederösterreich“	fix/variabel
AT0000A161B0	Wandelschuldverschr. 2014-2027/10 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A16QU5	Wandelschuldverschr. 2014-2026/11 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A177A8	Wandelschuldverschr. 2014-2030/12 „Burgenland“	variabel
AT0000A18QP1	Wandelschuldverschr. 2014-2036/13 "Burgenland"	2,00%l
AT0000A19114	Wandelschuldverschr. 2014-2034/14 "Burgenland"	variabel
AT0000A19RW3	Wandelschuldverschr. 2014-2025/15 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A19RX1	Wandelschuldverschr. 2014-2029/16 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A19SA7	Wandelschuldverschr. 2014-2026/17 "Vorarlberg"	fix/variabel
AT0000A19SE9	Wandelschuldverschr. 2014-2026/18 "Burgenland"	1,625%
AT0000A19Y85	Wandelschuldverschr. 2014-2034/19 "Burgenland"	variabel
AT0000A1A380	Wandelschuldverschr. 2014-2026/20 "Steiermark"	sprungfix
AT0000A1A398	Wandelschuldverschr. 2014-2024/21 "Steiermark"	fix/variabel
AT0000A1AK67	Wandelschuldverschr. 2014-2026/22 "Vorarlberg"	fix/variabel
AT0000A1AMT3	Wandelschuldverschr. 2014-2025/23 "Tirol"	fix/variabel
AT0000A1AMU1	Wandelschuldverschr. 2014-2025/24 "Burgenland"	variabel
AT0000A1AS85	Wandelschuldverschr. 2014-2026/25 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1AZP3	Wandelschuldverschr. 2015-2035/1 "Salzburg"	2,00%
AT0000A1BCN5	Wandelschuldverschr. 2015-2026/2 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1BCQ8	Wandelschuldverschr. 2015-2030/3 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1BCW6	Wandelschuldverschr. 2015-2025/4 "Tirol"	sprungfix
AT0000A1BST8	Wandelschuldverschr. 2015-2027/5 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1CBC8	Wandelschuldverschr. 2015-2030/6 "Niederösterreich"	1,75%
AT0000A1CBD6	Wandelschuldverschr. 2015-2027/7 "Niederösterreich"	fix/variabel
AT0000A1D301	Wandelschuldverschr. 2015-2027/8 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1D5H4	Wandelschuldverschr. 2015-2035/9 "Salzburg"	1,75%
AT0000A1D8G0	Wandelschuldverschr. 2015-2026/10 "Steiermark"	sprungfix
AT0000A1D8H8	Wandelschuldverschr. 2015-2026/11 "Steiermark"	variabel
AT0000A1D8M8	Wandelschuldverschr. 2015-2027/12 "Kärnten"	fix/variabel
AT0000A1EZS9	Wandelschuldverschr. 2015-2027/13 "Vorarlberg"	fix/variabel
AT0000A1ETT0	Wandelschuldverschr. 2015-2035/14 "Burgenland"	fix/variabel
AT0000A1GDA9	Wandelschuldverschr. 2015-2035/15 „Burgenland“	fix/variabel
AT0000A1GQN4	Wandelschuldverschr. 2015-2030/16 „Salzburg“	2,00%
AT0000A1H559	Wandelschuldverschr. 2015-2026/17 „Vorarlberg“	fix/variabel
AT0000A1H567	Wandelschuldverschr. 2015-2026/18 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A1HQ64	Wandelschuldverschr. 2015-2030/19 „Niederösterreich“	2,20%

AT0000A1HQ72	Wandelschuldverschr. 2015-2028/20 „Niederösterreich“	fix/variabel
AT0000A1HR55	Wandelschuldverschr. 2016-2027/1 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A1HR63	Wandelschuldverschr. 2016-2032/2 „Oberösterreich“	2,10%
AT0000A1HUQ7	Wandelschuldverschr. 2016-2031/3 „Salzburg“	1,75%
AT0000A1JG64	Wandelschuldverschr. 2016-2027/4 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A1JWT3	Wandelschuldverschr. 2016-2027/5 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A1KAR1	Wandelschuldverschr. 2016-2027/6 „Vorarlberg“	fix/variabel
AT0000A1KKW0	Wandelschuldverschr. 2016-2027/7 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A1KSA9	Wandelschuldverschr. 2016-2031/8 „Burgenland“	1,35%
AT0000A1KUY5	Wandelschuldverschr. 2016-2027/9 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A1LDY9	Wandelschuldverschr. 2016-2027/10 „Vorarlberg“	fix/variabel
AT0000A1LK31	Wandelschuldverschr. 2016-2026/11 „Tirol“	variabel
AT0000A1MBX3	Wandelschuldverschr. 2016-2036/12 „Oberösterreich“	1,70%
AT0000A1MCE1	Wandelschuldverschr. 2016-2027/13 „Vorarlberg“	fix/variabel
AT0000A1PE19	Wandelschuldverschr. 2016-2031/14 „Burgenland“	fix/variabel
AT0000A1PEE0	Wandelschuldverschr. 2016-2031/15 „Salzburg“	variabel
AT0000A1PN83	Wandelschuldverschr. 2016-2027/16 „Vorarlberg“	fix/variabel
AT0000A1PN91	Wandelschuldverschr. 2016-2027/17 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A1Q048	Wandelschuldverschr. 2017-2037/1 „Oberösterreich“	2,00%
AT0000A1Q055	Wandelschuldverschr. 2017-2038/2 „Oberösterreich“	1,25%
AT0000A1QC02	Wandelschuldverschr. 2017-2032/3 „Salzburg“	1,60
AT0000A1QEF5	Wandelschuldverschr. 2017-2029/4 „Vorarlberg“	fix/variabel
AT0000A1TFF6	Wandelschuldverschr. 2017-2030/5 „Salzburg“	variabel
AT0000A1TMZ0	Wandelschuldverschr. 2017-2028/6 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A1TNG8	Wandelschuldverschr. 2017-2031/7 „Salzburg“	variabel
AT0000A1U2B3	Wandelschuldverschr. 2017-2027/8 „Tirol“	variabel
AT0000A1U842	Wandelschuldverschr. 2017-2028/9 „Vorarlberg“	variabel
AT0000A1UXM3	Wandelschuldverschr. 2017-2028/10 „Vorarlberg“	sprungfix

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Das Wandlungsverfahren bei diesen Anleihen ist derart gestaltet, dass je Nominale EUR 1.000,00 Wandelschuldverschreibungen den Anleger gemäß den Anleihebedingungen zur Wandlung in 14 Stück nennwertlose Partizipationsscheine der Emittentin gemäß § 23 Abs. 4 und 5 BWG in der vor dem BGBl 2013/184 geltenden Fassung berechtigen. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von rd. EUR 71,43 je Partizipationsschein. Bei in ATS begebenen Anleihen berechtigen je Nominale ATS 10.000,00 Wandelschuldverschreibungen zur Wandlung in 10 Stück Partizipationsscheine à Nominale ATS 100,00. Der nominelle Wandlungspreis entspricht diesen Anleihen somit rd. EUR 72,67 je Partizipationsschein (ATS 1.000,00).

Bei der Anleihe AT0000A159V2 und allen später begebenen Anleihen ist das Wandlungsverfahren derart gestaltet, dass je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht.

Die Wandlungserklärung kann für sämtliche oben angeführten Anleihen ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen. Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der jeweiligen Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Anleger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam.

21.1.5. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf Kapitalerhöhung

Trifft nicht zu.

21.1.6. Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Trifft nicht zu.

21.1.7 Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Trifft nicht zu.

21.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

21.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

(1) Geschäftsgegenstand der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 in der jeweils geltenden Fassung. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m2 oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Zur Erreichung des Geschäftszweckes wird ausschließlich folgendes Bankgeschäft betrieben: Die Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG, eingeschränkt auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, und sonstige mit dieser Banktätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten in Bezug auf das Bankgeschäft.

(2) Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner:

1. Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
2. den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
3. den Erwerb, die Haltung, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie die Übernahme der Geschäftsführung in diesen.
4. Der Handel mit Waren aller Art.

(3) Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

21.2.2. Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane betreffen

Gemäß § 5 der Satzung besteht der Vorstand aus zwei bis vier Mitgliedern, wobei die Bestellung der Mitglieder durch den Aufsichtsrat erfolgt. Die Vorstandsmitglieder können höchstens auf fünf Jahre bestellt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 74 Abs 4 AktG abberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Gesellschaft wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann, unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Einschränkungen (wie zB Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt, wobei zB die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einer gesondert erteilten Befugnis bedarf), auch durch zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht an Vorstandsmitglieder sowie die Erteilung von Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

Gemäß § 7 der Satzung wählt die ordentliche Hauptversammlung den Aufsichtsrat der Emittentin, der aus vier bis zwölf Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsräte werden falls bei der Bestellung nicht eine kürzere Funktionsperiode festgelegt wird, nicht länger als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde, wird nicht mitgerechnet. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter Vorsitzender und oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidet.

21.2.3. Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind

Sämtliche Aktien der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sind Stückaktien. Eine Übertragung der Stückaktie ist gemäß § 3 der Satzung an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin gebunden. Die Gesellschaft ist berechtigt auch ohne Zustimmung der Inhaber stimmrechtsloser Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien mit vor- oder gleichstehenden Rechten zu schaffen. Die Emittentin hat derzeit keine Vorzugsaktien ausgegeben.

21.2.4. Erläuterung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern, wobei die Fälle anzugeben sind, in denen die Bedingungen strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital, ordentliche Kapitalherabsetzung), beschließt die Hauptversammlung gemäß § 9 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit gefordert ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Es bestehen keine strengeren Bedingungen als die gesetzlichen Vorschriften um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern.

21.2.5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, einschließlich der Teilnahmebedingungen

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

Für die Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es keines gesonderten Nachweises der Aktionäre sowie keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

21.2.6. Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken

Die Aktien der Emittentin sind Stückaktien, deren Übertragung an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft gebunden ist. Durch eine ausständige oder verweigerte Zustimmung der Emittentin können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirkt werden.

21.2.7. Angabe (falls vorhanden) etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss

Trifft nicht zu.

21.2.8. Darlegung der Bedingungen, die von der Satzung und den Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen vorgeschrieben werden und die die Veränderungen im Eigenkapital betreffen, sofern diese Bedingungen strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften

Trifft nicht zu.

22. WESENTLICHE VERTRÄGE

Es gibt keine wesentlichen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen wurden.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

23.2. Angaben von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Verweise auf Daten zum Rating der Gesellschafter der Emittentin, die aus Moody`s Investors Service Limited und Standard & Poor`s entnommen sind.

Die Daten zum Rating sind auf folgenden Websites abrufbar:

„https://www. hyponoe.at/de/ihre-hypo-noe/investor-relations/rating“

„https://www. hypo.at/oberoesterreich/1141530304279670775_1141530710154080915-1141530710154080915-NA-3-NA.html“

„https://www. hypotirol.com/at/oesterreich/unternehmen/rating/“

„https://www. hypovbg.at/ihre-landesbank/investor-relations/rating-der-hypo-vorarlberg/“

Weiters enthält dieser Prospekt Verweise auf Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Die Emittentin hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung am Sitz der Emittentin in 1043 Wien, Brucknerstraße 8 eingesehen bzw. deren Kopien kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt werden können.

Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden:

a) dieser Prospekt abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigung-Basisprospekt-Tirol2017.pdf

   und

   der Prospekt 2016 (ANLEIHEBEDINGUNGEN (Seiten 168-193) und MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seiten 194-205)) abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigung-Basisprospekt-Tirol2016.pdf

b) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf

c) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf?ver=2016-04-20-091200-073

d) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2016_WBB.pdf

e) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/PDF/Halbjahresbericht-2016_WBB.pdf

f) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/PDF/Halbjahresbericht-2017_WBB.pdf

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Jahresabschlüsse und die Halbjahresfinanzberichte der Emittentin wurden bei der FMA hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, Anhänge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zu lesen ist.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die nicht aufgenommenen Teile des Prospektes 2016 für Anleger nicht relevat sind.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Seit dem Geschäftsjahr 2016 hält die Emittentin eine Beteiligung an der Wohnbauinvestitionsbank (WBIB) iHv 10% bzw. EUR 600.000,00. Diese Sonderfinanzierungsgesellschaft soll die von der Bundesregierung beschlossene Wohnbauoffensive umsetzen (Stichwort „leistbarer Wohnraum“).

IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der gemachten Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnitts I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG ist der Treugeber, Hypo Tirol Bank AG, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die Hypo Tirol Bank AG erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt in den Abschnitten B, C und D des Abschnitts I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, hat 2014 durch Mag. Ernst Schönhuber und Mag. Andrea Stippl, 2015 und 2016 durch Mag. Wolfgang Tobisch und Mag. Andrea Stippl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse der Hypo Tirol Bank AG für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 und für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 geprüft und für jedes Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Bank Tirol AG für das am 31.12.2014 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der Heta Asset Resolution AG auf die Ausführungen des Vorstandes in den Erläuterungen zum Konzernabschluss hin“. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Bank Tirol AG für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution AG bzw. der Pfandbriefbank (Österreich) AG auf die Ausführungen des Vorstandes auf den Seiten 60 ff. zu (78) Rückstellungen und den Seiten 81 ff. zu (92) Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken in den Erläuterungen zum Konzernabschluss hin.“

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse sowie die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte des Treugebers sind unter Punkt 20. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers näher dargestellt.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

in Mio. Euro	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016 ****)**	**2015 ****)**	**2014**
Bilanzsumme	8.170	7.632	7.664	7.502	8.255
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	5.154	5.214	5.224	5.290	5.367
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.734	3.474	3.349	2.899	2.812
Verbriefte Verbindlichkeiten*)	2.686	3.006	3.052	2.931	3.896
Eigenmittel gemäß CRR / BWG	568	567	550	562	562
davon Tier 1	502	505	478	480	449
in Tsd. Euro	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016 ****)**	**2015 ****)**	**2014**
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	31.899	104.284	47.263	69.898	45.698
Provisionsüberschuss	13.337	26.338	14.007	26.980	25.572
Handelsergebnis**) inkl. Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	1.280	-267	-1.273	3.905	-4.913
Verwaltungsaufwand	-32.622	-74.041	-34.087	-79.561	-81.444
Konzernergebnis vor Steuern	10.491	38.262	24.775	67.289	-18.485
in Prozent	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016 ****)**	**2015 ****)**	**2014**
Cost-Income-Ratio (CIR)***)	66,65%	70,53%	67,54%	65,90%	69,35%
Eigenmittelquote	15,82%	15,38%	14,31%	14,30%	13,52%
Return on Equity (ROE)***)	1,96%	6,85%	4,44%	4,03%	-4,00%

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014 - 2016 und ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2016 - 2017 sowie teilweise eigene Berechnungen der Hypo Tirol Bank AG.

Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Analog dazu wurden die Zahlen per 30.06.2015 adaptiert.)

*) Die Position "Verbriefte Verbindlichkeiten" aus der Tabelle „Vermögens- und Erfolgsstruktur“ (oben) entspricht der Summe der Passiva-Bilanzpositionen "Verbriefte Verbindlichkeiten" und "Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at Fair Value" in den jeweiligen Konzernjahres- bzw. Halbjahresabschlüssen abzüglich den in der Position "Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at Fair Value" enthaltenen - zu Marktwerten bilanzierten - Ergänzungs- und Nachrangkapitalanleihen in Höhe von MEUR 91 per 31.12.2014, MEUR 92 per 31.12.2015, MEUR 100 per 30.06.2016. MEUR 61 per 31.12.2016 und MEUR 47 per 30.06.2017. Die Höhe der genannten - zu Marktwerten bilanzierten - Ergänzungs- und Nachrangkapitalanleihen ergibt sich aus den jeweiligen Konzernjahres- bzw. Halbjahresabschlüssen – Anhang (Note) „Finanzielle Verbindlichkeiten – designated at Fair Value“ durch Addition der Positionen „Nachrangige Verbindlichkeiten“ und „Ergänzungskapital“ zuzüglich der aliquoten „Zinsabgrenzung“.

**) Die Position „Handelsergebnis“ setzt sich aus den GuV-Rechnungspositionen „Handelsergebnis“, „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ und „Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at Fair Value through Profit or Loss“ zusammen.

***) Berechnung **Cost-Income-Ratio (CIR):** Verwaltungsaufwand geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen, sonstigem betrieblichen Ergebnis und Ergebnis aus assoziierten Unternehmen. Das sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich aus den GuV-Rechnungspositionen „Sonstige Erträge“ und „Sonstige Aufwendungen“ zusammen).

CIR per 30.06.2017: $\frac{32.622}{38.579 + 13.337 + 490 + 790 + (-4.357) + 107} = 66,65\ \%$

CIR per 31.12.2016: $\frac{74.041}{85.559 + 26.338 + 54 + (-1.927) + 1.606 + (-6.894) + 238} = 70,53\%$

CIR per 30.06.2016: $\frac{34.087}{43.589 + 14.007 + (-2.063) + 790 + (-5.981) + 126} = 67,54\ \%$

CIR per 31.12.2015: $\frac{79.561}{96.294 + 26.980 + (-1.232) + 3.525 + 1.612 + (-5\ 651) + (-803)} = 65,90\ \%$

CIR per 31.12.2014: $\frac{81.444}{99.425 + 25.572 + (-217) + (-5.015) + 319 + (-3.016) + 378} = 69,35\ \%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den geprüften Konzernabschlüsse 2014 - 2016 und ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 entnommen.

Berechnung **Return on Equity (ROE)** ab 2015: Konzernergebnis vor Steuern geteilt durch das Eigenkapital per 31.12. des Vorjahres abzüglich Ausschüttungen.
Berechnung **Return on Equity (ROE)** bis inkl. 2014: Konzernergebnis vor Steuern geteilt durch das Kernkapital (Tier I) per 31.12. des Vorjahres.

ROE per 30.06.2017: $\frac{10.491}{545.450 - 10.000} = 1,96\ \%$

ROE per 31.12.2016: $\frac{38.262}{558.319 - 0} = 6,85\ \%$

ROE per 30.06.2016: $\frac{24.775}{558.319 - 0} = 4,44\ \%$

ROE per 31.12.2015: $\frac{20.243}{502.384 - 100} = 4,03\ \%$

ROE per 31.12.2014: $\frac{-18.485}{462.055} = -4,00\ \%$

Diese Zahlenwerte sind in TEUR und gerundet aus den geprüften Konzernabschlüsse 2014 - 2016 und ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 entnommen. Das Kernkapital (Tier I) per 31.12.2013 in der Höhe von TEUR 462.055 ist abweichend zur Darstellung im Geschäftsbericht per 31.12.2013 gemäß CRR angegeben (Umstieg von Basel II auf Basel III mit 31.12.2013).

****) Zahlen entnommen aus dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2017. Die Hypo Tirol Bank AG wurde im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz unterzogen. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Aufgrund der Prüfung wurden rückwirkend Korrekturen am Halbjahreskonzernabschluss zum 30. Juni 2016 vorgenommen. Die Änderungen im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 resultieren daraus, dass Bewertungen, welche ursprünglich im ersten Halbjahr 2016 vorgenommen wurden, durch die geforderten Anpassungen aufgrund der Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz nachträglich dem Geschäftsjahr 2015 zugeordnet wurden.

Zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage und im Betriebsergebnis des Treugebers Sehen Sie den Punkt IV.9.2.2. unten.

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt II. 2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG.

5. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEBER

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Treugebers

Geschichte:

Die vom Land Tirol mit Beschluss des Landtages vom 12. und 15. Februar 1898 gegründete „Tirolische Landes-Hypothekenanstalt“ führt nunmehr seit 2. Juni 2000 die Bezeichnung „Hypo Tirol Bank AG“ (vormals „Landes-Hypothekenbank Tirol AG“).

Mit Gesetz vom 9. Oktober 1997 hat der Landtag beschlossen, das bankgeschäftliche Unternehmen der Landes-Hypothekenbank Tirol in die Landes-Hypothekenbank Tirol Aktiengesellschaft einzubringen. Gemäß § 3 des Einbringungsgesetzes, bewirkt die Einbringung den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 92 BWG.

Gem. § 6 Einbringungsgesetz bleibt die Landes Hypothekenbank Tirol als Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung weiterhin bestehen und hat im Auftrag des Landes Tirol nach kaufmännischen Grundsätzen die Aktien der Hypo Tirol Bank AG, zu verwalten. Die Hypo Tirol Bank AG wurde mit Firmenbucheintrag am 1. Juli 1998 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Geschäftsentwicklung:

Die Hypo Tirol Bank AG ist als Konzern im Universalbankgeschäft, der Versicherungsvermittlung und im Leasinggeschäft tätig. Das Kerngeschäft der Hypo Tirol Bank AG liegt neben den Basisdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in den Bereichen der Wohnbaufinanzierung, dem Veranlagungsgeschäft und dem Bereitstellen von Finanzmitteln für KMU. Weitere Hauptkundengruppen sind Ärzte und Vertreter der freien Berufe.

Darüber hinaus umfasst die Geschäftstätigkeit des Konzerns den Bereich der eigenen Finanzanlagen, des Handelsbestandes und der verbrieften Verbindlichkeiten.

Neben dem Kernmarkt Tirol und Südtirol wird der Raum Wien mit einem differenzierten Kunden- und Produktfokus bedient. Die Hypo Tirol Bank AG umfasst 20 Geschäftsstellen in Tirol, zwei Standorte in Südtirol sowie eine Niederlassung in Wien.

Kurze Darstellung der Geschäftstätigkeit des Treugebers in den einzelnen Märkten:

Kernmarkt Tirol und Südtirol:

Im Kernmarkt Tirol und Südtirol agiert die Hypo Tirol Bank AG als Universalbank. Im Zuge der strategischen Neuausrichtung der Bank 2012 erfolgte eine noch stärkere Fokussierung auf das Kundengeschäft im Kernmarkt Tirol und Südtirol.

Wien:

Der Raum Wien wird von der Hypo Tirol Bank AG mit einem differenzierten Kunden- und Produktfokus bedient. Auf diesem Marktplatz ist die Hypo Tirol Bank AG durch die Niederlassung Wien vertreten; der Fokus liegt auf der gehobenen Veranlagung, im privaten und gewerblichen Wohnbau sowie dem Segment der Freien Berufe.

Italien:

Die Hypo Tirol Bank AG verfügt in Italien über zwei Standorte (Geschäftsstelle Bozen, Beratungszentrum Brixen). Die Geschäftsstellen Trient und Verona wurden per 31.01.2013 geschlossen, das Beratungszentrum Meran per 31.07.2017. Damit liegt die Konzentration auf dem Kernmarkt Südtirol, wo die Bank als regionaler Geld- und Finanzpartner für die Bevölkerung und die Wirtschaft positioniert ist. Der Fokus liegt auf der gehobenen Veranlagung, privatem Wohnbau und KMU-Finanzierungen. Vorrangiges Ziel ist es, neben einem eingeschränkten Neugeschäft das bestehende Risiko im Italiengeschäft weiter zu verringern bzw. die notleidenden Kredite so weit als möglich einbringlich zu machen.

Im Fokus steht seit Beginn des Jahres 2012 die Restrukturierung des Kreditgeschäftes der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A.. Die Hypo Tirol Bank AG legte die Vollbank-Lizenz in Italien mit 30.09.2013 (steuerrechtlich rückwirkend per 1.1.2013) zurück und führt das Italiengeschäft seither als Zweigniederlassung weiter. Durch die Weiterführung der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. als Zweigniederlassung können alle Geschäftsbereiche abgedeckt werden, die aufgrund der neuen strategischen Ausrichtung in Südtirol getätigt werden.

Bis zur Verschmelzung der italienischen Konzerntochter Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. mit der Hypo Tirol Bank AG waren Johann-Peter Hörtnagl als Vorstandsvorsitzender und Mag. Johannes Haid als Mitglieder des Vorstandes der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. tätig (gemäß Beschluss vom 07.06.2012, als Nachfolger der bis dahin tätigen Vorstände Dr. Luca Passero und Josef Ruffa). Die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. oblag bis zur Verschmelzung der italienischen Konzerntochter Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. mit der Hypo Tirol Bank AG Mag. Johann Kollreider, Herr Dr. Heinrich Lechner war als Mitglied des Aufsichtsrats der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. tätig.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Treugebers

Die Firma des Treugebers lautet: „Hypo Tirol Bank AG ". Der Treugeber tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen „Hypo Tirol“ oder „Hypo Tirol Bank“ auf.

5.1.2. Ort der Registrierung und Registrierungsnummer des Treugebers

Die Hypo Tirol Bank AG ist beim Landesgericht Innsbruck als zuständiges Handelsgericht unter FN 171611 w eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Treugebers, soweit diese nicht unbefristet ist

Der Treugeber wurde am 1. Juli 1998 auf unbestimmte Zeit gegründet.

5.1.4. Rechtsform und Sitz des Treugebers; Rechtsordnung in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Hypo Tirol Bank AG wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die Geschäftsanschrift ist A-6020 Innsbruck, Meraner Straße 8. Die Telefonnummer lautet: +43 (0) 50 700 - 0. Die Hypo Tirol Bank AG ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers

<u>Haftung für Verbindlichkeiten:</u>

Wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA"), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, ist auch der Treugeber Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle"). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfBrStG") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 438 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium"). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016

die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in"): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nichtnachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig wurden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis" („Stabilisierungsvereinbarung"). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,4 Mio. Zum 30.09.2017 wurden alle von der Stabilisierungsvereinbarung umfassten HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank mit der letzten Emissionszahlung am 26.09.2017 ordnungsgemäß getilgt.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldnern der HETA (wie dem Treugeber) davon unberührt, anderseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Anspruch gegenüber der HETA.

Für die Forderungen gegenüber der HETA aufgrund der zur Verfügung gestellten Liquidität für die Pfandbriefbank hat die Hypo Tirol Bank AG bereits im Jahresabschluss 2014 eine Wertberichtigung in Höhe von 50 % auf die geleisteten Zahlungen und eine Rückstellung ebenfalls in Höhe von 50 % auf die noch zu leistenden Zahlungen gebildet. Weiters wurden auf Empfehlung der EZB Forderungen aus gekauften senior unsecured Schuldverschreibungen der HETA um 50 % wertberichtigt. Die Forderungen aus Schuldverschreibungen gegenüber der HETA betrugen zum 04.05.2016 EUR 2 Mio.

Am 21. Jänner 2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) ein Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) zum Kauf von Schuldtiteln der HETA gelegt. Die Schuldtitel werden zu einer Quote von 75,0 % angekauft. Die Angebotsfrist endete am 11. März 2016. Am 16. März 2016 wurde das Ergebnis des Tenderverfahrens veröffentlicht. Eine notwendige Gläubigermehrheit ist nicht zustande gekommen.

Am 06.09.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) ein neuerliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG („HETA“) gelegt. Inhabern von Senior-Forderungen wurde angeboten, entweder das Barangebot (entspricht einer Quote von ca. 75%) oder das Umtauschangebot (Erwerb einer Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von ca. 90%) anzunehmen. Die Angebotsfrist endete am 07.10.2016, das Ergebnis wurde am 10.10.2016 bekanntgegeben. Das Angebot wurde von mehr als der notwendigen Mehrheit angenommen und ist daher gültig. Der Treugeber hat das Umtauschangebot angenommen. Daraus ergibt sich für den Treugeber, dass die bereits in der Bilanz 2014 vorsorglich getroffene Wertberichtigung in Höhe von 38,7

Mio Euro - das entspricht einer Quote von 50% - in der Bilanz 2016 großteils (iHv. 30,96 Mio Euro) aufgelöst werden konnte.

220 Mio. Euro Kapitalzuschuss:

Im Dezember des Jahres 2011 erteilte das Land Tirol durch die Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung als Eigentümer der Hypo Tirol Bank AG die Zusage zu einem Kapitalzuschusses über 230 Mio. EUR. Diese Summe setzte sich zusammen aus den in Italien eingetretenen Verlusten des Jahres 2011, aus der geplanten Ablöse des Partizipationskapitals, um die Anrechenbarkeit als Core Tier 1-Kapital nach Basel III sicherzustellen, sowie aus einer darüber hinaus gehenden Stärkung der Kapitalquoten der Bank, um den künftig höheren Anforderungen an die Kapitalausstattung von Finanzinstituten Rechnung zu tragen. Im Zuge eines umfangreichen beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens hat die EU-Kommission im Jahr 2012 die geplante Kapitalmaßnahme geprüft und am 4.10.2012 die Genehmigung zur Zuführung von 220 Mio. EUR erteilt. Die Differenz von 10 Mio. EUR im Vergleich zu den ursprünglich veranschlagten 230 Mio. EUR resultierte daraus, dass die Hypo Tirol Bank AG im Laufe des Jahres 2012 den Eigenkapitalbedarf schneller als erwartet durch Reduktion der Bilanzsumme und damit einhergehend der Bemessungsgrundlage senken konnte. Der Eigenbeitrag der Bank zur Stärkung der Kapitalquoten ermöglichte daher eine entsprechende Absenkung des Kapitalzuschusses. Die Kernkapitalquote wurde durch die per Ende Oktober 2012 erfolgte Kapitalzufuhr somit erhöht und lag Ende 2012 unter Berücksichtigung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2012 bei 9,5%.

Eine wesentliche mit der EU-Kommission vereinbarte Auflage im Rahmen der Umstrukturierung ist die Reduzierung der Bilanzsumme auf 8 Mrd. EUR bis Ende 2015. Die Strategie zur Erreichung dieses Ziels umfasst die Konzentration auf den Kernmarkt bei gleichzeitiger Kapitalfreisetzung in den Marktgebieten außerhalb des Kernmarkts, den Abbau der Eigenveranlagungen, einen vollständigen Rückzug aus dem Deutschlandgeschäft und die Einschränkung des Aktivgeschäfts in Italien auf den Kernmarkt Südtirol. Die Beendigung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz wurde bereits mit Mai 2011 umgesetzt. Ein weiteres zentrales Anliegen der EU-Kommission im Rahmen von beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Seit Anfang 2013 monitort ein Überwachungstreuhänder im Auftrag der EU-Kommission die Einhaltung sämtlicher vereinbarter Auflagen. Die vollständige und fristgerechte Umsetzung des Umstrukturierungsplans durch die Hypo Tirol Bank AG konnte mit Ende des Jahres 2015 abgeschlossen werden, weshalb die EU-Kommission am 7.10.2016 mitteilte, dass das Verfahren für die Hypo Tirol Bank AG positiv beendet ist.

Strategie Italien:

Im Fokus steht seit Beginn des Jahres 2012 die Restrukturierung des Kreditgeschäftes der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A.. Die Hypo Tirol Bank AG legte die Vollbank-Lizenz in Italien mit 30.09.2013 (steuerrechtlich rückwirkend per 1.1.2013) zurück und führt das Italiengeschäft seither als Zweigniederlassung weiter. Durch die Weiterführung der Hypo Tirol Bank Italia S.p.A. als Zweigniederlassung können alle Geschäftsbereiche abgedeckt werden, die aufgrund der neuen strategischen Ausrichtung in Südtirol getätigt werden.

Die Hypo Tirol Bank AG verfügt in Italien über zwei Standorte (Geschäftsstelle Bozen, Beratungszentrum Brixen). Die Geschäftsstellen Trient und Verona wurden per 31.01.2013 geschlossen, das Beratungszentrum Meran per 31.07.2017. Damit liegt die Konzentration auf dem Kernmarkt Südtirol, wo die Bank als regionaler Geld- und Finanzpartner für die Bevölkerung und die Wirtschaft positioniert ist. Der Fokus liegt auf der gehobenen Veranlagung, privatem Wohnbau und KMU-Finanzierungen. Vorrangiges Ziel ist es, neben einem eingeschränkten Neugeschäft das bestehende Risiko im Italiengeschäft weiter zu verringern bzw. die notleidenden Kredite so weit als möglich einbringlich zu machen.

Für Details zum Markt in Italien sehen Sie den Punkt IV.5.1. unter „Kurze Darstellung der Geschäftstätigkeit des Treugebers in den einzelnen Märkten“, „Italien“.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen des Treugebers für jedes Geschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars

Hinsichtlich der Investitionstätigkeit in die Gebäude-Infrastruktur lag der Schwerpunkt in den Jahren 2013 bis 2016 auf dem Umbau der Geschäftsstelle Landeck mit 1,14 Mio. EUR.

Im Bereich der EDV-Investitionen wurde in den Jahren 2013 bis 2016 besonderes Augenmerk auf Rechenzentrumsprojekte (2,70 Mio. EUR), IT-Infrastruktur (0,96 Mio. EUR), dezentrale Hardware (0,78 Mio. EUR) und Banktechnik (0,60 Mio. EUR) gelegt.

	Investitionsvolumen in EUR		
	2014	**2015**	**2016**
Umbau Geschäftsstelle Landeck	37.570	1.104.828	
Umbau Geschäftsstelle Pradl			513.314
IT-Infrastruktur	269.471	308.485	201.887
Banktechnik	241.958	130.712	150.636
Rechenzentrumsprojekte	443.344	566.225	1.182.260
Software- und Entwicklungsprojekte	28.640	42.806	64.551
dezentrale Hardware	132.827	122.496	268.951

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Die geplanten Investitionsvorhaben stellen sich wie folgt dar:

	geplantes Investitionsvolumen in EUR			
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Umbau Geschäftsstelle Kitzbühel	300.000	1.000.000		
Umbau Geschäftsstelle Saggen	100.000	670.000		
Umbau Geschäftsstelle Mayrhofen	880.000			
Umbau Geschäftsstelle Wilten			900.000	
Umbau Geschäftsstelle Schwaz			900.000	
Umbau Geschäftsstelle Kufstein				900.000
Umbau Geschäftsstelle Wien		550.000		
Umbau Geschäftsstelle St. Johann				900.000
IT-Infrastruktur	395.600	180.000	186.000	180.000
Banktechnik	498.500	300.000	150.000	150.000
Rechenzentrumsprojekte	780.000	670.000	650.000	640.000
Software- und Entwicklungsprojekte	206.900	80.000	80.000	80.000
dezentrale Hardware	432.150	185.000	165.000	145.000

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

5.2.2. Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen des Treugebers, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Zu den laufenden Investitionen siehe die zweite Tabelle im Punkt IV. 5.2.1. oben.

Alle Investitionen wurden im Bundesland Tirol und aus eigenen Mitteln getätigt.

5.2.3. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Treugebers, die von seinen Verwaltungsorganen bereits verbindlich beschlossen sind

Zu den wichtigten künftigen Investitionen siehe die zweite Tabelle im Punkt IV. 5.2.1. oben.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Wesensart der Geschäfte des Treugebers und seiner Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Die Hypo Tirol Bank AG ist als Konzern im Universalbankgeschäft, der Versicherungsvermittlung und im Leasinggeschäft tätig. Das Kerngeschäft der Hypo Tirol Bank AG liegt neben den Basisdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in den Bereichen der Wohnbaufinanzierung, dem Veranlagungsgeschäft und dem Bereitstellen von Finanzmitteln für KMU. Weitere Hauptkundengruppen sind Ärzte und Vertreter der freien Berufe.

Darüber hinaus umfasst die Geschäftstätigkeit des Konzerns den Bereich der eigenen Finanzanlagen, des Handelsbestandes und der verbrieften Verbindlichkeiten.

Neben dem Kernmarkt Tirol und Südtirol wird der Raum Wien mit einem differenzierten Kunden- und Produktfokus bedient. Die Hypo Tirol Bank AG umfasst 20 Geschäftsstellen in Tirol, zwei Standorte in Südtirol sowie eine Niederlassung in Wien.

Der Konzernabschluss 2006 wurde erstmals nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IAS/IFRS erstellt.

Der Treugeber ist laut erteilter Konzession zu folgenden Bankgeschäften berechtigt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft); ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;

b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;

c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;

d) Z 8;

§ 1 Abs. 1 Z 20 BWG

Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Trifft nicht zu.

6.2. Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Werte in: TEUR
Berichtsperiode: 30.06.2017

in Tsd Euro	Privat-kunden Tirol	Firmen- und Großkunden Tirol	Wien	Italien	Treasury	Leasing und Immobilien	Corporate Center	Summe Segmente
Zinsüberschuss	12.584	14.517	3.049	2.644	366	6.263	-844	**38.579**
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-2.104	769	-50	-5.304	0	9	0	**-6.680**
Provisionsüberschuss	8.043	3.825	1.047	532	146	-375	119	**13.337**
Handelsergebnis *)	0	0	0	0	1.280	0	0	**1.280**
Ergebnis aus sonstigen Finanzin-	0	0	0	0	834	13	0	**847**

strumenten								
Verwaltungsaufwand	-17.900	-7.129	-1.835	-4.896	-4.128	-1.460	4.726	**-32.622**
Sonstiges betriebliches Ergebnis	948	0		-135	0	-145	-5.025	**-4.357**
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0	0		0	0	107	0	**107**
Ergebnis vor Steuern	**1.571**	**11.982**	**2.211**	**-7.159**	**-1.502**	**4.412**	**-1.024**	**10.491**
Segmentvermögen	2.486.437	2.427.363	406.779	535.162	1.708.058	439.346	166.653	**8.169.798**
Segmentschulden	1.740.570	1.197.736	194.004	120.773	4.636.808	87.842	192.065	**8.169.798**

Werte in: TEUR
Berichtsperiode: 31.12.2016

in Tsd Euro	Privatkunden Tirol	Firmen- und Großkunden Tirol	Wien	Italien	Treasury	Leasing und Immobilien	Corporate Center	Summe Segmente
Zinsüberschuss	27.564	30.110	5.917	5.496	1.319	12.680	2.473	**85.559**
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-2.750	5.451	-561	-14.723	0	175	31.133	**18.725**
Provisionsüberschuss	16.393	7.600	1.791	1.561	91	-623	-475	**26.338**
Handelsergebnis *)	0	0	0	509	-776	0	0	**-267**
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	0	0	0	0	2.994	-2.218	-130	**646**
Verwaltungsaufwand	-36.865	-14.926	-3.652	-11.948	-8.594	-3.627	5.571	**-74.041**
Sonstiges betriebliches Ergebnis	1.827	-29	0	-311	641	2.198	-23.262	**-18.936**
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0	0	0	0	0	238	0	**238**
Ergebnis vor Steuern	**6.169**	**28.206**	**3.495**	**-19.416**	**-4.325**	**8.823**	**15.310**	**38.262**
Segmentvermögen	1.604.249	2.460.614	350.584	571.641	1.989.341	450.915	204.828	**7.632.172**
Segmentschulden	1.602.015	1.092.400	164.594	135.906	4.328.420	99.888	208.949	**7.632.172**

Werte in: TEUR
Berichtsperiode: 30.06.2016 angepasst

in Tsd Euro	Privatkunden Tirol	Firmen- und Großkunden Tirol	Wien	Italien	Treasury	Leasing und Immobilien	Corporate Center	Summe Segmente
Zinsüberschuss	14.167	15.029	2.937	3.827	1.050	5.926	653	**43.589**
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-1.385	-1.372	-675	-4.502	0	0	11.607	**3.674**
Provisionsüberschuss	8.992	4.014	860	1.036	29	-257	-666	**14.007**
Handelsergebnis *)	0	0	0	0	-1.273	0	0	**-1.273**
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	0	0	0	0	810	3.910	0	**4.720**
Verwaltungsaufwand	-19.042	-9.407	-2.034	-5.237	-5.555	-2.235	9.423	**-34.087**
Sonstiges betriebliches Ergebnis	851		0	-542	641	4.088	-11.020	**-5.981**
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0	0	0	0	0	126	0	**126**
Ergebnis vor Steuern	**3.584**	**8.264**	**1.088**	**-5.418**	**-4.298**	**11.559**	**9.996**	**24.775**
Segmentvermögen	1.308.618	2.404.108	331.538	727.248	2.293.827	423.436	175.071	**7.663.846**
Segmentschulden	1.467.103	1.068.795	118.327	73.929	4.556.004	65.768	313.920	**7.663.846**

Werte in: TEUR
Berichtsperiode: 31.12.2015 angepasst

in Tsd Euro	Privatkunden Tirol	Firmen- und Großkunden Tirol	Wien	Italien	Treasury	Leasing und Immobilien	Corporate Center	Summe Segmente
Zinsüberschuss	26.263	29.753	5.105	9.559	14.164	7.970	3.480	**96.294**
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-3.914	-8.484	179	-14.844	0	667	0	**-26.396**
Provisionsüberschuss	17.158	7.146	1.312	2.270	326	-455	-777	**26.980**
Handelsergebnis *)	0	0	0	465	3.440	0	0	**3.905**
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	0	0	0	0	5.321	154	0	**5.475**
Verwaltungsaufwand	-36.675	-16.084	-3.283	-12.560	-9.291	-4.329	2.661	**-79.561**
Sonstiges betriebliches Ergebnis	1.873	-13	0	-3.462	0	1.334	-5.383	**-5.651**
Ergebnis aus assoziierten Unter-	0	0	0	0	0	-803	0	**-803**

nehmen								
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	**4.705**	**12.318**	**3.313**	**-18.572**	**13.960**	**4.538**	**-19**	**20.243**
Ergebnis aus der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	0	0	0	0	0	0	47.046	**47.046**
Ergebnis vor Steuern	**4.705**	**12.318**	**3.313**	**-18.572**	**13.960**	**4.538**	**47.027**	**67.289**
Segmentvermögen	1.245.778	2.345.423	319.479	776.208	1.925.941	603.972	285.007	**7.501.810**
Segmentschulden	1.414.962	841.810	121.793	123.332	4.677.437	95.552	226.923	**7.501.810**

Werte in: TEUR
Berichtsperiode: 31.12.2014

in Tsd Euro	Privatkunden Tirol	Firmen- und Großkunden Tirol	Wien	Italien	Treasury	Leasing und Immobilien	Corporate Center	Summe Segmente
Zinsüberschuss	23.007	29.360	5.360	12.251	19.430	7.986	2.031	**99.425**
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-654	3.473	-2.498	-17.101	0	-197	-36.750	**-53.727**
Provisionsüberschuss	16.797	6.223	1.080	2.444	269	-507	-734	**25.572**
Handelsergebnis *)	0	0	0	463	-5.189	0	-187	**-4.913**
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	0	0	0	0	-812	52	0	**-760**
Verwaltungsaufwand	-36.432	-15.520	-3.461	-12.975	-7.452	-4.654	-950	**-81.444**
Sonstiges betriebliches Ergebnis	1.993	-72	0	568	0	2.598	-8.103	**-3.016**
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0	0	0	0	0	378	0	**378**
Ergebnis vor Steuern	**4.711**	**23.464**	**481**	**-14.350**	**6.246**	**5.656**	**-44.693**	**-18.485**
Segmentvermögen	1.342.274	2.494.463	310.126	833.953	2.650.733	549.371	74.010	**8.254.930**
Segmentschulden	1.358.161	785.288	114.372	116.245	5.544.160	90.223	246.481	**8.254.930**

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014 - 2016 und ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2016 - 2017 sowie teilweise eigene Berechnungen der Hypo Tirol Bank AG)

*) Das Handelsergebnis in der Segmentberichtserstattung setzt sich aus den GuV-Rechnungspositionen "Handelsergebnis" und "Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen" sowie dem ab 2011 in den Konzernjahresabschlüssen gesondert ausgewiesenen "Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at Fair Value through Profit or Loss" zusammen.

6.3. Außergewöhnliche Faktoren

Trifft nicht zu.

6.4. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Treugebers in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Treugebers sind

Trifft nicht zu.

6.5. Grundlage für etwaige Angaben des Treugebers zu seiner Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1. Ist der Treugeber Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Treugebers innerhalb dieser Gruppe

Die Hypo Tirol Bank AG ist eine Aktiengesellschaft und zu 100% im Eigentum der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung. Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung steht wiederum im 100% Eigentum des Landes Tirol.

Die Hypo Tirol Bank AG ist die Konzernmutter. Zum 30.09.2017 sind insgesamt 36 Gesellschaften in den Konsolidierungskreis der Hypo Tirol Bank AG einbezogen. (Siehe Punkt 7.2.).

7.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften des Treugebers, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Beteiligungen des Konzerns Hypo Tirol Bank AG zum 30.09.2017

Unternehmen, die im Konzernabschluss voll konsolidiert wurden:

Gesellschaftername, Ort	Anteil am Kapital in %
HYPO TIROL LEASING GMBH, Innsbruck	100,00 %
Hypo-Rent Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %
Hypo-Rent Gebäudeleasing 1987 Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %
Hypo-Rent Immobilienverwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %
Hypo-Tirol Mobilienleasing II Gesellschaft m.b.H., Innbruck	100,00 %
Hypo-Rent Liegenschaftsanlage-Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %
Hypo-Rent II Grundverwertung GmbH, Innsbruck	100,00 %
Hypo-Tirol Mobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Innbruck	100,00 %
Beteiligungs-und Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %
Hypo Tirol Versicherungsmakler GmbH, Innsbruck	100,00 %
HYPO TIROL INVEST GmbH, Innsbruck	100,00 %
Hypo Tirol Leasing Wiener Betriebsansiedlungen GmbH, Innsbruck	100,00 %
Liegenschaftstreuhand GmbH, Innsbruck	100,00 %
L2 Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mbH, Innsbruck	100,00 %
Autopark Grundverwertungs GmbH, Innsbruck	100,00 %
Alpen Immobilieninvest GmbH , Innsbruck	100,00 %
HTL Deutschland GmbH, Kulmbach	100,00 %
ERFOLG Liegenschaftsvermietungs GmbH, Innsbruck	100,00 %
VBC 3 Errichtungs GmbH, Wien	100,00 %
Dienstleistungszentrum Kramsach Betriebsgesellschaft mbH, Innsbruck	100,00 %
Tirol Immobilien und Beteiligungs GmbH (IBG), Bozen	100,00 %
Hebbel Projektentwicklung Gesellschaft mbH, Innsbruck	100,00 %
Hypo-Rent Betriebsansiedlungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %
Hypo Tirol Beteiligungs GmbH, Innsbruck	100,00 %
Berger Truck Service Verwaltungs GmbH, Innsbruck	100,00 %
HTI Immobilienverwaltungs-GmbH, Innsbruck	100,00 %
Hypo Immobilien Betriebs GmbH, Innsbruck	100,00 %

Unternehmen, die nach der Equity-Methode im Konzernabschluss konsolidiert wurden:

Gesellschaftername, Ort	Anteil am Kapital in %
Tiroler Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	33,33 %
TKL II Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	33,33 %
TKL V Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	33,33 %
TKL VI Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	33,33 %
TKL VII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	33,33 %
TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	33,33 %
Tiroler Landesprojekte Grundverwertungs GmbH, Innsbruck	33,33 %
Immorent-Hypo-Rent Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	50,00 %
Seilbahnleasing GmbH, Innsbruck	33,33 %

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Hypo Immobilien Betriebs GmbH

Mit 1. März 2013 wurden die Abteilungen Facility Management, Immobilien und Beteiligungen sowie die Hypo Tirol Leasing in der Hypo Immobilien Betriebs GmbH zusammengeführt. Die Hypo Immobilien Betriebs GmbH ist eine 100%ige Tochter der Hypo Tirol Bank AG. Die Hypo Immobilien Betriebs GmbH trägt die Verantwortung für das Leasing- und Immobiliengeschäft und für das Beteiligungsmanagement. Im Detail umfasst der Aufgabenbereich die Verwaltung der Beteiligungen sowie das Management des Liegenschaftsbesitzes des Hypo Tirol Konzerns, der von der Bank selbst bzw. von Objektgesellschaften gehalten wird. Dies betrifft sowohl eigen genutzte Immobilien als auch fremd genutzte Objekte.

8. SACHANLAGEN

8.1. Angaben über bestehende oder geplante wesentliche Sachanlagen, einschließlich geleaster Vermögensgegenstände, und etwaiger größerer dinglicher Belastungen der Sachanlagen

Die Sachanlagen sind in der Bilanz des Konzernabschlusses im Aktivposten „Sachanlagen“ ausgewiesen (mit EUR 59 Mio. per 31.12.2016). Eine detaillierte Auflistung der Sachanlagen ist im Konzernabschluss 2016, Kapital VI. „Anhang (Notes)“, Punkt (23) zu finden. Geleaste Gegenstände in wesentlichem Umfang bestehen nicht. Es sind keine größeren Investitionsvorhaben geplant.

8.2. Umweltbeeinflussung durch Sachanlagen

Trifft nicht zu.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1. Finanzlage

Das Konzernergebnis vor Steuern der Hypo Tirol Bank lag im Geschäftsjahr 2016 bei EUR 38,3 Millionen EUR (2015: 67,3 Mio. EUR). Trotz des gesteigerten Zinsüberschusses nach Risikovorsorge sowie einem verringerten Verwaltungsaufwand konnte das Ergebnis des Vorjahres aufgrund von negativen Ergebnissen aus Finanzinstrumenten sowie erhöhten sonstigen Aufwendungen und verringerten sonstigen Erträgen nicht erreicht werden. Die Bilanzsumme 2016 lag mit EUR 7,6 Mrd. um 1,74 % über der Bilanzsumme des Vorjahres (2015: EUR 7,5 Mrd.) und blieb damit nahezu konstant.

Zu wesentlichen Änderungen in der Finanzlage und im Betriebsergebnis des Treugebers Sehen Sie den Punkt IV.9.2.2. unten.

Übersicht über die Änderung der Finanzlage:

in Mio. Euro	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016**	**2015**	**2014**
Bilanzsumme	8.170	7.632	7.664	7.502	8.255
in Tsd. Euro	**30.06.2017**	**2016**	**30.06.2016**	**2015**	**2014**
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	31.899	104.284	47.263	69.898	45.698
Provisionsüberschuss	13.337	26.338	14.007	26.980	25.572
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	10.491 *)	38.262 *)	24.775 *)	20.243	-2.105
Konzernergebnis vor Steuern	10.491	38.262	24.775	67.289	-18.485
Konzernergebnis nach Steuern	8.671	26.464	22.807	57.642	-25.752

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2014 - 2016 und ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Hypo Tirol Bank AG. Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Analog dazu wurden die Zahlen per 30.06.2015 adaptiert.)“

*) Die Hypo Tirol Bank AG macht gemäß IFRS 9.7.1.2 von dem Wahlrecht Gebrauch, bereits für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2018 beginnen, die Vorschriften zur Darstellung der Gewinne und Verluste aus dem eigenen Bonitätsrisiko von finanziellen Verbindlichkeiten, die als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind, bereits ab dem 1. Jänner 2016 im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Die übrigen Vorschriften des IFRS 9 werden nicht vorzeitig angewendet.

9.2. Betriebsergebnisse

9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Treugebers erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden

Siehe Punkt 5.1.5 unter „Haftung für Verbindlichkeiten“, „220 Mio. Euro Kapitalzuschuss“ und „Strategie Italien“.

9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen

Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht per 30.06.2017:

Die Hypo Tirol Bank AG erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2017 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 10,5 Mio. (Vorjahr: EUR 24,8 Mio.). Die Abweichung im Jahresvergleich ergibt sich in erster Linie durch die Auflösung Einzelwertberichtigung/Rückstellung 2016 im Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution (EUR 11,7 Mio.) sowie dem im Jahr 2016 deutlich besseren Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten durch den gebuchten Verkaufserlös betreffend CYTA Errichtungs- und Management GmbH & Co.KG. Im ersten Halbjahr 2017 liegt die Bilanzsumme mit EUR 8,2 Mrd. um rund 7,0 % über der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2016 (EUR 7,6 Mrd.). Der Anstieg ist überwiegend auf die Ausweitung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückzuführen.

Geprüfter Konzernjahresabschluss per 31.12.2016:

Das Konzernergebnis vor Steuern der Hypo Tirol Bank lag im Geschäftsjahr 2016 bei EUR 38,3 Millionen EUR (2015: 67,3 Mio. EUR). Trotz des gesteigerten Zinsüberschusses nach Risikovorsorge sowie einem verringerten Verwaltungsaufwand konnte das Ergebnis des Vorjahres aufgrund von negativen Ergebnissen aus Finanzinstrumenten sowie erhöhten sonstigen Aufwendungen und verringerten sonstigen Erträgen nicht erreicht werden. Die Bilanzsumme 2016 lag mit EUR 7,6 Mrd. um 1,74 % über der Bilanzsumme des Vorjahres (2015: EUR 7,5 Mrd.) und blieb damit nahezu konstant.

Geprüfter Konzernjahresabschluss per 31.12.2015:

Die Hypo Tirol Bank AG erwirtschaftete im Jahr 2015 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 66,2 Mio. Euro (2014: -18,5 Mio. EUR). Die hohe Steigerung im Konzernergebnis gegenüber dem Jahr 2014 ergibt sich vor allem durch IFRS-Bewertungsgewinne. Diese Bewertungseffekte werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos“ separat ausgewiesen; im Jahr 2015 in Höhe von 45,2 Mio. Euro (2014: -16,4 Mio. Euro).

Die genannten Bewertungseffekte resultieren aus der Bewertung der eigene Verbindlichkeiten zum Fair Value. Durch die Marktturbulenzen am österreichischen Kapitalmarkt, welche durch das Schuldenmoratorium der Finanzmarktaufsicht für die HETA Asset Resolution AG ausgelöst wurden, und in weiterer Folge durch Ratingherabstufungen der österreichischen Banken ist es zu einer Ausweitung der Credit Spreads bei den Emissionen der Hypo Tirol Bank AG gekommen. Die per 31.12.2015 erhöhten Credit Spreads führten zu einem niedrigeren Buchwert bei zum Fair Value bilanzierten eigenen Verbindlichkeiten. Die dadurch notwendigen Ertragsbuchungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos“ ausgewiesen.

Geprüfter Konzernjahresabschluss per 31.12.2014:

Im Geschäftsjahr 2014 zeigt sich ein Ergebnis vor Steuern von -18,5 Mio. Euro (Vorjahr: 18 Mio. Euro). Für das Risiko, dass die Pfandbriefstelle der Verpflichtung zur Bedienung der betroffenen Schuldtitel nicht zur Gänze nachkommen kann, und die HYPO TIROL BANK AG, die übrigen Landes-Hypothekenbanken und die jeweiligen Gewährträger von den Gläubigern der Pfandbriefbank AG bzw. Pfandbriefstelle im Wege der gesetzlichen Solidarhaftung in Anspruch genommen werden, wurden Rückstellungen in Höhe von 38,7 Mio. Euro gebildet. Per Ende des Geschäftsjahrs 2014 lag die Bilanzsumme mit 8,3 Mrd. Euro erwartungsgemäß um rund 7,3 % unter der Bilanz-

summe des Vorjahrs (2013: 8,9 Mrd. Euro). Diese Entwicklung entsprach der eingeschlagenen Neuausrichtung der Bank.

9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Seit Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und in Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte (Finanzkrise). Die sogenannte „Schuldenkrise", die 2010 mit der Herabstufung Griechenlands durch mehrere Ratingagenturen begann, ist bis dato auch nicht abschließend gelöst. Erschwert wird diese Situation durch die angeschlagene finanzielle Situation weiterer Eurostaaten, wie etwa Portugal und Spanien. Der weitere Verlauf und die Auswirkungen der Krise sind zurzeit nicht absehbar (befürchtet wird vor allem ein Übergreifen der Schuldenkrise auf große Wirtschaftsnationen der Eurozone, welche die wirtschaftliche Stabilität vieler Banken gefährden würde). Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben, einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten zu rechnen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Im Zuge der weltweiten Finanzkrise wurde in Österreich das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, unter anderem die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken sowie das Vertrauen und die Stabilität des österreichischen Bankensektors zu sichern. Das Gesetz sieht zur Umsetzung der vorgenannten Ziele unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich der betroffenen Banken vor, etwa die Haftungsübernahmen von Verbindlichkeiten durch die Republik Österreich, die Zuführung von Eigenkapital bzw. den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Republik Österreich an den jeweils betroffenen Banken.

<u>Aufwertung Schweizer Franken:</u>

Die Schweizerische Nationalbank hat am 15.01.2015 überraschend die seit rund drei Jahren geltende Kursuntergrenze des Franken von 1,20 zum Euro aufgehoben. Begründet wurde der Schritt mit der Abwertung des Euros (und damit auch des CHF) zum USD. Unmittelbar nach der Notenbankentscheidung kam es zu einem massiven Einbruch des EUR/CHF-Kurses bis auf 0,85. In weiterer Folge konnte sich der Euro wieder etwas erholen und pendelt nun bei sehr volatilen Marktverhältnissen zwischen 1,07 und 1,10. Durch diesen unerwarteten und massiven Kurssturz wurden Stopp-Loss-Aufträge zum nächsten handelbaren Kurs ausgeführt. Dieser lag jedoch weit unter dem gesetzten Limit. In individuellen Beratungsgesprächen mit den betroffenen Kreditnehmern wurde erhoben, ob die Kunden von der Stopp-Loss-Order Gebrauch machen bzw. in der Fremdwährung verbleiben. Für etwaige Verpflichtungen wurde mit einer Rückstellung in Höhe von TEUR 543 vorgesorgt, welche im Konzernjahresabschluss per 31.12.2014 unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen ist. Damit sind in den künftigen Geschäftsjahren keine negativen Auswirkungen mehr zu erwarten.

<u>Bankensteuer:</u>

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer") eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Gemäß Artikel 3 des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) wurde die Stabilitätsabgabe ab dem 2. Quartal 2014 erhöht.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind.

Die Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute wurde im Jahr 2011, hinsichtlich des Sonderbeitrages befristet bis 2017, mit dem Ziel eingeführt, dass Banken, die von der Stabilisierung der Finanzmärkte durch Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen des Bundes profitieren, dafür auch einen Beitrag zu leisten haben. Mittlerweile hat sich allerdings das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld für Banken

stark verändert, die Stabilitätsabgabe soll daher angepasst werden, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Stabilitätsabgabe 2017 iHv 100 Mio. Euro pro Jahr ersetzt die bisherige Stabilitätsabgabe (inkl. Sonderbeitrag i.H.v. 575 Mio. Euro), welche letzmalig im Jahr 2017 schlagend wird. Zusätzlich fallen über die Jahre 2017 bis 2020 jährlich Abschlagszahlungen iHv jeweils 250 Mio. Euro an. Zur Beurteilung der Aufkommenseffekte sind darüber hinaus die Auswirkungen auf die Körperschaftsteuer zu berücksichtigen. Die alte Stabilitätsabgabe war als Betriebsausgabe abzugsfähig, die Stabilitätsabgabe 2017 ist dies nicht mehr, weshalb es zu einem positiven Aufkommenseffekt bei der KöSt kommt. Die neue Abschlagszahlung jedoch wird als Betriebsausgabe anerkannt, weshalb ein diesbezüglicher negativer Aufkommenseffekt bei der Körperschaftsteuer zu Buche schlägt.

1 Mrd. Euro in Summe aus der Abschlagszahlung werden auf 4 Jahre verteilt, jedoch haben die Banken die Möglichkeit diese Sonderzahlungen schon 2016 oder 2017 zur Gänze zu zahlen, je nach Inanspruchnahme dieser Option ändert sich diese Aufteilung.

Der Treugeber muss derzeit eine Stabilitätsabgabe entrichten.

Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben.

Konkurs For Friends Hotel GmbH:

Im Engagement „For Friends“ war die Hypo Tirol Bank AG 2015 von einem Konkursfall betroffen. Am 9.6.2015 wurde über die For Friends Hotel GmbH am Landesgericht Innsbruck das Konkursverfahren eröffnet. Das Kreditobligo betrug rund 9,6 Mio. EUR; davon wurden im 1. Halbjahr 2015 rund 2 Mio. EUR aufgrund des Vorsichtsprinzips wertberichtigt. Die Verwertung durch den Masseverwalter wurde abgewickelt und die Liegenschaft im Jahr 2016 verkauft. Der noch nicht wertberichtigte Teil der Forderung der Hypo Tirol Bank AG konnte zur Gänze aus dem Verkaufserlös gedeckt werden.

Aktuelles Rating der Hypo Tirol Bank AG:

Am 18.07.2017 hat die Ratingagentur Moody’s Investors Service Inc. („Moody’s“) das Long-Term Deposit Rating des Treugebers von Baa3 auf **Baa2** geändert. Der Ausblick wurde von stabil auf positiv geändert.

Am 30.10.2017 hat die Ratingagentur STANDARD & POOR’S das Long-Term Deposit Rating des Treugebers von BBB auf **BBB+** geändert. Der Ausblick wurde von stabil auf positiv geändert.

Zu den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des erfolgreichen zweiten Rückkaufangebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für Schuldtitel der HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Urteil zu negativen Referenzzinssätzen:

Der Oberste Gerichtshof hat im Juni 2017 entschieden, dass bei Verbrauchern im Falle negativer Referenzzinssätze bei variabler Verzinsung ein Aufzehren des Aufschlages bis zur absoluten Untergrenze von Null zu erfolgen hat. Eine unmittelbare Auswirkung auf das Ergebnis zum 30. Juni 2017 bzw. auf das erwartete Jahresergebnis 2017 ist nicht gegeben, da die Hypo Tirol Bank AG bereits ausreichend Vorsorge in Form von Rückstellungen getroffen hat.

Zu sonstigen Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, siehe Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG.

Darüber hinausgehend sind dem Treugeber keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren bekannt, die seine Geschäfte direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)

Grundkapital:

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 08.07.2009 wurde mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres das Grundkapital von EUR 18.000.000,00 um EUR 32.000.000,00 auf EUR 50.000.000,00 durch Umwandlung eines Teiles der im Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2008 ausgewiesenen Rücklagen erhöht. Das Grundkapital ist in 2.400.000 Stückaktien eingeteilt. Die Kapitalerhöhung wurde ohne Ausgabe neuer Aktien durchgeführt. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 20,83 (periodisch).

Partizipationskapital:

Weiters wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 08. Juli 2009 ermächtigt Partizipationsscheine zu begeben. Im Geschäftsjahr 2009 hat der Vorstand daher in Ausübung dieser Ermächtigung beschlossen, Partizipationsscheine in Höhe von TEUR 60.000 zu begeben. Im Jahr 2009 wurde Partizipationskapital in Höhe von TEUR 55.800 und 2010 Partizipationskapital in Höhe von TEUR 3.000 platziert. Daraus resultiert per Stichtag 31.12.2011 insgesamt eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals nach IAS/IFRS aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen um TEUR 58.800.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. November 2012 wurde, im Einklang mit dem Ergebnis der Prüfung des Kapitalzuschusses von 220 Mio. Euro durch die EU-Kommission, der Einzug des gesamten ausstehenden Partizipationskapitals beschlossen. Die dafür gewährte Barabfindung entspricht gemäß den „Bedingungen der Hypo Tirol Bank AG Partizipationsscheine 2009“ dem Nominale.

Siehe Punkt 5.1.5. unter „220 Mio. Euro Kapitalzuschuss“.

Darstellung **Eigenkapital**:

in Tsd. Euro	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Gezeichnetes Kapital	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Kapitalrücklagen	311.233	311.233	311.233	311.233	311.233
AFS-Rücklage nach Steuern	11.000	13.104	13.234	11.578	12.507
versicherungsmathematische Gewinne/Verluste	-4.572	-4.572	-3.822	-3.822	-3.981
Bonitätsinduzierte Fair-Value Änderung Eigene Verbindlichkeiten	16.923	23.831	35.978	0	0
Gewinnrücklagen, Konzerngewinn/-verlust	160.525	151.854	153.178	189.330	132.625
Eigenkapital	**545.109**	**545.450**	**559.801**	**558.319**	**502.384**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2014 - 2016 und den ungeprüften Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der HYPO TIROL BANK AG. Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Analog dazu wurden die Zahlen per 30.06.2015 adaptiert.)

Eigenkapitalveränderungsrechnung

in Tsd Euro	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Available-for-Sale-Rücklagen	Versicherungsmathematische Gewinne/Verlus-te nach Steuern	Kumulierte Ergebnisse	**Summe Eigenkapital**
Stand 01.01.2014	50.000	311.233	-245	-1.569	186.163	**545.582**
Konzernergebnis nach Steuern	0	0	0	0	-25.752	**-25.752**
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	0	0	12.752	-2.412	0	**10.340**
Gesamtergebnis 2014	**0**	**0**	**12.752**	**-2.412**	**-25.752**	**-15.412**

sonstige Anpassungen	0	0	0	0	214	**214**
Ausschüttungen	0	0	0	0	-28.000	**-28.000**
Stand 31.12.2014	**50.000**	**311.233**	**12.507**	**-3.981**	**132.625**	**502.384**

in Tsd Euro	Gezeich-netes Kapital	Kapital-rücklagen	Available-for-Sale-Rücklagen	Versicherungs-mathematische Gewin-ne/Verlus-te nach Steuern	Kumulierte Ergebnisse	**Summe Eigen-kapital**
Stand 01.01.2015	50.000	311.233	12.507	-3.981	132.625	**502.384**
Konzernergebnis nach Steuern	0	0	0	0	57.642	**57.642**
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	0	0	-929	159	0	**-770**
Gesamtergebnis 2015	**0**	**0**	**-929**	**159**	**57.642**	**56.872**
sonstige Anpassungen	0	0	0	0	-937	**-937**
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	**0**
Stand 31.12.2015 angepasst	**50.000**	**311.233**	**11.578**	**-3.822**	**189.330**	**558.319**

in Tsd Euro	Gezeich-netes Kapital	Kapital-rücklagen	Available-for-Sale-Rücklagen	Versicherungs-mathematische Gewinne/Verlus-te nach Steuern	Bonitätsinduzierte Fair Value Ände-rung Eigene Verbindlichkeiten	Kumulierte Ergebnisse	**Summe Eigen-kapital**
Stand 01.01.2016 angepasst	50.000	311.233	11.578	-3.822	0	189.330	**558.319**
vorzeitige Anwendung IFRS 9.7.1.2	0	0	0	0	58.959	-58.959	**0**
Konzernergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0	22.807	**22.807**
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	0	0	1.656	0	-22.981	0	**-21.325**
Gesamtergebnis 30.06.2016 angepasst	**0**	**0**	**1.656**	**0**	**-22.981**	**22.807**	**1.482**
sonstige Anpassungen	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	**0**
Veränderung im Konsolidierungs-kreis	0	0	0	0	0	0	**0**
Stand 30.06.2016 angepasst	**50.000**	**311.233**	**13.234**	**-3.822**	**35.978**	**153.178**	**559.801**

in Tsd Euro	Ge-zeich-netes Kapital	Kapital-rücklagen	Available-for-Sale-Rücklag-en	Versicherungs-mathematische Gewin-ne/Verlus-te nach Steuern	Bonitätsinduzierte Fair Value Ände-rung Eigene Verbindlichkeiten	Kumulier-te Ergeb-nisse	**Summe Eigen-kapital**
Stand 01.01.2016 angepasst	50.000	311.233	11.578	-3.822	0	189.330	**558.319**
vorzeitige Anwendung IFRS 9.7.1.2	0	0	0	0	58.959	-58.959	**0**
Konzernergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0	26.464	**26.464**
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	0	0	1.526	-750	-35.128	0	**-34.352**
Gesamtergebnis 2016	**0**	**0**	**1.526**	**-750**	**-35.128**	**26.464**	**-7.888**
sonstige Anpassungen	0	0	0	0	0	0	**0**
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	-100	**-100**
Veränderung im Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0	-4.881	**-4.881**
Stand 31.12.2016	**50.000**	**311.233**	**13.104**	**-4.572**	**23.831**	**151.854**	**545.450**

in Tsd Euro	Ge-zeich-netes Kapital	Kapital-rücklagen	Available-for-Sale-Rücklag-en	Versicherungs-mathematische Gewin-ne/Verlus-te nach Steuern	Bonitätsinduzierte Fair Value Ände-rung Eigene Verbindlichkeiten	Kumulier-te Ergeb-nisse	**Summe Eigen-kapital**
Stand 01.01.2017	50.000	311.233	13.104	-4.572	23.831	151.854	**545.450**
Konzernergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0	8.671	**8.671**
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	0	0	-2.104	0	-6.908	0	**-9.012**
Gesamtergebnis 30.06.2017	**0**	**0**	**-2.104**	**0**	**-6.908**	**8.671**	**-341**
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	**0**
sonstige Anpassungen	0	0	0	0	0	0	**0**
Stand 30.06.2017	**50.000**	**311.233**	**11.000**	**-4.572**	**16.923**	**160.525**	**545.109**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2014 - 2016 und den ungeprüften Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der Hypo Tirol Bank AG. Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Analog dazu wurden die Zahlen per 30.06.2015 adaptiert.)

Das Eigenkapital des Treugebers beträgt zum 31.12.2016 TEUR 545.450 (gemäß geprüftem Konzernabschluss 2016), zum 31.12.2015 TEUR 558.319 (gemäß geprüftem Konzernabschluss 2016) und zum 31.12.2014 TEUR 502.384 (gemäß geprüftem Konzernabschluss 2014).

Konsolidierte Eigenmittel gemäß CRR/CRD IV

in Tsd EUR	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Einbehaltene Gewinne	137.207	137.207	181.031	183.854	127.977
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	23.351	32.363	8.520	6.865	8.527
Sonstige Rücklagen	311.233	311.233	311.233	311.233	311.233
Aufgrund von Abzugs- und Korrekturposten verzunehmende Anpassungen am harten Kernkapital	-17.343	-24.251	-70.479	-70.479	-47.533
Geschäfts- oder Firmenwert	-76	-76	-152	-152	-259
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-2.233	-1.773	-2.017	-1.289	-1.220
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten	0	0	0	0	0
Sonstige Übergangsanpassungen am harten Kernkapital	0	0	0	0	0
Hartes Kernkapital	**502.140**	**504.703**	**478.136**	**480.032**	**448.725**
Sonstige Übergangsanpassungen am zusätzlichen Kernkapital	0	0	0	0	0
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten	0	0	0	0	0
Zusätzliches Kernkapital	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	65.976	62.207	71.436	82.098	112.856
Ergänzungskapital	**65.976**	**62.207**	**71.436**	**82.098**	**112.856**
Eigenmittel	**568.116**	**566.910**	**549.572**	**562.130**	**561.580**
Eigenmittelerfordernis für Kreditrisiko	268.103	275.239	286.686	294.157	311.456
Eigenmittelerfordernis für Marktrisiko	0	0	0	0	0
Eigenmittelerfordernis für CVA-Risiko	1.101	1.510	1.936	1.621	1.016
Eigenmittelerfordernis für operationelles Risiko	18.055	18.055	18.620	18.620	19.919
Eigenmittelerfordernis gesamt	**287.259**	**294.804**	**307.242**	**314.398**	**332.391**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf dem geprüften Konzernabschluss 2016, 2015 sowie 2014 und den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Hypo Tirol Bank AG. Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Analog dazu wurden die Zahlen per 30.06.2015 adaptiert.)

Aufgrund der verpflichtenden Anwendung der CRR ab 01.01.2014 haben sich die Berechnung und der Ausweis der Eigenmittel geändert. Ein Vergleich mit den Vorperioden ist daher nicht zweckmäßig.

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß CRR/CRD IV betragen zum 30.06.2017 TEUR 568.116 und stehen den erforderlichen Eigenmitteln gemäß CRR/CRD IV in Höhe von TEUR 287.259 gegenüber. Es besteht somit zum 30.06.2017 ein Eigenmittelüberhang von TEUR 280.857. Die Eigenmittelquote gemäß CRR/CRD IV beträgt zum 30.06.2017 15,82 %. Die Hypo Tirol Bank AG erfüllt damit im Konzern die Eigenmittelvorschriften des Bankwesengesetzes.

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß CRR/CRD IV betragen zum 31.12.2016 TEUR 566.910 und stehen den erforderlichen Eigenmitteln gemäß CRR/CRD IV in Höhe von TEUR 294.804 gegenüber. Es besteht somit zum 31.12.2016 ein Eigenmittelüberhang von TEUR 272.106. Die Eigenmittelquote gemäß CRR/CRD IV beträgt zum 31.12.2016 15,38 %. Die Hypo Tirol Bank AG erfüllt damit im Konzern die Eigenmittelvorschriften des Bankwesengesetzes.

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß CRR/CRD IV betragen zum 30.06.2016 TEUR 549.572 und stehen den erforderlichen Eigenmitteln gemäß CRR/CRD IV in Höhe von TEUR 307.242 gegenüber. Es besteht somit zum 30.06.2016 ein Eigenmittelüberhang von TEUR 242.330. Die Eigenmittelquote gemäß CRR/CRD IV beträgt zum 30.06.2016 14,31 %. Die Hypo Tirol Bank AG erfüllt damit im Konzern die Eigenmittelvorschriften des Bankwesengesetzes.

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß CRR/CRD IV betragen zum 31.12.2015 TEUR 562.130 und stehen den erforderlichen Eigenmitteln gemäß CRR/CRD IV in Höhe von TEUR 314.398 gegenüber. Es besteht somit zum 31.12.2015 ein Eigenmittelüberhang von TEUR 247.732. Die Eigenmittelquote gemäß CRR/CRD IV beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2015 14,30 %. Die Hypo Tirol Bank AG erfüllt damit im Konzern die Eigenmittelvorschriften des Bankwesengesetzes.

10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

in Tsd Euro	2016	2015	2014
Konzernergebnis nach Steuern	**26.464**	**57.642**	**-25.752**
Abschreibung/Zuschreibung auf Sach-, Anlage- und Umlaufvermögen	12.857	7.433	10.793
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	-96.151	-99.245	36.259
Ergebnisse aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-6.410	-6.066	-3.294
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-10.274	-9.097	-7.267
Korrektur Zinsüberschuss	-82.951	-92.366	-99.475
Sonstige Anpassungen	238	-803	28.935
Forderungen an Kreditinstitute	-22.481	124.995	167.676
Forderungen an Kunden	131.023	139.148	204.031
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	-4.845	-2.440	-1.009
Handelsaktiva, Derivate sowie finanzielle Vermögenswerte at Fair Value	51.172	223.464	83.951
Sonstige Aktiva	-246	-22.607	35.654
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	-437.678	149.234	16.714
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	578.899	94.977	144.543
Verbriefte Verbindlichkeiten sowie finanzielle Verbindlichkeiten at Fair Value	24.302	-916.652	-811.886
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	-3.918	7.774	-17.246
Derivate	-27.043	-48.371	14.954
Sonstige Verbindlichkeiten	14.777	14.821	8.438
Erhaltene Zinsen	184.775	226.512	259.954
Gezahlte Zinsen	-99.415	-141.947	-144.489
Ertragsteuerzahlungen	-444	-11	-7
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**235.454**	**-255.045**	**-98.523**
Einzahlungen aus der Veräußerung/Tilgung von			
Finanzielle Vermögenswerte - HTM, AFS, L&R sowie Beteiligungen	179.230	290.693	309.209
Tochterunternehmen	11.056	1.087	0
Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und Investment Properties	24.490	21.605	7.856
Auszahlungen durch Investitionen in			
Finanzielle Vermögenswerte - HTM, AFS, L&R sowie Beteiligungen	-290.939	-42.230	-124.556
Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-3.041	-4.224	-2.950
Sonstige Veränderungen	0	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**-79.204**	**266.931**	**189.559**
Zahlungswirksame Veränderungen Nachrang- und Ergänzungskapital	406	3.300	0
Dividendenzahlungen	-100	0	-28.000
Begebung/Einzug Partizipationskapital, Zuschuss Land Tirol	0	0	0

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**306**	**3.300**	**-28.000**
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	**121.104**	**105.918**	**42.882**
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	235.454	-255.045	-98.523
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-79.204	266.931	189.559
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	306	3.300	-28.000
Effekte aus Änderungen Wechselkurs	0	0	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	**277.660**	**121.104**	**105.918**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2014 – 2016 der Hypo Tirol Bank AG. Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen.)

Kapitalflussrechnung:

in Tsd Euro	01.01. - 30.06.2017	2016	01.01. - 30.06.2016	2015	2014
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	**277.660**	**121.104**	**121.104**	**105.918**	**42.882**
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	955.349	235.454	-45.456	-255.045	-98.523
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-78.686	-79.204	-29.526	266.931	189.559
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-15.167	306	4.409	3.300	-28.000
Effekte aus Änderungen Wechselkurs, Bewertung, Konsolidierungskreis	0	0	0	0	0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	**1.139.156**	**277.660**	**50.531**	**121.104**	**105.918**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2014 - 2016 und den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Hypo Tirol Bank AG. Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Analog dazu wurden die Zahlen per 30.06.2015 adaptiert.)

Die Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode zeigt die Zusammensetzung und die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes des Geschäftsjahres. Sie ist aufgeteilt in die Positionen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Als Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit werden Zahlungsvorgänge (Zu- und Abflüsse) aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, aus finanziellen Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, und aus sonstigen Aktiva ausgewiesen. Zu- und Abgänge aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, aus verbrieften Verbindlichkeiten und aus anderen Passiva gehören ebenfalls zur laufenden Geschäftstätigkeit. Auch die aus dem operativen Geschäft resultierenden Zins- und Dividendenzahlungen finden sich im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wieder. Die im Zinsüberschuss enthaltenen gezahlten und erhaltenen Zinsen und Dividenden resultieren zur Gänze aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt Zahlungsvorgänge für die finanziellen Vermögenswerte der Bilanzposten Available for sale (AFS), Held to Maturity (HTM), Loans and Receivables (L&R) sowie für Sachanlagen, Immaterielle Vermögenswerte und Investment Properties. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit umfasst Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen sowie Ein- und Auszahlungen für Nachrang- und Ergänzungskapital. Auch ausgeschüttete Dividenden werden hier gezeigt. Als Zahlungsmittelbestand sieht der Treugeber die Barreserve an, die sich aus Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt.

10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers

Forderungen an Kunden nach Geschäftsarten (vor Risikovorsorge):

in Tsd Euro	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Girobereich	562.263	617.967	651.809

Barvorlagen	49.934	52.693	52.347
Kredite	2.862.127	2.753.243	2.811.413
Kundenforderungen at Fair Value	0		
Wechselkredite	0	0	109
Kommunaldeckungsdarlehen	727.164	798.728	792.841
Pfandbriefdeckungsdarlehen	610.051	671.131	694.879
Sonstige Darlehen	19.645	20.688	21.305
Leasingforderungen	533.785	595.567	666.054
Sonstige Forderungen	23.279	16.308	17.509
Gesamt	**5.388.248**	**5.526.325**	**5.708.266**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2015 - 2016 der Hypo Tirol Bank AG.)

Forderungen an Kunden nach Fristen (vor Risikovorsorge):

in Tsd Euro	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
täglich fällig	134.315	169.142	213.912
bis 3 Monate Restlaufzeit	325.819	329.891	339.197
über 3 Monate bis 1 Jahr Restlaufzeit	681.977	815.372	811.348
über 1 Jahr bis 5 Jahre Restlaufzeit	1.666.408	1.751.203	1.798.132
über 5 Jahre Restlaufzeit	2.579.729	2.460.717	2.545.677
Gesamt	**5.388.248**	**5.526.325**	**5.708.266**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2015 - 2016 der Hypo Tirol Bank AG.)

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen:

in Tsd Euro	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
täglich fällig	1.843.194	1.364.210	1.190.402
bis 3 Monate	666.329	491.304	487.899
über 3 Monate bis 1 Jahr	798.326	340.293	366.121
über 1 Jahr bis 5 Jahre	80.694	610.841	685.546
über 5 Jahre	85.533	92.113	81.602
Gesamt	**3.474.076**	**2.898.761**	**2.811.570**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2015 - 2016 der Hypo Tirol Bank AG.)

Passiva der Bilanz:

in Tsd Euro	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	837.743	182.027	199.120	619.669	470.265
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.734.238	3.474.076	3.348.932	2.898.761	2.811.570
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.672.006	1.636.815	1.564.038	1.112.690	1.247.149
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	4.933	7.344	10.922	11.593	19.688
Derivate	103.129	129.584	158.666	155.521	209.560
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at Fair Value	1.060.699	1.430.473	1.587.567	1.909.991	2.740.302
Rückstellungen	49.179	46.774	51.747	59.957	78.021
Sonstige Verbindlichkeiten	61.379	72.696	73.176	67.354	71.233
Verbindlichkeiten in Veräußerungsgruppen, die zur Veräußerung gehalten werden	0	0	0	2.168	0
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	1.907	2.383	1.153	1.153	3.303
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	1.238	1.406	1.514	1.964	2.084
Nachrang- und Ergänzungskapital	98.238	103.144	107.210	102.670	99.371
Eigenkapital	545.109	545.450	559.801	558.319	502.384
Gesamt	**8.169.798**	**7.632.172**	**7.663.846**	**7.501.810**	**8.254.930**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen 2015 - 2016 und den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Hypo Tirol Bank AG. Die Zahlen für das Jahr 2015 wurden

dem Konzernabschluss 2016 entnommen, da die Hypo Tirol Bank AG im Jahr 2016 einer Prüfung ohne besonderen Anlass nach § 2 Abs. 1 Z. 2 RL-KG unterzogen wurde. In dieser wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und der dazugehörige Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 geprüft. Obwohl die Prüfung zum Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses 2016 noch nicht final abgeschlossen ist, hat sich die Hypo Tirol Bank AG dazu entschieden analog zu IAS 8.41 rückwirkend Korrekturen am Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Analog dazu wurden die Zahlen per 30.06.2015 adaptiert.)

Die Abnahme der Bilanzsumme in den Geschäftsjahren 2014 - 2016, spiegelt im Wesentlichen die Umstrukturierung und Neuausrichtung des Konzerns wider. So ist die aktivseitige Bestandsreduktion vorwiegend auf den Rückgang der Forderung an Kunden nach Risikovorsorge zurückzuführen. Diesen Rückgang bewirkte va. die Fokussierung auf den Kernmarkt Tirol und Südtirol und bedingt dadurch der Abbau von Forderungsvolumen außerhalb dieses Geschäftsbereichs. Passivseitig zeigt sich der Rückgang der Bilanzsumme vorwiegend in einem Rückgang der verbrieften Verbindlichkeiten (inkl. Position "Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at Fair Value") sowie der finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Bilanzsumme 2016 lag mit EUR 7,6 Mrd. um 1,74 % über der Bilanzsumme des Vorjahres (2015: EUR 7,5 Mrd.) und blieb damit nahezu konstant.

Im ersten Halbjahr 2017 lag die Bilanzsumme mit 8,2 Mrd. Euro um rund 7,04 % über der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2016 (7,6 Mrd. Euro). Der Anstieg ist überwiegend auf erhöhte Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstitute zurückzuführen.

Risikomanagement:

Das Risikomanagement wird in der HYPO TIROL BANK AG als arbeitsteiliger Prozess der Identifikation, Messung, Überwachung und Steuerung von definierten Risiken auf Bankebene verstanden. Ein qualitativ angemessenes Risikomanagement wird als wesentlicher Erfolgsfaktor für die nachhaltig erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens angesehen und entspricht somit den Anforderungen an den ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process). Das Berichtswesen und die Methoden zur Risikomessung werden laufend weiterentwickelt und die Datenqualität verbessert.

Das Risikomanagement stellt in einem laufenden operativen Prozess die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken sicher. Weiters dienen regelmäßige Kontrollprozesse der Qualitätssicherung. Grundlage für das Risikomanagement in der Bank bildet die strikte Trennung zwischen Markt und Marktfolge. Die Risikomanagement-Funktionen sind bei dem für Risikomanagement zuständigen Vorstandsmitglied zusammengefasst. Das Risiko-Controlling der Bank wird von der Abteilung Strategisches Risikomanagement entwickelt und durchgeführt. Die interne Revision überwacht sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe in der Bank, die Angemessenheit und Wirksamkeit der von der Abteilung Strategisches Risikomanagement gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme.

Liquiditätsrisiko:

Dies ist das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht bzw. nicht in ökonomisch sinnvoller Weise nachkommen zu können. Diese Risikoart wird laufend anhand der Kapitalbindungsbilanz, der wöchentlichen Liquiditätsmeldung an die OeNB und mittels interner Risikokennzahlen durch das Risiko-Controlling überwacht. Aufgrund der Liquiditätsausstattung der Hypo Tirol Bank AG ergeben sich aus dieser Position bis auf weiteres keine signifikanten Risiken.

Die Vorgaben aus Basel III bezüglich Liquidität (NSFR und LCR) werden bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos entsprechend berücksichtigt. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurde mit 1. Oktober 2015 gesetzlich vorgeschrieben und soll helfen, einen Stressfall im Markt zu absorbieren. Es sollen alle Banken zumindest für 30 Tage ausreichend Liquidität haben, um Geldabflüsse von Kunden und institutionellen Geldhandelspartnern zu überstehen. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) soll die Banken dazu verpflichten, die Refinanzierungsstruktur fristenkonform auszurichten. Die Kennzahl zielt darauf ab, die Abhängigkeit von kurzfristigen Geldquellen einzuschränken und verstärkte Aufmerksamkeit auf das Liquiditätsrisikomanagement von On- und Off-Balance-Sheet-Positionen zu legen.

Zur Minderung des Liquiditätsrisikos werden in der Hypo Tirol Bank AG vor allem folgende Techniken eingesetzt:

- Halten ausreichender liquider Bestände in Form des Wertpapier-Eigenbestands und der Zwischenbankforderungen
- Pflege der eigenen Bonität („Rating“) zur langfristigen Sicherung der Emissionsfähigkeit und Refinanzierungslinien
- Sicherstellung der Streuung bei den Kapitalnehmern durch die Einzelkreditnehmerlimits für Kreditrisiken
- Erreichung einer Diversifikation bei den Kapitalgebern durch:
    - Pflege von Beziehungen zu einer breiten Palette von Geldhandelskontrahenten
    - Stärkung des Marktanteils im Retailmarkt
    - Betreuung von institutionellen Kunden durch die Abteilung Treasury Sales
    - Nutzung einer weiten Bandbreite von Arrangeuren bei der Platzierung von Emissionen

Um auch im Fall von kurzfristigen unerwartet hohen Abflüssen im Tagesgeschäft genügend liquide Mittel zur Verfügung zu haben, wurde eine Cash Reserve definiert, die auf jeden Fall einbehalten werden muss. Hierzu werden die entsprechenden Daten laufend erfasst. Die Kennzahl Liquidity-at-Risk legt dabei die Mindesthöhe des freien Liquiditätspuffers fest, der innerhalb eines Tages zu Liquidität gemacht werden kann.

10.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Der Treugeber unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß der CRR und dem BWG. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

10.5. Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Die Finanzierungsquellen für zukünftige Investitionen und Sachanlagen werden laufend durch den Liquiditätsabsicherungsplan berücksichtigt. Den Investitionen stehen Einlagen von Kunden und Kreditinstituten sowie Emissionen gegenüber.

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Trifft nicht zu.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Zu den jüngsten Trends siehe Punkt IV.9.2.3..

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.

12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Zu Vorgängen nach dem Bilanzstichtag siehe Lagebericht des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2016, welcher bei der FMA hinterlegt und auf der Homepage des Treugebers (siehe Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit d)) veröffentlicht und mittels Verweis diesem Prospekt inkorporiert wurde.

Zur mittels Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführten Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) siehe Punkt IV.9.2.3..

Zum Urteil zu negativen Referenzzinssätzen des Obersten Gerichtshofs siehe Punkt IV.9.2.3..

Zu sonstigen bekannten Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfällen, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, siehe Punkt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG.

Außer den bereits genannten Angaben liegen keine weiteren wesentlichen aktuellen Veränderungen oder Trends vor.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN

Der Treugeber veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

14. VERWALTUNGS,- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

14.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung bei dem Treugeber unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Treugebers ausüben, sofern diese für den Treugeber von Bedeutung sind

Die Tabellen 14.1.1.und 14.1.2. enthalten Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Hypo Tirol Bank AG, 6020 Innsbruck, Meraner Strasse 8, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Treugebers

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften des Treugebers;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, oder die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Gegen die Vorstandsmitglieder wurden während der letzten 5 Jahre keine Sanktionen oder öffentlichen Anschuldigungen seitens der gesetzlichen oder der Regulierungsbehörden getätigt.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

14.1.1. Vorstand

In der Aufsichtsratssitzung vom 13.05.2015 wurde Herr Johann-Peter Hörtnagl mit Wirkung zum 01.06.2015 zum neuen Vorstandsvorsitzenden bestellt. Herr Mag. Johannes Haid wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 13.05.2015 mit Wirkung zum 16.05.2015 als Vorstandsmitglied bestellt.

Komplettiert wurde der Vorstand des Treugebers, ebenfalls in der Aufsichtsratssitzung vom 13.05.2015 beschlossen, durch die Nominierung von Mag. Alexander Weiss als drittes Vorstandsmitglied mit Wirkung zum 15.05.2015.

Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb der Hypo Tirol Bank AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Tirol Bank AG	Position aufrecht
Johann-Peter Hörtnagl geboren 1959, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Vorstandsvorsitzender	Stellvertreter des Vorstandvorsitzenden im Aufsichtsrat der Tiroler gemeinnützigen Woh-nungsbau- und Siedlungs GmbH	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holdung Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien	Ja
	Mitglied des Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja
	Geschäftsführer der HYPO TIROL INVEST GmbH	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Alpen Immobilieninvest AG	Nein
	Verwaltungsrat Tirol Immobilien + Beteiligungs GmbH	Ja
Mag. Johannes Haid geboren 1963, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Vorstandes	Mitglied im Aufsichtsrat der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, Innsbruck	Ja
	Geschäftsführer der ARZ Hypo Holding GmbH, Innsbruck	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der start: bausparkasse e.Gen. mit beschränkter Haftung, Wien	Nein
Mag. Alexander Weiss geboren 1971, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Vorstandes	Mitglied im Aufsichtsrat der "Wohnungseigentum", Tiroler gemeinnützige Wohnbau GmbH, Innsbruck	Ja
	Geschäftsführer der Hypo Tirol Invest GmbH, Innsbruck	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG, Bregenz	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der HYPO EQUITY Beteiligungen AG, Bregenz	Nein

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

14.1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb der Hypo Tirol Bank AG	**Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Tirol Bank AG**	**Position aufrecht**

Mag. Wilfried Stauder, geboren 1963, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Vorsitzender des Aufsichtsrates	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	Ja
Dr. Jürgen Bodenseer, geboren 1947, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Präsident der Wirtschaftskammer Tirol	Ja
Mag. Franz Mair, geboren 1966, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Vorstandsmitglied der Tiroler Versicherung V.a.G.	Ja
Dr. Ida Hintermüller, geboren 1958, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates	Vorständin der Abt. Finanzen des Landes Tirol	Ja
Mag. Beate Opperer-Pfleiderer, geboren 1967, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates	Geschäftsleiterin der Opperer-Schatz Steuerberatung GmbH	Ja
MMag. Daniel Mairhofer, geboren 1985, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates	Experte für Strategisches Controlling bei der BMW Gruppe, München	Ja
Dr. Erich Pummerer, geboren 1971, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates	Universitätsprofessor für Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Ja
Mag. Gabriele Hilber, geboren 1968, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates Betriebsratsvorsitzende	---	---
Andreas Peintner, geboren 1971, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates Privatkundenbetreuer	---	---
Peter Pichler, geboren 1969, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates REF Kreditrisikomanagement II	---	---
Stefan Knoflach, geboren 1980, 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrates REF Back Office FMS I	---	---

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

14.1.3. Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in den Treugeber entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
MMag. Paul Schieder *	01.12.2009	Staatskommissär
Amtsdirektor Josef Dorfinger **	01.03.2001	Staatskommissär-Stellvertreter

* MMag. Paul Schieder wurde mit 01.12.2014 wieder bestellt
** Amtsdirektor Josef Dorfinger wurde mit 01.03.2016 wieder bestellt
(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Den oben angeführten Staatskommissären kommen im Hinblick auf den Treugeber folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind vom Treugeber zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Der Treugeber kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Treugebers Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Treugebers gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

14.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Es bestehen Kreditverträge und Abmachungen mit Vorständen, Geschäftsführern der zum Konsolidierungskries zählenden Unternehmen und Aufsichtsräten. Siehe dazu auch Punkt IV.19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN (3. Absatz).

Bis auf diese Kreditverträge und Abmachungen ist dem Treugeber nicht bekannt, dass bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber sowie ihren privaten Interessen potenzielle Interessenskonflikte bestehen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Treugebers üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Hypo-Banken Österreichs sowie außerhalb des Hypo-Banken Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei dem Treugeber ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Treugebers von jenen der anderen Hypo-Banken Ös-

terreichs, einzelner Gesellschaften dieser oder von Gesellschaften außerhalb des Hypo-Banken Sektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Der Treugeber erklärt, dass ihm derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Außer der Vereinbarung, wie im Punkt IV.21.2.2. angegeben, bestehen keine weiteren Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 14.1. genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 14.1. genannten Personen halten Wertpapiere des Treugebers, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung des Treugebers berechtigen bzw die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

15.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Aktivbezüge der Vorstände des Treugebers beliefen sich im Geschäftsjahr 2016 auf TEUR 792 (2015 auf TEUR 855). Die Aufwendungen der Bank für Versorgungsbezüge für frühere Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene betrugen abzüglich der ASVG-Vergütungen im Geschäftsjahr 2016 TEUR 166 (2015 TEUR 265).

Die Aufsichtsratsvergütungen betrugen im Geschäftsjahr 2016 84 (2015 TEUR 95). Die Vorstände haben einen vertraglichen Abfertigungsanspruch; die entsprechende Höhe ist in der Abfertigungsrückstellung erfasst. Die Abfertigungsansprüche der aktiven Vorstände betragen per 31.12.2016 TEUR 477 (31.12.2015 TEUR 323). Pensionsansprüche der aktiven Vorstände bestehen nicht.

15.2. Angabe der Gesamtbeträge, die vom Treugeber oder seinen Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Es bestehen keine Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

In der Aufsichtsratssitzung vom 13.05.2015 wurde Herr Johann-Peter Hörtnagl mit Wirkung zum 01.06.2015 zum neuen Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Mandatsperiode des Vorstandsvorsitzenden Johann-Peter Hörtnagl endet mit Ablauf des 31.05.2019.

Herr Mag. Johannes Haid wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 13.05.2015 mit Wirkung zum 16.05.2015 als Vorstandsmitglied bestellt. Die Mandatsperiode des Vorstandsmitglieds Mag. Johannes Haid endet mit Ablauf des 15.05.2019.

Komplettiert wurde der Vorstand des Treugebers, ebenfalls in der Aufsichtsratssitzung vom 13.05.2015 beschlossen, durch die Nominierung von Mag. Alexander Weiss als drittes Vorstandsmitglied mit Wirkung zum 15.05.2015. Die Mandatsperiode des Vorstandsmitglieds Mag. Alexander Weiss endet mit Ablauf des 14.05.2019.

Die Mandatsperiode der Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Geschäftsjahres 2019.

16.2. Angaben über Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dem Treugeber bzw. seinen Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen oder Negativerklärung

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dem Treugeber bzw. seinen Tochtergesellschaften abgeschlossene Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3. Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 92 Abs 4 AktG sowie zur Erfüllung der Pflichten nach § 63 a Abs 4 BWG wurde ein Prüfungsausschuss eingerichtet, zu dessen Mitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates folgende Personen gewählt wurden:

Mag. Franz Mair	Vorsitzender
Dr. Erich Pummerer	1. Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Ida Hintermüller	2. Vorsitzender-Stellvertreterin
MMag. Daniel Mairhofer	Mitglied
Betriebsratsvorsitzende Mag. Gabriele Hilber	Mitglied (Betriebsrat)
Betriebsrat Andreas Peintner	Mitglied (Betriebsrat)
Mag. Beate Opperer-Pfleiderer	Ersatz-Mitglied

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Alle Ausschussmitglieder verfügen über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung.

Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses des Treugebers richtet sich nach § 63a Abs 4 BWG. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses des Treugebers gehören gemäß § 63a Abs 4 BWG:

1. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;

2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems des Treugebers;

3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;

4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für den Treugeber erbrachten zusätzlichen Leistungen;

5. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan;

6. die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan des Mutterunternehmens;

7. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsorgans für die Auswahl des Bankprüfers.

Gemäß § 39c BWG wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet, zu dessen Mitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates folgende Mitglieder gewählt wurden:

Mag. Wilfried Stauder	Vorsitzender
Mag. Franz Mair	Vorsitzender-Stellvertreter
Betriebsratsvorsitzende Mag. Gabriele Hilber	Mitglied
Dr. Jürgen Bodenseer	Ersatz-Mitglied

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehören die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammen-

hang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z 1 bis 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstituts zu berücksichtigen sind. Dem Vergütungsausschuss obliegt gemäß Anlage zu § 39b BWG die unmittelbare Überprüfung der Vergütung des höheren Managements im Risiko Management und in Compliance Funktionen.

16.4. Erklärung, ob der Treugeber der/den Corporate Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte der Treugeber einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Treugeber dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsenotierte Aktiengesellschaften. Der Treugeber hat keine Aktien an einer Börse notiert. Der Vorstand des Treugebers ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance Struktur sind und hat sich aus diesem Grund nicht dem Corporate Governance Kodex unterworfen.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1. Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes/im Durchschnitt für jedes Geschäftsjahr, das von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Im Jahresdurchschnitt hat der Treugeber 2014: 566, 2015: 513 und per 31.12.2016: 519 Arbeitnehmer beschäftigt.

17.2. Aktienbesitz und Aktienoptionen der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans und des oberen Managements sind weder im Besitz von Aktien des Treugebers noch haben diese eine Option auf Aktien.

17.3. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital des Treugebers beteiligt werden können

Trifft nicht zu.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1. Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital des Treugebers oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person, oder Negativerklärung

Alleiniger Aktionär des Treugebers ist die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung. Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für den Aktionär des Treugebers. Der Aktionär des Treugebers kann sein Stimmrecht gemäß seiner Beteiligung am Grundkapital des Treugebers ausüben.

18.2. Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre des Treugebers unterschiedliche Stimmrechte haben oder Negativerklärung

Trifft nicht zu.

18.3. Sofern dem Treugeber bekannt, Angabe, ob an dem Treugeber unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Siehe Punkt IV.18.1.

Der Treugeber steht im Alleineigentum der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Treugebers nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

18.4. Beschreibung etwaiger dem Treugeber bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Treugebers führen könnte

Dem Treugeber sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Treugebers führen könnte.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden vom Treugeber Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Deren Umfang stellt sich für die Geschäftsjahre 2014-2016 gemäß dem jeweiligen Konzernabschluss wie folgt dar:

Gegenüber dem Land Tirol wird bis zum Auslaufen der Landeshaftung im Jahr 2017 eine jährliche Haftungsprovision in Höhe von EUR 727.000,00 bezahlt und im Provisionsaufwand erfasst. Die Hypo Tirol Bank AG verwaltet als Dienstleister für das Land Tirol die vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen. Weiters finanziert das Unternehmen das Land Tirol zu marktüblichen Konditionen.

Die Vorschüsse und Kredite an Vorstände, Geschäftsführer der zum Konsolidierungskreis zählenden Unternehmen und Aufsichtsräte haften zum Bilanzstichtag zum 31.12.2014 mit TEUR 310, 31.12.2015 mit TEUR 249 und zum 31.12.2016 mit TEUR 544 aus.

Forderungen an Kunden

in Tsd Euro	Verbundene Unternehmen			Beteiligungen			Related Parties		
	2016	**2015**	**2014**	**2016**	**2015**	**2014**	**2016**	**2015**	**2014**
Stand 01.01.	1333	1786	1754	57.494	91.484	113.851	204.246	243.418	293.315
Im Laufe des Jahres begebene Kredite	0	0	32	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Forderungen aus dem Kreditgeschäft	0	-453	0	-15.629	-30.202	-147.896	-19.547	-27	-10.000
Saldo aus Rückzahlungen, Zinsbelastungen und Wechselkursveränderungen bestehender Kredite	53	0	0	-3.437	-3.788	125.529	-27.175	-39.146	-39.897
Stand 31.12.	**1.386**	**1.333**	**1.786**	**38.428**	**57.494**	**91.484**	**157.524**	**204.246**	**243.418**
Sonstige kreditrisikobehaftete Transaktionen									
Haftungsübernahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**667**	**1.468**	**0**	**0**	**0**

Finanzielle Vermögenswerte - designated at Fair Value

in Tsd Euro	Related Parties		
	2016	**2015**	**2014**
Stand 01.01.	3.765	5.001	6.097
Tilgungen	-1.236	-1.236	-1.096
Stand 31.12.	**2.529**	**3.765**	**5.001**

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Tsd Euro	Verbundene Unternehmen			Beteiligungen			Related Parties		
	2016	**2015**	**2014**	**2016**	**2015**	**2014**	**2016**	**2015**	**2014**
Stand 01.01.	2529	2132	1759	12.489	13.079	14.013	365.607	254.326	165.155
Neuaufnahmen	0	0	90	0	0	0	11.339	6.366	61
Rückzahlungen	-181	-360	-19	-7.620	-3.538	-40	-119.406	-80	-636
Saldo aus Rückzahlungen, Zinsbelastungen und Wechselkursveränderungen bestehender Verbindlichkeiten	636	757	302	1.922	2.948	-895	13.501	104.995	89.746
Stand 31.12.	**2.984**	**2.529**	**2.132**	**6.791**	**12.489**	**13.078**	**271.041**	**365.607**	**254.326**

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernabschlüsse 2014 - 2016 der Hypo Tirol Bank AG)

Bis zum Datum des Registrierungsformulars haben sich die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen wie oben dargestellt nicht wesentlich geändert.

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS

20.1. Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse des Treugebers wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und sind zusammen mit den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten des Treugebers auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den International Financial Reporting Standards erstellt.

20.2. Pro-forma Finanzinformationen

Es werden in den Prospekt keine Pro forma-Finanzinformationen aufgenommen.

20.3. Jahresabschluss

Der Treugeber erstellt für von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum seine Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die Konzernjahresabschlüsse wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die vorgenannten Konzernjahresabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.

20.4. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat in Übereinstimmung mit den Internationalen Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmerrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse des Treugebers geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Bank Tirol AG für das am 31.12.2014 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der Heta Asset Resolution AG auf die Ausführungen des Vorstandes in den Erläuterungen zum Konzernabschluss hin“. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Bank Tirol AG für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution AG bzw. der Pfandbriefbank (Österreich) AG auf die Ausführungen des Vorstandes auf den Seiten 60 ff. zu (78) Rückstellungen und den Seiten 81 ff. zu (92) Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken in den Erläuterungen zum Konzernabschluss hin.

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen des Treugebers, die bei der FMA hinterlegt und auf der Homepage des Treugebers, wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht wurden, wiedergegeben.

20.4.2. Angabe sonstiger geprüfter Informationen im Registrierungsformular, die vom Abschlussprüfer geprüft wurde

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die vom Abschlussprüfer geprüft wurden.

20.4.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Treugebers entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Finanzdaten in diesem Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG, deren Quelle nicht ein geprüfter Konzernjahresabschluss des Treugebers ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 wurde am 23.03.2017 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Datum der jüngsten ungeprüften Finanzinformationen ist der 30.06.2017.

20.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

20.6.1. Hat der Treugeber seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Zum Datum der Prospektbilligung hat der Treugeber einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017 erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht kann auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit f) dieses Abschnittes angegeben, eingesehen werden.

Der Halbjahresfinanzbericht des Treugebers zum 30.06.2017 wurde weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.

20.6.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die u.U. keiner Prüfung unterzogen wurden (auf diesen Fall muss eindeutig hingewisen werden) und die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Diese Zwischeninformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2016 und 30.06.2017 des Treugebers wurden vom Treugeber erstellt und weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durgesehen.

Die Halbjahresfinanzberichte des Treugebers zum 30.06.2016 und 30.06.2017 sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit e) und f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.

20.7. Dividendenpolitik

Für das Geschäftsjahr 2014 fand keine Ausschüttung statt.

Für das Geschäftsjahr 2015 fand eine Ausschüttung in Höhe von 100 TEUR statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,04.

Für das Geschäftsjahr 2016 fand eine Ausschüttung in Höhe von EUR 10 Mio. statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 4,16 (periodisch).

20.8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Wie auch einige andere Banken in Österreich wurde die Hypo Tirol Bank AG im Zusammenhang mit der Thematik "Negativzinsen-Zinsuntergrenze" vom Verein für Konsumenteninformation geklagt. Der Oberste Gerichtshof hat im Juni 2017 entschieden, dass bei Verbrauchern im Falle negativer Referenzzinssätze bei variabler Verzinsung ein Aufzehren des Aufschlages bis zur absolu-

ten Untergrenze von Null zu erfolgen hat. Eine unmittelbare Auswirkung auf das Ergebnis zum 30. Juni 2017 bzw. auf das erwartete Jahresergebnis 2017 ist nicht gegeben, da die Hypo Tirol Bank AG bereits ausreichend Vorsorge in Form von Rückstellungen getroffen hat.

Darüber hinaus gab es gegen den Treugeber keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden und sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Treugebers und/oder die Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis des Treugebers sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelspositionen des Treugebers

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des Treugebers gekommen.

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

21.1. Aktienkapital

21.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals für jede Kategorie des Aktienkapitals

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 08.07.2009 wurde mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2009 das Grundkapital von EUR 18.000.000,00 um EUR 32.000.000,00 auf EUR 50.000.000,00, durch Umwandlung eines Teiles der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2008 ausgewiesenen Rücklagen, erhöht. Das Grundkapital ist in 2.400.000 Stückaktien eingeteilt. Die Kapitalerhöhung wurde ohne Ausgabe neuer Aktien durchgeführt. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 20,83 (periodisch).

21.1.2. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben

Trifft nicht zu.

21.1.3. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennwertes der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals des Treugebers sind und die vom Treugeber selbst oder in seinem Namen oder von Tochtergesellschaften des Treugebers gehalten werden

Trifft nicht zu.

21.1.4. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind

Trifft nicht zu.

21.1.5. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf Kapitalerhöhungen

Trifft nicht zu.

21.1.6. Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Trifft nicht zu.

21.1.7. Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keine Veränderungen in der Entwicklung des Aktienkapitals.

21.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

21.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen des Treugebers und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Gegenstand des Unternehmens des Treugebers sind

- Fortführung des Unternehmens „der Landes-Hypothekenbank Tirol“ als Bank des Landes Tirol nach aktienrechtlichen Grundsätzen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Tirol, seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaft;
- Führung eines selbstständigen Unternehmens, das Bankgeschäfte durchführt und alle jeweils üblichen Bankdienstleistungen erbringt, dies alles im Rahmen eines Vollbankbetriebes im Umfang der erteilten Konzession;
- Durchführung von Hypothekenbankgeschäften;
- Durchführung aller im BWG aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind;
- Vermittlung und Durchführung von Handelsgeschäften;
- An- und Vermietung sowie die An- und Verpachtung von Mobilien und Immobilien aller Art.

Der Treugeber ist berechtigt, sich an Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland zu beteiligen und Gesellschaften zu gründen.

Die Zielsetzungen des Unternehmens finden sich in § 3 der Satzung des Treugebers.

21.2.2. Zusammenfassung der Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane betreffen

Gemäß § 21 der Satzung besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder können höchstens auf fünf Jahre bestellt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 74 Abs 4 AktG abberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorsitzender des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Gesellschaft wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Der Treugeber kann durch zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Gemäß § 24 Abs 5 der Satzung wählt die Hauptversammlung den Aufsichtsrat des Treugebers, der aus drei, höchstens neun Vertretern der Kapitalgeber besteht, wobei die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung berechtigt ist ein Drittel der Vertreter der Kapitalgeber in den Aufsichtsrat zu entsenden. Weitere Mitglieder werden vom Betriebsrat entsandt. Die Hauptversammlung wählt Aufsichtsratsmitglieder, falls diese nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde, wird nicht mitgerechnet. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter niederlegen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hat die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ein Drittel der Vertreter der Kapitalgeber in den Aufsichtsrat entsandt, so ist die Teilnahme von entsandten Mitgliedern im Verhältnis ihrer Zahl zu der Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern ein weiteres Beschlusserfordernis. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidet.

21.2.3. Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind

Sämtliche Aktien des Treugebers sind auf Namen lautende Stückaktien. Eine Übertragung der Stückaktie ist gemäß § 13 der Satzung an die Zustimmung des Aufsichtsrates des Treugebers gebunden. Der Aufsichtsrat darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, insbesonders wenn von Seiten der Gesellschaft zu befürchten ist, dass der Unternehmensgegenstand - wie in § 3 der Satzung beschrieben – nicht im vollen Umfang aufrechterhalten werden kann. Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates zur Übertragung kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals aufgehoben werden. Weiters kann bei einer beabsichtigten Übertragung an Dritte die Zustimmung von einem allen übrigen Aktionären einzuräumenden Vorkaufsrecht abhängig gemacht werden. Bei Kapitalerhöhungen ist die Gesellschaft berechtigt auch ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre weitere Vorzugsaktien mit und ohne Bezugsrechten sowie mit und ohne Vorrechten am Gewinn, mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten auszugeben.

21.2.4. Erläuterung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern, wobei die Fälle anzugeben sind, in denen die Bedingungen strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Falls die Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme.

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 42 der Satzung über Satzungsänderungen, namentlich Änderungen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 3 der Satzung, Änderungen von Aktiengattungen und/oder die Aufhebung der Beschränkung der Übertragung gemäß § 13 der Satzung, mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. In anderen Fällen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital, ordentliche Kapitalherabsetzung), beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; diese Mehrheit ist auch bei Wahlen und Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern erforderlich.

21.2.5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, einschließlich der Teilnahmebedingungen

<u>Einberufung</u>

(1) Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

(2) Bei Namensaktien kann die Teilnahme an der Hauptversammlung von der schriftlichen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Anmeldung muss spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung eingelangt sein.

(3) Sind Aktien, die auf den Inhaber lauten, ausgegeben, so sind nur jene Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem inländischen öffentlichen Notar oder bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

(4) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

(5) Wenn alle Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen, kann auf die Formvorschriften für die Einberufung und auf die Einberufungsfrist verzichtet werden.

<u>Einberufungs- und Hinterlegungsfrist</u>

(1) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird.

(2) Fällt der letzte Tag der Anmelde- oder Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch Samstage, der Karfreitag und der 24.12.

(3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Urkunden mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

21.2.6. Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle des Treugebers bewirken

Die Aktien des Treugebers sind auf Namen lautende Stückaktien, deren Übertragung an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft gebunden ist. Durch eine ausständige oder verweigerte Zustimmung des Aufsichtsrates können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels in der Kontrolle des Treugebers bewirkt werden.

21.2.7. Angabe (falls vorhanden) etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss

Trifft nicht zu.

21.2.8. Darlegung der Bedingungen, die von der Satzung und den Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen vorgeschrieben werden und die die Veränderungen im Eigenkapital betreffen, sofern diese Bedingungen strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften

Gemäß § 18 der Satzung muss der Vorstand für die Hereinnahme von Ergänzungskapital und nachrangigem Kapital einschließlich der Rahmenbedingungen die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen.

22. WESENTLICHE VERTRÄGE

Es gibt keine wesentlichen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen wurden.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

23.2. Angaben von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Verweise auf Daten zum Rating des Treugebers, die aus Moody‘s Investors Service Limited und STANDARD & POOR‘S entnommen sind.

Die Daten zum Rating sind auf der Homepage des Treugebers (www. hypotirol.com) unter den Menüpunkten „Unternehmen“, „Rating“ zu finden.

Weiters enthält dieser Prospekt Verweise auf Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Der Treugeber hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und er es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

Der Treugeber hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) kann die Satzung des Treugebers am Sitz der Hypo Tirol Bank AG in 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8, eingesehen oder deren Kopien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Weiters können die folgenden Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) wie folgt abgerufen werden:

a) dieser Prospekt

http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigung-Basisprospekt-Tirol2017.pdf

b) KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER HYPO TIROL BANK AG

https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2014_de.pdf

c) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2015 DER HYPO TIROL BANK AG

https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2015_de.pdf

d) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2016 DER HYPO TIROL BANK AG

https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2016_de.pdf

e) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2016 DER HYPO TIROL BANK AG

https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_halbjahresfinanzbericht_2016.pdf

f) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2017 DER HYPO TIROL BANK AG

https://www.hypotirol.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_halbjahresfinanzbericht_2017_de.pdf

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden und wurden bei der FMA hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht aufgenommenen Teile des jeweiligen Geschäftsberichtes des Treugebers für Anleger nicht relevant sind.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Siehe Punkt IV.7.2.

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Wandelschuldverschreibungen

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind

Siehe Abschnitt II.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht. Zusätzlich sind noch diverse Rücklagen vorhanden.

3.2. Kapitalbildung und Verschuldung

Die treuhändig begebenen Emissionen werden als Treuhandkredite an die Treugeber bzw. Aktionäre weitergereicht. Aus dem treuhändigen Geschäftsbereich bestehen insofern keine Schulden. Das restliche Vermögen bzw. die restlichen Schulden sind unwesentlich, sodass insofern kein Kapitalbildungsproblem besteht. Die Verschuldung ist ebenso unwesentlich. Für nähere Informationen siehe Punkt III.10.1 und III.10.2..

3.3. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Die Emission und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die Widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums bzw. die Sanierung bestehender Objekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor. Die Anleihebedingungen werden jegliche Interessen -

einschließlich Interessenkonflikte -, die für die jeweilige Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, näher spezifizieren.

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des StWbFG verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltene Beträge bei Fälligkeit an die Anleger der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält.

3.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emissionserlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit.

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Es handelt sich bei den Wandelschuldverschreibungen um Schuldverschreibungen, die dem Inhaber zunächst Rechte wie aus Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung verschaffen, ihm aber zugleich das Recht einräumen, zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Zur Ermöglichung dieses Umtauschs hat die Emittentin durch Beschluss der Hauptversammlung sowie deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten im erforderlichen Umfang beschlossen. Solange der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von der Ausübung seines Umtauschrechts absieht, entspricht das Wertpapier Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung. Diese weisen zu definierten Kuponterminen eine fixe, variable oder zunächst fixe und dann variable Verzinsung auf.

<u>Partizipationsrechte:</u>

Zur Beschreibung der Partizipationsrechte verweist die Emittentin auf den anschließenden Punkt B dieser Wertpapierbeschreibung, der die lt. Anhang XIV der EU-Prospekt-Verordnung erforderlichen Angaben beinhaltet.

Die ISIN der jeweiligen Emission wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft übt die ihr gemäß der Konzession des Bundesministeriums für Finanzen (Siehe Abschnitt III. EMITTENTENBESCHREIBUNG, Punkt 6.1.1.) zustehende Emissionsbefugnis treuhändig für ihre Aktionäre aus.

Die Emission der Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin wird durch deren Bankenkonzession nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG abgedeckt. Die satzungsmäßige Ermächtigung zur Bege-

bung von Wandelschuldverschreibungen findet sich in § 2 Abs. 1 Z 5 der Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Für die Verzinsung und Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen haftet die Hypo Tirol Bank AG als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Diese Rechtskonstruktion wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (GZ 27 0200/4-V/13/95) ausdrücklich bestätigt. Die Wandelschuldverschreibung scheint demnach in der Bilanz der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft nur als Treuhandvermögen auf, in der Bilanz der jeweiligen Landes-Hypothekenbank jedoch als verbriefte Verbindlichkeit.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft in der derzeit geltenden Fassung. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstand sowie der Gerichtsstand nach § 83a Jurisdiktionsnorm (siehe dazu unten Punkt 4.10.) bleiben davon unberührt.

Das „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, sieht für die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen steuerliche Begünstigungen bezüglich der Versteuerung der Erträge vor. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die bisher gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus geltende Sonderausgabenbegünstigung (Private Anleger konnten bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen bis zum Jahresultimo im Jahr der Emission im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrages von generell EUR 2.290,00 pro Jahr als Sonderausgaben absetzen) gemäß Budgetbegleitgesetz 2011 weggefallen ist und daher die Anschaffungskosten für den Ersterwerb von Wandelschuldverschreibungen, die nach dem 31.12.2010 erworben werden, nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar sind. Da die Wandelschuldverschreibungen erst nach dem 31.12.2010 erworben werden können, können die Anschaffungskosten steuerlich nicht als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Partizipationsrechte erforderlichen Angaben wird auf Punkt 1.2. im anschließenden Abschnitt B der Wertpapierbeschreibung verwiesen.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Inhaber lautend begeben und sind zur Gänze durch Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Erhöht oder vermindert sich das Nominale der Emission, werden die Sammelurkunden entsprechend angepasst. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können

Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte, nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen.

Hinsichtlich der Partizipationsrechte wird auf Punkt 1.5 in Abschnitt B dieser Wertpapierbeschreibung verwiesen.

4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, als Treugeber (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Wandlungsrecht

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen einer Aktiengesellschaft (= AG), die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Wandelbedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (= umgetauscht) werden.

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigt. Das Datum, wann das Wandlungsrecht erstmalig ausgeübt werden kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach kann es zu jedem weiteren Kupontermin ausgeübt werden.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulares gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 der Anleihebedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

Kündigungsrecht

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass

- eine ordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger und der Emittentin ausgeschlossen ist; oder

- die Emittentin berechtigt ist, die Wandelschuldverschreibungen zu kündigen. Diesfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission die Kündigungsfrist und Kündigungstermine spezifizieren.

Recht auf Zinszahlung

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen einen Zinsertrag nach Maßgabe der unter Punkt 4.7. festgelegten Zinssätze und Zinsberechnungsmethode.

Rückzahlung / Recht auf Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt, am Ende der Laufzeit entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 4.8. zu 100,00% des Nominales zurückgezahlt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variante 2) und mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung (Variante 3) auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted oder 30/360, modified following adjusted oder act./360, modified following adjusted, 30/360, following unadjusted, act./365, modified following adjusted wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert und wie in Punkt 4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld unter „Bankarbeitstagkonvention und Zinstagequotient“ beschrieben. Bei Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt immer act./act. (ICMA), following unadjusted.

4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Allgemeines

Die Basis der Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen ist ihr Nominale. Verzinsungsbeginn sowie die Zinstermine und Zinsperioden werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag. Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Bankarbeitstagkonvention und Zinstagequotient

- *act./act. (ICMA), following unadjusted:* act./act. (ICMA) bedeutet, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird. Following unadjusted bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist (following), die Zinsperiode jedoch unverändert bleibt (unadjusted).
- *30/360, modified following adjusted*: 30/360 bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird. Modified following adjusted bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen (modified following). Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).
- *act./360, modified following adjusted*: act./360 bedeutet, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert wird. Modified following adjusted bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt,

falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen (modified following). Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).

- *30/360, following unadjusted:* 30/360 bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird. Following unadjusted bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist (following), die Zinsperiode jedoch unverändert bleibt (unadjusted).
- *act.*/365, *modified following adjusted*: act./365 bedeutet, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert wird. Modified following adjusted bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen (modified following). Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).

  Im Konditionenblatt wird geregelt, ob der Zinstagequotient für die gesamte Laufzeit gilt oder die Anwendung unterschiedlicher Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart wird.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Zinssatz

Die Wandelschuldverschreibungen können ausgestattet sein:

a) mit fixer Verzinsung (Variante 1);

b) variabler Verzinsung (Variante 2); oder

c) zunächst mit fixer und dann mit variabler Verzinsung (Variante 3).

Die maßgebliche Verzinsungsart (Variante 1, 2 oder 3) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz (Variante 1)

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung (Variante 2)

Als Basis für die Verzinsung können herangezogen werden:

- ein Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz); oder
- ein Index.

Der variable Zinssatz wird im Allgemeinen durch einen Auf- oder Abschlag vom Basiswert (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) bzw. durch ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Basiswerts berechnet.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die direkt an einen Index gebunden ist, können Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die an die Entwicklung eines Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, wird der Schlusswert des betreffenden Index zu bestimmten Zeitpunkten vor jedem Zinstermin (T_1 und T_2) ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einer bestimmten Partizipation an dem Wert aus der Division von T_1 durch T_2. Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz wird kaufmännisch auf in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegebene Nachkommastellen gerundet.

Der jeweilige Basiswert sowie die oben genannten Details zur Berechnung des variablen Zinssatzes werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

c) Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Die Wandelschuldverschreibungen werden zunächst mit einem fixen Zinssatz verzinst, wobei dieser für die gesamte Fixzinsperiode gleich oder unterschiedlich sein kann.

Nach der Fixzinsperiode werden die Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Siehe dazu gleich oben unter b).

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes siehe allgemein oben in diesem Punkt unter „Zinssatz“.

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Wandelschuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet

Die unter diesem Prospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen werden immer zum Nominale getilgt, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt.

Es können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden der Wandelschuldverschreibungen ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz vorgesehen werden.

Mindestzinssatz (Floor): Wird ein Mindestzinssatz vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mindestens die Höhe des Mindestzinssatzes, auch wenn der Wert des Basiswerts den Mindestzinssatz unterschreitet bzw. die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Mindestzinssatz gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Mindestzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw. die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Höchstzinssatz (Cap): Wird ein Höchstzinssatz vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mit der Höhe des Höchstzinssatzes begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Höchstzinssatz übersteigt bzw. die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Höchstzinssatz gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Höchstzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw. die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Keine zusätzlichen Beträge für Abzugssteuern (z.B. für die KESt)

Die Emittentin zahlt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, wie etwa der österreichischen Kapitalertragsteuer (siehe dazu unten unter Punkt 4.14), keine zusätzlichen Beträge, die notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Anleger trotz Abzugssteuern Zahlungen erhalten, die jenen ohne Abzugssteuern entsprächen. Das Gleiche gilt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Der Tilgungstag der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt immer mit 100% des Nominales. Der Rückzahlugsbetrag wird bei Fälligkeit auf das Depotkonto der jeweiligen depotführenden Bank überwiesen.

4.9. Angabe der Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die jeweilige Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit und die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinste Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

Bei fix verzinsten Wandelschuldverschreibungen wird die auf Basis des Ausgabepreises, des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder ICE Benchmark Administration (IBA). Die Rendite wird mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung, von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL https://www. theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten im Vorhinein nicht möglich.

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin begeben.

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten in ausreichendem Umfang beschlossen.

4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Emissionstermin der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen siehe untenstehend unter 4.14. (Steuerliche Behandlung).

4.14. Steuerliche Behandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger allgemeiner Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen in Österreich steuerrechtlich bedeutsam sind. Es ist keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die damit verbunden sind, und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, bezieht sich das Folgende auf nicht betriebliche Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind. Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen können, möglicherweise auch mit rückwirkender Geltung, welche

die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen. Potenziellen Käufern der Wandelschuldverschreibungen wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufes, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen sowie des Umtausches in Partizipationsrechte ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wandelschuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Wandelschuldverschreibungen sind ertragsteuerrechtlich als Forderungswertpapiere einzustufen. Gewinnausschüttungen auf die Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden und welche Genussscheine im Sinne des § 174 AktG sind, unterliegen grundsätzlich der derzeitigen 27,5%igen Kapitalertragsteuer, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden. Für den Abzug der Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten ist die Emittentin verantwortlich (Details dazu siehe Punkt V.4.14.7.). Für die Anwendung der Steuerbegünstigungen nach § 2 StWbFG wird angenommen, dass nach Abschaffung des Partizipationskapitals nach § 23 Abs 4 BWG idF BGBl 2013/160 die diesem nahekommenden Partizipationsrechte als Genussrechte iSd § 174 AktG die Voraussetzungen des StWbFG in gleicher Weise erfüllen. Die Emittentin kann diese steuerliche Behandlung jedoch nicht garantieren, da sie derzeit nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, jedoch nach aktuellem Kenntnisstand der Emittentin der Ansicht der Finanzverwaltung entspricht.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, zum jeweils aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

4.14.1. Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%, der Einkommensteuersatz ist progressiv und beträgt derzeit 50% in der höchsten Progressionsstufe, 55% ab einem jährlichen Einkommen von über € 1 Million. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt in der Regel ein einheitlicher Steuersatz von derzeit 27,5% zur Anwendung (ausgenommen hiervon sind Einkünfte aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, für die ein 25%iger Steuersatz zur Anwendung kommt).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen mit dem besonderen Steuersatz von derzeit 27,5%) unabhängig von der Behaltedauer besteuert werden (siehe insbesondere unter 4.14.2.2. und 4.14.7. dieses Abschnitts).

4.14.2. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

4.14.2.1. Kapitalertragsteuerpflicht und die Befreiung davon

Zinsen, die auf die Wandelschuldverschreibungen an eine natürliche, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Person gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in

Höhe von derzeit 27,5%, wenn sie im Inland ausgezahlt werden; den Abzug hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle vorzunehmen (zB das Kreditinstitut, das die Zinsen im Inland auszahlt, oder die Emittentin, falls diese selbst Zinsen an die Anleger auszahlt, was nicht vorgesehen ist). Werden die Zinsen nicht im Inland ausgezahlt, ist dennoch der 27,5%ige Sondersteuersatz anzuwenden, allerdings im Rahmen der Veranlagung (dh Abgabe einer Steuererklärung durch den Anleger). Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung, die nicht („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden. Einkünfte aus nicht öffentlich angebotenen Wandelschuldverschreibungen unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu derzeit 50% ab einem jährlichen Einkommen von über € 90.000 und 55% ab einem jährlichen Einkommen von über € 1 Million und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) sieht für den Erwerb dieser Wandelschuldverschreibungen folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt gemäß § 2 StWbFG für die gesamten Kapitalerträge, die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) darstellen, inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten (Endbesteuerung), sofern die Wandelschuldverschreibung („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden. Gewisse Ausnahmen bestehen, falls der jeweilige Durchschnittssteuersatz unter 27,5% liegt.

Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen werden grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von derzeit 27,5% besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden und grundsätzlich ohne die Möglichkeit, solche Gewinne zusammen mit anderen Einkunftsarten zu besteuern (Endbesteuerungswirkung). Diese Besteuerung wird durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5% vorgenommen, sofern die Abwicklung der Veräußerung durch eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vorgenommen wird. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Der Gewinn, welcher der derzeitigen 27,5%igen Besteuerung unterliegt, ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wandelschuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

§ 93 Abs 6 EStG sieht nunmehr einen Verlustausgleich vor, den das depotführende Kreditinstitut vorzunehmen und worüber es eine Bescheinigung auszustellen hat. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa aus treuhändig gehaltenen oder betrieblichen Zwecken dienenden Depots oder aus Depots mit mehreren Depotinhabern, sind gänzlich vom Verlustausgleich durch das depotführende Kreditinstitut ausgeschlossen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Die derzeitige 27,5%ige KESt wird bei natürlichen Personen unabhängig davon abgezogen, ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten werden. Im betrieblichen Bereich hat der Abzug jedoch nicht die Wirkung einer Endbesteuerung, allerdings können Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten hinzugeschlagen werden. Im betrieblichen Bereich bestehen weitere Besonderheiten zum Verlustausgleich. Ein Verlustausgleich kann bei betrieblichen Anlegern nur durch den Anleger selbst in seiner Steuerveranlagung geltend gemacht werden; die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor.

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder Depotentnahme angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) bzw. das Besteuerungsrecht an den Schuldverschreibungen sonst eingeschränkt wird oder die Schuldverschreibungen vom Anleger aus dem Depot entnommen oder er auf ein anderes Depot übertragen werden. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zieht und einen entsprechenden Steuerbescheid vorlegt, in dem ein Besteuerungsaufschub gewährt wurde und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Steuerbefreit ist eine Depotübertragung insbesondere, wenn der Anleger die Wertpapiere auf ein anderes von ihm gehaltenes inländisches Depot überträgt und (im Fall eines Bankwechsels) die bisherige depotführende Stelle beauftragt, der übernehmenden Stelle die Anschaffungskosten mitzuteilen. Bei Übertragung von Wertpapieren auf ein ausländisches Depot ist hingegen (idR durch den inländischen Depotführer über Auftrag des Anlegers, sonst durch den Anleger selbst) das Finanzamt binnen Monatsfrist über den Depotwechsel unter Angabe des Namens und der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Anlegers, der übertragenen Wertpapiere einschließlich Anschaffungskosten sowie der neuen depotführenden Stelle zu informieren; dies gilt ebenso im Fall einer unentgeltlichen Übertragung auf ein ausländisches Depot einer anderen Person.

4.14.2.2. Ausübung des Wandlungsrechts

Die Lieferung von Partizipationsrechten stellt aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts keinen steuerwirksamen Tausch dar, weshalb kein Veräußerungsgewinn realisiert wird. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs auf die dafür erhaltenen Partizipationsrechte aufzuteilen und fortzuführen.

4.14.3. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 bzw. EU-AbgÄG 2016 unterliegen seit 1. Jänner 2015 inländische Zinseinkünfte, die an im Ausland ansässige natürliche Personen gezahlt werden, der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wobei eine Steuerbefreiung gilt, sofern mit dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat ein automatischer Informationsaustausch vereinbart ist. Die geschaffene Neuregelung der beschränkten Steuerpflicht zielt insbesondere darauf ab, beschränkt steuerpflichtige Anleger aus EU-Staaten und Drittstaaten in Österreich steuerlich gleich zu behandeln. Aufgrund des Umstiegs zum automatischen Informationsausstauch Österreichs und des damit verbundenen Endes der EU-Quellensteuer für EU-Anleger wurde es notwendig, die beschränkte Steuerpflicht, insbesondere beim persönlichen Anwendungsbereich neu zu regeln.

Anleger unterliegen somit mit den inländischen Zinseinkünften (inkl. Stückzinsen), sofern auch KESt abzuziehen ist, der beschränkten Steuerpflicht (da die Emittentin ein inländisches Kreditinstitut ist und der Schuldner der Zinsen seinen Sitz somit im Inland hat). Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen, sind Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Diese Ansässigkeit ist dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Eine etwaige einbehaltene Kapitalertragsteuer kann zurückgefordert werden.

Derzeit beträgt die Kapitalertragsteuer für inländische Zinszahlungen, die durch eine inländische auszahlende Stelle oder depotführende Stelle gezahlt werden, 27,5%.

Generell gilt die Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 4% des Nominalen der Wandelschuldverschreibungen auch für beschränkt steuerpflichtige Personen, wenn es sich um private Anleger mit Einkünften aus Kapitalvermögen handelt, solange die Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind.

4.14.3.1. EU-Anleger

Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person, die beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sind nur dann in Österreich steuerpflichtig, wenn sie einem inländischen Betrieb zuzurechnen sind. Werden die Wandelschuldverschreibungen auf einer österreichischen auszahlenden Stelle gehalten, ist dennoch KESt durch die auszahlende Stelle einzubehalten, wenn gegenüber der österreichischen auszahlenden Stelle der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft nicht recht-

zeitig erbracht wird. Eine allenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.14.4. Besteuerung von Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (ua Zinsen) und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (ua Veräußerungsgewinne) ist vom Abzugsverpflichteten keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, wenn der Empfänger der Einkünfte ihm eine Befreiungserklärung übermittelt, weiters eine Kopie davon dem Finanzamt zukommen lässt und die Wandelschuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden. Die KESt-Freiheit gemäß § 2 StWbFG kommt nicht zum Tragen, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zählen zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis.

Auf die Besteuerung von Privatstiftungen wird hier nicht eingegangen.

4.14.5. Haftung für die KESt

Verantwortlich für die Einbehaltung der KESt ist ausschließlich die inländische auszahlende Stelle (für Zinserträge) bzw. die inländische auszahlende oder depotführende Stelle (für Veräußerungsgewinne). Die Emittentin trägt keine Verantwortung für die Einbehaltung der KESt, da sie die Zinsen nicht direkt an die Anleger auszahlt.

4.14.6. Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Gewisse unentgeltliche Übertragungen unterliegen allerdings einer Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz.

4.14.7. Besteuerung der Partizipationsrechte

Gewinnausschüttungen auf Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden, unterliegen generell der derzeitigen 27,5%igen Kapitalertragsteuer, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden.

Sofern die Partizipationsrechte Genussrechte iSd § 8 Abs 3 Z 1 KStG darstellen und unter § 1 Abs 2 Z 1 StWbFG fallen (siehe oben unter 4.14.), gilt die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in Höhe von 4% des Nominale der Partizipationsrechte für darauf getätigte Ausschüttungen. Dafür wird vorausgesetzt, dass die Partizipationsrechte von privaten (nicht betrieblichen) Anlegern gehalten und bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden. Die Kapitalertragsteuer ist bei Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte von der Emittentin abzuziehen. Die KESt-Freiheit kommt auch dann nicht zum Tragen, wenn die Partizipationsrechte von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsrechten unterliegen der derzeitigen 27,5%igen Kapitalertragsteuer, die unter Punkt 4.14.2.2. näher beschrieben ist; Abzugsverpflichteter ist hier die inländische depotführende Stelle, nicht die Emittentin.

Depotentnahmen und Depotübertragungen von Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten (Depotwechsel) gelten grundsätzlich als Veräußerung (Realisierung) sowie ein Verlust des Besteuerungsrechtes an ihnen außer bestimmte Voraussetzungen werden erfüllt (siehe unter Punkt 4.14.2.2. letzter Absatz).

Kapitalgesellschaften und beschränkt Steuerpflichtige

Gewinnausschüttungen, die einer inländischen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind bei diesen nach § 10 Abs 1 Z 3 KStG steuerfrei. Die bei Ausschüttung abgezogene Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 27,5% kann entweder im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet bzw. – falls die Kapitalertragsteuer die Körperschaftsteuer übersteigt – erstattet werden.

Die Kapitalertragsteuer von Anlegern, die nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer unterliegen, kann aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder innerstaatlichen Bestimmungen reduziert werden. Natürliche Personen oder Körperschaften, die in Österreich nur beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können mit Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsrechten eine österreichische Steuerpflicht auslösen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% an der Gesellschaft beteiligt waren. Auch diese Besteuerung ist in der Regel durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt

Die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Das Gesamtvolumen der Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Wie bereits in Punkt 5.1.1. ausgeführt, wird die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Erfolgt ein Zeichnungsanbot durch einen präsumtiven Erwerber, so wird dieses Anbot im Wege der vorzunehmenden Wertpapierabrechnung und -zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß § 6 KMG veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Der Emittentin steht es frei, den Zeitraum, binnen welchem die Zeichnung der Wandelschuldverschreibung möglich ist, zu verkürzen. Zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers zur Verwendung des Propekts durch Finanzintermediäre siehe Abschnitt „VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS“.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in Form der Rückabwicklung im Weg der depotführenden Bank.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Die Anzahl der Gesamtstücke und das Nominale der Wandelschuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nachträglich zu ändern. Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken innerhalb der marktüblichen Fristen. Die Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den unter Punkt 4.7 und 4.8 festgesetzten Terminen über die Zahlstelle an die depotführenden Banken.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über ihre depotführende Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Wandelschuldverschreibungen informiert.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Das Anbot zur Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wandelschuldverschreibungen im Wege der depotführenden Bank des Zeichners der Wandelschuldverschreibungen. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden. In den Endgültigen Bedingungen wird hiezu jener maximale Prozentsatz des Nominale festgelegt, welcher dabei nicht überschritten wird.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen üblicherweise keine zusätzlichen Kosten und/oder Steuern in Rechnung gestellt. Sollte dies jedoch zutreffen, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dies spezifizieren.

5.4. Platzierung und Übernahme

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Trifft nicht zu.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführende Bank. Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Kreditinstitute sind, die dem österreichischen BWG unterliegen.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Trifft nicht zu.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Trifft nicht zu.

6. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden

Für die Wandelschuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Einbeziehung in das Multilaterale Handelssystem (MTF) der Wiener Börse gestellt. Ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung kann auch unterbleiben. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Über eine allfällige Zulassung oder Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

Mit Inkrafttreten des BörseG 2018 am 03.01.2018 wird der Geregelte Freiverkehr aufgelöst und in den Amtlichen Handel übergeführt. Wandelschuldverschreibungen, die bis dahin am Geregelten Freiverkehr gelistet waren, werden daher mit 03.01.2018 automatisch in den Amtlichen Handel übergeführt. Weiters entfällt mit 03.01.2018 die Option, die Wandelschuldverschreibungen am Geregelten Freiverkehr zu listen.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Nach Kenntnis der Emittentin sind zum geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse bereits Wandelschuldverschreibungen der gleichen Kategorie zum Handel zugelassen. Unter anderem auch nachstehend genannte:

var.	Wandelschuldverschreibung 1996-2019/8	AT0000307293
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2019/14	AT0000491048
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2005-2019/22	AT0000491121
3,33 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2020/24	AT0000491147
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2025/26	AT0000491162
3,25 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2020/27	AT0000491170
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2026/28	AT0000491188
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2030/31	AT0000491212
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2020/32	AT0000491220
3,18 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2021/42	AT0000491329
3,375 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2022/3	AT0000A001U8
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2030/5	AT0000A002W2
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/6	AT0000A00AQ1
3,60 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/12	AT0000A00XJ8
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/17	AT0000A012V3
4 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/18	AT0000A012W1
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/27	AT0000A01W20
3,84 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/28	AT0000A01WZ4
4 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2022/9	AT0000A04BG2
4 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2023/11	AT0000A04DU9
3,80 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2018/18	AT0000A056J5
4,40 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2023/29	AT0000A05RK7
4,20 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2018/30	AT0000A05RL5
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2017/36	AT0000A063B8
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2017/37	AT0000A063C6
4 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2020/1	AT0000A085V9
4,20 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2019/4	AT0000A08810
4,40 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2024/5	AT0000A08828
4 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2019/15	AT0000A08DT2
4,10 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2024/19	AT0000A08QS6
3-3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2021/32	AT0000A0C8T5

3,25 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/1	AT0000A0CF30
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/2	AT0000A0CF48
3,8 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2025/3	AT0000A0CKB3
3,42 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/4	AT0000A0CKC1
3,375 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/7	AT0000A0CTS8
3,625 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/8	AT0000A0CWP8
3,125 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/9	AT0000A0CY60
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/10	AT0000A0CY78
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/12	AT0000A0CYR0
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/16	AT0000A0DWQ4
3,625 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2022/17	AT0000A0E228
3,7 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/18	AT0000A0EAJ3
4 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2025/19	AT0000A0EMG4
3,54 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2021/4	AT0000A0G1L3
4	Wandelschuldverschreibung 2010-2026/5	AT0000A0G1M1
3,3 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2020/2	AT0000A0FZ17
var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2020/2	AT0000A0FZ58
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2010-2025/13	AT0000A0H0N0
var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2024/14	AT0000A0HKP2
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2010-2022/16	AT0000A0KQT5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2011-2022/3	AT0000A0LZ68
3,6 %	Wandelschuldverschreibung 2011-2023/4	AT0000A0LZE6
4 %	Wandelschuldverschreibung 2011-2026/13	AT0000A0MQW5
fix-to-float	Wandelschuldverschreibung 2011-2022/20	AT0000A0PDF1
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2011-2023/24	AT0000A0R1R7
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2012-2024/3	AT0000A0SL91
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2025/14	AT0000A0T846
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2027/15	AT0000A0T861
2,4 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2024/1	AT0000A0YE76
2,8 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2028/2	AT0000A0YEF1
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2029/14	AT0000A0ZJF7
2,4 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/1	AT0000A159V2
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2030/2	AT0000A159W0
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2028/11	AT0000A16QU5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/15	AT0000A19RW3
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2029/16	AT0000A19RX1

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Trifft nicht zu.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. An der Emission beteiligte Berater und Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Die widmungsgemäße Verwendung der der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel (Emissionserlöse) aus den von der Emittentin bis zum 31.12.2016 emittierten Wandelschuldverschreibungen zur Finanzierung von Wohnbauten und die Einhaltung der Bedingungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) wurde der Emittentin im Bericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 durch den Abschlussprüfer, ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., bestätigt. Darüber hinaus wurden in der Wertpapierbeschreibung keine weiteren Informationen genannt, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten von Personen, die als Sachverständiger handeln und deren Erklärung oder Bericht in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurde

Trifft nicht zu.

7.4. Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde

Informationen, die den Treugeber betreffen wurden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Emittentin bestätigt, dass sämtliche derartige Informationen korrekt wiedergegeben wurden, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus vom Treugeber veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5. Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Emittentin wurde keinem Rating unterzogen.

Am 18.07.2017 hat die Rating-Agentur Moody‘s Investors Service Inc. („Moody’s“) das Long-Term Deposit Rating des Treugebers von Baa3 auf Baa2 geändert. Die Aussicht wurde von stabil auf positiv geändert.

Für den Treugeber besteht weiters ein Rating der Ratingagentur STANDARD & POOR’S von BBB+, Ausblick positiv.

Die Schuldtitel der Emittentin sowie des Treugebers wurden keinem Rating unterzogen.

7.6. Bekanntmachungen nach erfolgter Emission

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin unter http://www. hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2017 veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

B. Partizipationsrechte

1. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE

1.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

1.2. Rechtsvorschriften, denen zufolge die Anteile geschaffen wurden oder noch werden

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien als Sitz der Emittentin. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Der Verbrauchergerichtsstand bleibt davon unberührt.

Zur steuerlichen Behandlung der Partizipationsrechte wird auf Punkt 4.14.7. in Abschnitt A dieser Wertpapierbeschreibung verwiesen.

1.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Partizipationsrechte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

1.4. Angabe der Währung der Emission.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

1.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen — die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte:

(1) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL https://www. theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

(2) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

(3) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

(4) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

(5) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

(6) Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

(7) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.

(8) Zu den Wandlungsbedingungen wird auf Punkt 4.6. des Abschnitts A der Wertpapierbeschreibung verwiesen.

(9) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/partizipationsrecht.htm. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.

1.6. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden und Angabe des Emissionstermins

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe der dafür erforderlichen Partizipationsrechte beschlossen.

1.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.

1.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung siehe Abschnitt A. 4.14. (Steuerliche Behandlung).

1.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere

Trifft nicht zu.

1.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital des Emittenten, die während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres erfolgten. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat

Trifft nicht zu.

1.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

2. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden

Trifft nicht zu.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten bzw. Treugebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten und/oder Treugebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird festgelegt, ob die Emittentin und der Treugeber hinsichtlich der betreffenden Emission von Wandelschuldverschreibungen

- allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung geben, diesen Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre“ bezeichnet); oder
- bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen anbieten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre“ bezeichnet).

  Bei dieser Zustimmung an Finanzintermediäre haben sich die Emittentin und der Treugeber jeweils wechselseitig hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich erteilt.

Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts bzw. – sollte dies jeweils früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter http://www. hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2017 bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin und der Treugeber sind berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft vom in den Endgültigen Bedingungen jeweils für die betreffende Emission spezifizierten Datum bis zum Ende des An-

gebots der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter http://www. hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2017 veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission Name und Adresse der betreffenden Finanzintermediäre angeben.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, auf der Website der Emittentin unter http://www. hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2017 veröffentlicht.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sollten sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten:

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und des Treugebers und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

VII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „Muster-Anleihebedingungen“) sind in 3 Ausgestaltungsvarianten aufgeführt:

- Variante 1 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem Zinssatz;
- Variante 2 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- Variante 3 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 3 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Serie von Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Wandelschuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil I und Teil II der Endgültigen Bedingungen, die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Wandelschuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die „Anleihebedingungen“ der jeweiligen Serie von Wandelschuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gestrichen; sämtliche auf die Wandelschuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

2. Variante 1 – Fixer Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt [ab dem [*Datum des Angebotsbeginns einfügen*] bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin / von [*Datum einfügen*] bis [*Datum einfügen*]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [*Laufzeitende einfügen*] (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [*Gesamtnominale einfügen*] (EUR [*Gesamtnominale in Worten einfügen*]) und zwar bis zu [*Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [*Nominale einfügen*] und zwar bis zu [*Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*])].

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.***]***

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [*Anzahl Tage einfügen*] Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.***]***

§ 3 Wandlungsrecht

(1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigt.

(2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.

(3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulares gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

(4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

(6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

(1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

(3) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL https://www. theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

(4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

(5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

(6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

(7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

(8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

(9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

(10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die

Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

(11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte veröffentlichen.

(12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte.

§ 5 Steuerliche Behandlung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

(2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

(3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

(2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

(3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des

Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.***]***

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.***]***

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2017 veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der

Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen*] eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [*Datum der ersten Verzinsung einfügen*] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [*Datum des letzten Zinstermins einfügen*] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])].

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:

Der Nominalzinssatz beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale. Der Nominalzinssatz für die zweite Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei mehr als 2 fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:

Der Nominalzinssatz für die [*Anzahl Zinsperiode in Worten einfügen*] Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]***

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum der Tilgung einfügen*] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

3. Variante 2 – Variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt [ab dem [*Datum des Angebotsbeginns einfügen*] bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin / von [*Datum einfügen*] bis [*Datum einfügen*]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [*Laufzeitende einfügen*] (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [*Gesamtnominale einfügen*] (EUR [*Gesamtnominale in Worten einfügen*]) und zwar bis zu [*Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [*Nominale einfügen*] und zwar bis zu [*Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*])].

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.***]***

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [*Anzahl Tage einfügen*] Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.***]***

§ 3 Wandlungsrecht

(1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partzipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtigt.

(2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.

(3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulares gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

(4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

(6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

(1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

(3) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der URL https://www. theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

(4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

(5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

(6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

(7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

(8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

(9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

(10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die

Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

(11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte veröffentlichen.

(12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte.

§ 5 Steuerliche Behandlung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

(2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

(3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

(2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

(3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des

Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.***]***

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.***]***

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2017 veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der

Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen*] eines jeden Jahres („Zinsperioden") jeweils im Nachhinein, erstmals am [*Datum der ersten Verzinsung einfügen*] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [*Datum des letzten Zinstermins einfügen*] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])].

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz) einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht [[*Zahl einfügen*]% des / dem] [EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen („[*Zahl*]-Monats-EURIBOR") / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag") bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren / [*andere Quelle angeben*] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [*Uhrzeit*] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]***

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige *Zinsperiode entspricht* [*Zahl einfügen*]%] der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [*Quelle angeben*] angegebenen [*Index einfügen*]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [*Index einfügen*] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [*Index einfügen*] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder de-

ren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl - und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum der Tilgung einfügen*] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

4. Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt [ab dem [*Datum des Angebotsbeginns einfügen*] bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin / von [*Datum einfügen*] bis [*Datum einfügen*]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [*Laufzeitende einfügen*] (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [*Gesamtnominale einfügen*] (EUR [*Gesamtnominale in Worten einfügen*]) und zwar bis zu [*Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [*Nominale einfügen*] und zwar bis zu [*Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen*])].

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.***]***

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [*Anzahl Tage einfügen*] Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.***]***

§ 3 Wandlungsrecht

(1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partzipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtigt.

(2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.

(3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulares gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

(4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

(6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

3) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter URL https://www. theice.com/marketdata/reports/180 veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

   Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

   a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

   b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die

Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte veröffentlichen.

12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte.

§ 5 Steuerliche Behandlung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

(2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

(3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

(2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

(3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, als Treugeberin begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck, (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

> Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.***]***

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

> Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.***]***

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft http://www. hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2017 veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen*] eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [*Datum der ersten Verzinsung einfügen*] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [*Datum des letzten Zinstermins einfügen*] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])].

Die Wandelschuldverschreibungen sind von [*Datum Beginn Fixverzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende Fixverzinsung einfügen*] fix verzinst, und von [*Datum Beginn variable Verzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende variable Verzinsung einfügen*] variabel verzinst.

<u>Fixe Verzinsung:</u>

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*] beträgt [*Zahl*]% p.a. vom Nominale.] ***[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:*** Der Zinssatz für die [*Zahl*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*] beträgt [*Zahl*]% p.a. vom Nominale.***]***

<u>Variable Verzinsung:</u>

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht [[*Zahl einfügen*]% des / dem] [EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen („[*Zahl*]-Monats-EURIBOR“) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte. / Basispunkte]] ab [Datum].

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag") bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren / [*andere Quelle angeben*] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [*Uhrzeit*] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]***

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte. / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [*[Zahl einfügen*]%] der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag") bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zins-

berechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [*Quelle angeben*] angegebenen [*Index einfügen*]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [*Index einfügen*] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [*Index einfügen*] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betref-

fende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum der Tilgung einfügen*] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[*Datum der Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen*]

Endgültige Bedingungen

der

[*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

begeben unter dem

Basisprospekt

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

Hypo Tirol Bank AG vom 24.11.2017

Serie: [*Nummer der Serie einfügen*]

Tranche: [*Nummer der Tranche einfügen*]

ISIN: [*ISIN einfügen*]

Begebungstag: [*Datum einfügen*]

Endfälligkeitstag: [*Datum einfügen*]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen") einer Emission von Wandelschuldverschreibungen (die „Wandelschuldverschreibungen") der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, die unter dem Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Hypo Tirol Bank AG vom 24.11.2017 (der „Prospekt") begeben wird.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei der Emittentin kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt. Die Anleihebedingungen sind zur Information der Anleger in Anlage 2 angefügt.

Wichtiger Hinweis: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 23.11.2018 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter www. hypo-wohnbaubank.at zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Prospekts sind unter „http://www. hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt" abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt

zu lesen. Die laufenden Emissionen können unter „http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2017“ abgerufen werden.

TEIL I

KONDITIONENBLATT

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen in der [Variante 1 – Fixer Zinssatz / Variante 2 – Variabler Zinssatz / Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz] (die „Muster-Anleihebedingungen“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Die Leerstellen in eckigen Klammern in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die gestrichen werden, gelten hinsichtlich dieser Wandelschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gestrichen. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen.

§ 1 Form und Nennbetrag

Angebotsbeginn:	[●]
Angebotszeitraum:	○ Ab dem Angebotsbeginn bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin
	○ Von [*Datum*] bis [*Datum*]
Gesamtnominale:	bis zu EUR [●]
Gesamtstückzahl:	bis zu [●] Stück
Aufstockungsvolumen:	auf bis zu EUR [●]
Gesamtstückzahl nach Aufstockung:	bis zu [●] Stück

Zum Laufzeitende siehe unten § 14

§ 2 Kündigung

□ Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen

□ Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Kündigungsfrist:	[●] Bankarbeitstage
Kündigungsmodus:	○ jeweils zum nächsten Zinstermin
	○ zu den folgenden Kündigungsterminen: [●]

§ 3 Wandlungsrecht

Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts:	[●]

Zu Zinsterminen siehe unten § 15 Verzinsung

§ 10 Börseneinführung

□ Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel ist nicht vorgesehen

□ Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel kann beantragt werden

zum: ○ Amtlichen Handel der Wiener Börse

○ Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse

○ Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse

§ 13 Ausgabekurs

Ausgabekurs: [●]% des Nominale

Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist: [●]% des Nominale

§ 14 Laufzeit

Laufzeit: [●]

Laufzeitbeginn/Emissionstermin: [●]

Laufzeitende: [●]

§ 15 Verzinsung

Verzinsungsbeginn: [●]

Frequenz der Verzinsung: ○ monatlich

○ vierteljährlich

○ halbjährlich

○ jährlich

Zinstermine: [●] eines jeden Jahres

Erster Zinstermin: [●]

○ erste kurze Zinsperiode von [●] bis [●]

○ erste lange Zinsperiode von [●] bis [●]

Letzter Zinstermin: [●]

○ letzte kurze Zinsperiode von [●] bis [●]

○ letzte lange Zinsperiode von [●] bis [●]

□ Fixe Verzinsung (Variante 1)

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [*Zahl einfügen*]:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale***]***

Berechnung der Zinsen: ○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

□ Variable Verzinsung (Variante 2)

□ Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ [*Zahl*]-Jahres-Euro-Swap-Satz

○ [*anderen Referenzzinssatz einfügen]*

○ [Zahl]% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: ○ den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für

[*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren

○ [*andere Quelle angeben*]

Berechnung der Zinsen:

○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Uhrzeit der Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

□ Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T_1: [●] Monate vor jedem Zinstermin

T_2: [●] Monate vor jedem Zinstermin

○ [*Zahl]*% der Entwicklung des Index

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: [*Quelle angeben*]

Berechnung der Zinsen: ○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

□ Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Beginn Fixverzinsung: [●]

Ende Fixverzinsung: [●]

Beginn variable Verzinsung: [●]

Ende variable Verzinsung: [●]

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

von [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis [*Ende Zinsperiode einfügen*]

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [*Zahl einfügen*]:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale***]***

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ [*Zahl*]-Jahres-Euro-Swap-Satz

○ [*anderen Referenzzinssatz einfügen]*

○ [*Zahl]*% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: ○ den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren

○ [*andere Quelle angeben*]

Uhrzeit der Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

Berechnung der Zinsen:

○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T_1: [●] Monate vor jedem Zinstermin

T_2: [●] Monate vor jedem Zinstermin

○ [*Zahl]*% der Entwicklung des Index

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: [*Quelle angeben*]

Berechnung der Zinsen: ○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

§ 16 Tilgung

Tilgungstag: [●]

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Angebotszeitraum:	○ Von [*Datum*] bis [*Datum*] ○ Ab [*Datum*] bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin Die Emittentin behält sich in allen Fällen eine Kürzung der Angebotsfrist vor.
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:	○ Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre ○ Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre: [*Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen*]
Rendite:	○ [●]% p.a. ○ entfällt
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:	○ [●] ○ entfällt
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	○ [●] ○ entfällt
Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:	[●]

Anlage 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Anlage 2

Anleihebedingungen

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für den Prospekt mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt mit Ausnahme der in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

als Emittentin

Mag. Michael Koinig	Daniela Neubauer
(Vorstand)	(Prokuristin)

Wien, am 24. 11. 2017

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.

Der Treugeber mit seinem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für die in diesem Prospekt in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG und in Abschnitt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO TIROL BANK AG gemachten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Hypo Tirol Bank AG

als Treugeber

Johann-Peter Hörtnagl

(Vorstand)

Mag. Johannes Haid

(Vorstand)

Innsbruck, am 24. 11. 2017

ANHANG 1: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2014, 31.12.2015 UND 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

ANHANG 2: UNGEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 30.06.2016 UND 30.06.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

EY
Building a better working world

An den
Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstrasse 8
1040 Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HBW" oder „Bank") erstellten Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand").

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre
- Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 21. April 2017

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen
Anlage 1 - Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016
Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016
Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

Geldflussrechnung 2014, 2015 und 2016 **Anlage 1**
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

In TEUR		2016	2015	2014
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**18**	**-20**	**6**
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	6	10	2
+/-	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-11	-52	8
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0
+/-	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	213.363	177.781	21.964
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	30	82	-46
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-213.317	-177.850	-22.539
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**89**	**-49**	**-605**
+/-	Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0	0	0
-	Zahlungen für Ertragsteuern	-6	-6	12
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		**83**	**-55**	**-593**
+	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
+	Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	761	716	506
-	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-2	-19	0
-	Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-2.004	-501	0
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit		**-1.245**	**196**	**506**
+	Einzahlungen von Eigenkapital	600	0	0
-	Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
-	Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0	0	0
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
-	Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		**600**	**0**	**0**
ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES		-562	141	-87
+/-	Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes		0	0
+	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.176	1.035	1.122
Finanzmittelbestand am Ende der Periode		**614**	**1.176**	**1.035**

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2016						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-25.649,88	5.745.074,52
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,17	9.500,17
Eigenkapital per 31.12.2016	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2015					
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2015	5.110.000,00	434.600,60	220.845,00	5.278,80	5.770.724,40
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	5.278,80	0,00	-5.278,80	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-25.649,88	-25.649,88
Eigenkapital per 31.12.2015	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	-25.649,88	5.745.074,52

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2014					
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2014	5.110.000,00	422.094,61	220.845,00	17.490,99	5.770.430,60
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	12.505,99	0,00	-12.505,99	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	293,80	293,80
Eigenkapital per 31.12.2014	5.110.000,00	434.600,60	220.845,00	5.278,80	5.770.724,40

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den
Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Geldflussrechnung 30.6.2017 und 30.06.2016
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

In TEUR		30.06.2017	30.06.2016
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**19,8**	**16,1**
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens-gegenstände des Investitionsbereiches	1,5	3,0
+/-	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	5,0	-5,2
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,0	0,0
+/-	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	137.876,5	208.040,3
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	-3,5	37,2
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-138.016,5	-207.905,3
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**-117,2**	**186,1**
+/-	Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0,0	0,0
-	Zahlungen für Ertragsteuern	-2,5	-0,5
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		**-119,7**	**185,6**
+	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,0	0,0
+	Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	300,0	750,0
-	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	0,0	0,0
-	Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-142,0	-1.333,0
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit		**158**	**-583,0**
+	Einzahlungen von Eigenkapital	0,0	0,0
-	Rückzahlungen von Eigenkapital	0,0	0,0
-	Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0,0	0,0
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0,0	0,0
-	Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0,0	0,0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		**0,0**	**0,0**
ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES		38,3	-397,4
+/-	Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes		
+	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	614,1	1.176,0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode		**652,4**	**778,5**

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Halbjahr 2017						
in EUR	**Gezeichnetes Kapital**	**Gewinn-rücklagen**	**Haft-rücklagen**	**nicht gebundene Kapitalrücklagen**	**Bilanzgewinn/-verlust**	**Gesamt**
Eigenkapital per 01.01.2017	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	17.005,41	17.005,41
Eigenkapital per 30.06.2017	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	855,70	6.372.080,10

(Quelle: eigene Berechnung der Hypo-Wohnbaubank AG)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Halbjahr 2016						
in EUR	**Gezeichnetes Kapital**	**Gewinn-rücklagen**	**Haft-rücklagen**	**nicht gebundene Kapitalrücklagen**	**Bilanzgewinn/-verlust**	**Gesamt**
Eigenkapital per 01.01.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-25.649,88	5.745.074,52
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	16.292,78	16.292,78
Eigenkapital per 30.06.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-9.357,10	5.761.367,30

(Quelle: eigene Berechnung der Hypo-Wohnbaubank AG)